MICROFILMED
AMERICAN LEGATION
BERN, SWITZERLAND

Landreth M. Harrison,
Second Secretary of Legation

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

Interdepartmental Committee
for the Acquisition of
Foreign Publications

TRANSFER
3
AUG 24 1945
Serial
The Libra
Copy

HERAUSGEGEBEN VOM ARBEITSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT, BERLIN W 9

AUS DEM INHALT DIESES HEFTES:

Front gegen den Kollektivismus

Menschenführung und Betreuung im Ausländereinsatz
Von Franz Mende, Berlin

Europäische Statistik
Von Dr. Alessandro Molinari, Rom

Zur Entwicklung der Sozialpolitik in Rumänien
Von Prof. Nicolae Ghiulea, Bukarest

3. JAHRGANG, HEFT 3 BERLIN, 3. VIERTELJAHR 1943

Inhaltsübersicht

3. Jahrgang, Heft 3, 3. Vierteljahr 1943

I. Teil: Abhandlungen Seite

Front gegen den Kollektivismus 225

Menschenführung und Betreuung im Ausländereinsatz. Von *Franz Mende*, Berlin 227

Europäische Statistik. Von Dr. *Alessandro Molinari*, Rom 232

Zur Entwicklung der Sozialpolitik in Rumänien. Von Prof. *Nicolae Ghiulea*, Bukarest 241

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung 250
Frankreich; Rumänien; Vereinigte Staaten von Amerika

Wirtschaft 252
Norwegen

Arbeitseinsatz 253

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung 253
Finnland; Frankreich; Niederlande; Norwegen; Besetzte Ostgebiete; Schweden; Schweiz; Serbien; Spanien

Berufsausbildung, Umschulung 257
Deutschland; Frankreich

Wanderungswesen, einschließlich Umsiedlung 258
Deutschland

Arbeitsbedingungen 259

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung 259
Dänemark; Deutschland (Böhmen und Mähren); Italien; Kroatien; Schweden; Serbien; Ungarn

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub 263
Vereinigte Staaten von Amerika

Sozialversorgung und -versicherung 263

Allgemeines 263
Kanada; Portugal

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung 264
Deutschland; Niederlande; Spanien

Unfallversorgung und -versicherung 266
Belgien; Deutschland; Italien

Kriegsfürsorge 268
Italien

Arbeitsrecht 268

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden 268
Deutschland; Frankreich; Spanien

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung 270
Portugal; Schweiz

Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren 271
Spanien

Bevölkerungspolitik 271
Deutschland; Frankreich

Bau- und Siedlungswesen 273
Deutschland

Freizeitgestaltung 274
Italien; Slowakei

Fürsorge und soziale Hilfe 276
Frankreich

Organisationen, Tagungen 277
Serbien

IV. Teil: Literaturrundschau 277

An unsere Leser!

Die „Neue Internationale Rundschau der Arbeit" muß — beginnend mit dem vorliegenden Heft — in verringertem Umfange erscheinen. Durch bessere Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Raumes und konzentrierte Darstellung werden wir versuchen, die Verringerung des Umfanges auszugleichen und nach wie vor eine umfassende Darstellung der sozialen Entwicklung und sozialen Probleme in den verschiedenen Ländern zu geben. Wir glauben daher mit unserer wissenschaftlichen Arbeit dem Erfahrungsaustausch auch weiterhin gute Dienste leisten zu können.

Neue Internationale Rundschau der Arbeit

Landreth M. Harrison,
Second Secretary of Legation

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

3. JAHRGANG, HEFT 3 — 3. VIERTELJAHR 1943

MICROFILMED
AMERICAN LEGATION
BERN, SWITZERLAND

I. Teil: Abhandlungen

Front gegen den Kollektivismus

AWI. In Bolschewismus und Kapitalismus haben sich Mächte gegen die Lebensinteressen Europas verbündet, die trotz aller äußeren Gegensätze auf die gleiche weltanschauliche Grundhaltung zurückzuführen sind: den Materialismus. Bolschewismus und Kapitalismus streiten um den Besitz des Kapitals; sie sind sich aber darüber einig, daß dem Kapitalbesitzer die politische Macht zufallen müsse. Die um eine soziale Neuordnung ringenden europäischen Völker freilich sehen in der sozialen Frage weniger ein Problem der Besitztitel als vielmehr eine sittliche Aufgabe. Zwischen Bolschewismus und Kapitalismus mag es Kompromisse geben; denn über umstrittenen Besitz kann man sich einigen. Mit dem Nationalsozialismus aber sind Kompromisse nicht möglich; denn die Moral ist unteilbar.

Das sind die letzten Gründe, die dem Nationalsozialismus dazu verhelfen, vom Kapitalismus viel heftiger gehaßt zu werden als der Bolschewismus. Darum auch möchte man ihn nicht ungern als „weißen Bolschewismus" bei den nur oberflächlich Denkenden in Mißkredit bringen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist vor allem die immer wieder zur Erörterung gestellte Frage zu beantworten, ob nicht durch das Schwergewicht der tatsächlichen Entwicklung die vom Nationalsozialismus seiner ideologischen Einstellung nach gewünschte Tendenz zwangsläufig in eine andere Richtung umgebogen wird. Diese Frage ist seit dem Bestehen der nationalsozialistischen Bewegung einer der wichtigsten Ansatzpunkte der gegnerischen Propaganda. Bis in die Gegenwart hinein sind die einzigen vom Bolschewismus vorgebrachten Propagandaargumente solche, die das nationalsozialistische Regime verdächtigen, sich zum Handlanger der kapitalistischen Ausbeutung herzugeben. Von kapitalistischer Seite wird dagegen dem Nationalsozialismus nicht erst neuerdings vorgeworfen, daß er sich zwar durch seine Rassentheorie und manche anderen ideologischen Programmpunkte vom Bolschewismus abhebe, in der Praxis seiner Politik aber doch gewollt oder ungewollt auf eine Art von Bolschewismus zusteuere. Man bemüht sich um den Nachweis, daß die besonderen Verhältnisse der Kriegswirtschaft in Europa immer mehr dazu zwingen, die ideologisch hervorgekehrte Persönlichkeitsbetonung durch eine rasch zunehmende Nivellierung und Vermassung überfluten zu lassen. Manchmal gibt man sich dabei den Anschein, als ob dem Nationalsozialismus der gute Wille an sich gar nicht abgesprochen würde; aber die „Macht der Tatsachen" sei eben stärker als der programmatische Wille. Die Kriegswirtschaft in einem totalen Krieg von so umfassendem Ausmaß müsse zwangsläufig jeden Persönlichkeitswert unterdrücken; sie müsse zu einer immer stärkeren Konzentration der Produktivkräfte in unpersönlichen Großbetrieben führen; und

diese durch den Krieg erzwungene Strukturveränderung der Wirtschaft könne später nicht mehr rückgängig gemacht werden — selbst wenn man es wollte.

*

Seiner Grundhaltung nach steht der Nationalsozialismus in stärkstem Gegensatz zu jeder Art von Kollektivismus. Da er seine Weltanschauung auf dem Volksgedanken aufbaut, muß er alles vermeiden, was innerhalb eines Volkes nivellierend wirken könnte. Höchste Leistungsfähigkeit und höchste Widerstandskraft eines Volkes sind nur zu erreichen, wenn jeder Volksgenosse das Höchstmaß der in ihm steckenden Veranlagungen und Fähigkeiten entfaltet. Da nun aber die Menschen infolge ihrer vielfältig überlagerten und ineinander greifenden Erbmassen unterschiedlich veranlagt und begabt sind, müßte jedes schematisierende Verfahren zwangsläufig dazu führen, einen Großteil der an sich vorhandenen Fähigkeiten unausgenutzt zu lassen. Jede kollektive Regelung setzt im günstigsten Fall bei einer Durchschnittsleistung an, wenn sie nicht gar gezwungen ist, sich auf die am wenigsten Leistungsfähigen einzustellen. Kollektive Formen der Wirtschaft, der Kultur und des Privatlebens drücken daher die Leistungsfähigkeit eines Volkes um so stärker nach unten, je höher und vielseitiger es von Natur aus begabt ist.

Etwas ganz anderes ist es, wenn der Nationalsozialismus versucht, die nationale Leistungskraft durch Gemeinschaftseinrichtungen zu stärken, wie dies — wenn auch unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen — vor allem im Krieg notwendig ist.

Es ist richtig, daß manche im Kriege notwendigen Maßnahmen eine gewisse Tendenz zur äußerlichen Nivellierung in sich tragen. Dies gilt von jeder Rationierung von Verbrauchsgütern, die im Interesse der gleichmäßigen Verteilung des beschränkten Vorrates auf die üblicherweise sehr stark gestaffelten Verbrauchsgewohnheiten nicht Rücksicht nehmen kann. Das gleiche gilt für zahlreiche produktionswirtschaftliche Maßnahmen, die im Interesse der Rohstoffverteilung und der Massenproduktion an Kriegsgerät unvermeidlich sind. Alles das zwingt die Einzelpersonen, die Betriebe und die Unternehmungen in eine ziemlich einheitliche Linie. Der individuelle Bewegungsspielraum wird eingeengt; es müssen gelegentlich auch Leistungen unterbleiben, die unter normalen Umständen als kulturelle oder wirtschaftliche Großtat gewertet würden. Gemeinschaftseinrichtungen (Produktionsgemeinschaften, Verkaufsgemeinschaften, Lieferungsgemeinschaften, Verlagsgemeinschaften, Gemeinschaftsverpflegung u. v. a.) treten mit zunehmender Dauer und Härte des Krieges immer mehr in den Vordergrund, und sie bieten vor allem Anlaß zu der Frage, ob die Entwicklung nicht einer — der ursprünglichen Zielsetzung widersprechenden — Kollektivisierung zutreibe.

Eine befriedigende Antwort ist nur zu finden, wenn man sich nach den Triebkräften umsieht, die die Entwicklung in Gang gebracht haben. Der Bolschewismus hat seine kollektiven Einrichtungen aus Grundsatz geschaffen. Die ältere bolschewistische Literatur läßt dies besonders eindeutig erkennen, indem in ihr nämlich kaum erörtert wird, welchem endgültigen Ziel die kollektiven Einrichtungen zu dienen hätten, sondern stets nur die Frage, auf welchem Wege derartige Gebilde geschaffen werden könnten. Soweit die Frage nach dem Ziel gestellt wird, liegt die Antwort darauf stets in produktionstechnischer Richtung: man verspricht sich von den kollektiven Gebilden einen höheren wirtschaftlichen Nutzeffekt, in der gleichen Weise etwa, wie sich auch die kapitalistischen Kapitalzusammenballungen aus wirtschaftlichen Erwägungen gebildet hatten. Außerhalb der wirtschaftlichen Erwägungen gibt es für den Bolschewismus keinen entscheidenden Bestimmungsgrund für das politische Geschehen. Der Bolschewismus als proletarische Lebensform beruht auf der Vorstellung einer in sich ziemlich gleich-

förmigen Menschenmasse; in seiner sowjetischen Praxis hat er denn auch alles ausgerottet, was dieser Vermassung entgegensteht.

Das nationalsozialistische Kriegsziel — um einmal diesen Ausdruck zu gebrauchen — liegt aber gerade darin, die drohende Vermassung abzuwehren. Die für dieses Kriegsziel ergriffenen Maßnahmen können sich daher solange nicht in der Richtung einer Kollektivisierung auswirken, als die für die politische und militärische Führung verantwortlichen Männer (in Deutschland also vor allem die nationalsozialistische Bewegung) entschlossen sind, dem antimaterialistischen und antibolschewistischen Kriegsziel treu zu bleiben. Die Frage, ob die gegenwärtige kriegswirtschaftliche Entwicklung zu einer endgültigen Vermassung und Kollektivisierung führen müsse, wäre also nur berechtigt, wenn das deutsche Volk sich in seiner weltanschaulichen Haltung vom Nationalsozialismus entfernen würde. Nur in diesem Falle könnte das, was jetzt in der materiellen Umwelt zwangsläufig geschieht, eine Kollektivisierungstendenz auslösen. Wenn aber das nationalsozialistische Gedankengut am Ende dieses Krieges stärker dasteht als am Anfang, dann können die unter dem Druck der kriegswirtschaftlichen Tageserfordernisse getroffenen Maßnahmen die künftige Entwicklung ebenso wenig beeinflussen, wie jemand im Ernst behaupten würde, daß die Entbehrungen und die Not, die die kämpfenden Soldaten zu erleiden haben, diese davon abhalten werden, nach ihrer Rückkehr in die Heimat den vordem gewohnten kulturellen Lebenszuschnitt wieder aufzunehmen.

Menschenführung und Betreuung im Ausländereinsatz

Von Franz Mende, Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront, Berlin

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich, der gewöhnlich als eine ausgesprochene Notstandsmaßnahme aus Anlaß des Krieges angesehen wird, stellt alle Beteiligten, insbesondere aber die Staatsführung vor eine Reihe wichtiger Probleme. Die nationalsozialistische Staatsführung hat den Einsatz von Ausländern, wie den Arbeitseinsatz überhaupt, von vornherein als ein im wesentlichen politisches Problem angesehen und daher auch alle erforderlichen Maßnahmen vom Politischen aus angepackt. Ganz gleich, ob man im Arbeitseinsatz eine Art Ausgleich von Arbeitskräften zwischen europäischen Überschußgebieten und Mangelgebieten sieht, oder ob man ihn, wie die auch bereits vor Ausbruch des Krieges vorhandenen binneneuropäischen Arbeiterwanderungen für eine Folge volkswirtschaftlicher Aufgabenrationalisierung und gesamteuropäischer Auftragsverteilung hält, auf jeden Fall steht fest, daß der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte innerhalb des Gebietes des Großdeutschen Reiches eine der wichtigsten Voraussetzungen zur sozialpolitischen Entwicklung eines neuen Europas darstellt.

Von dieser Voraussetzung der Gestaltung des europäischen Großraumes muß man ausgehen, wenn man den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in all seinen Auswirkungen würdigen will. Daß es möglich war, in wenigen Jahren die in Deutschland eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte auf eine beachtliche Millionenzahl zu bringen, setzt eine Unsumme technischer und organisatorischer Arbeit voraus. Diese Arbeit war nur zu leisten, wenn von vornherein feststand, daß sich Technik und Organisation des Ausländereinsatzes auf der festen Grundlage bestimmter

politischer Überzeugungen aufbauten. Die Berufung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz hat die geschichtliche Entwicklung auf diesem Gebiete in allem Wesentlichen bestätigt.

Worin bestehen nun die politischen Grundlagen des Ausländereinsatzes? Sie bestehen im wesentlichen darin, daß die *nationalsozialistischen Grundsätze der Menschenführung und Betreuung* auf Menschen angewandt werden, die sowohl politisch wie auch ihrer Staatsangehörigkeit und Rasse nach nicht zum Großdeutschen Reich gehören. Hieraus ergibt sich eine klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten des ausländischen Arbeiters gegenüber dem Gastland. Das Zusammenarbeiten und das Zusammenleben deutscher und ausländischer Arbeitskräfte führt zu engster Berührung, zu gegenseitiger Beeinflussung und zu wechselseitigem Austausch der Arbeitserfahrungen und Arbeitsweisen. Infolgedessen hat die *Deutsche Arbeitsfront* von vornherein Wert darauf gelegt, daß sich der Deutsche gegenüber dem Ausländer im Betriebe richtig verhält. Die Haltung deutscher Betriebsführer und Arbeitskameraden ist in jedem Fall ausschlaggebend für den Eindruck, den der ausländische Arbeiter von dem nationalsozialistischen Arbeitsleben gewinnt. Das persönliche Vorbild von Betriebsführer und Gefolgschaft, vorbildliche Betriebsführung, beispielhaftes Arbeiten, klare Arbeitsanweisungen und mustergültige politische und weltanschauliche Haltung stärken das Vertrauen, d. h. der Ausländereinsatz fördert die europäische Zusammenarbeit und er erleichtert durch gegenseitiges Kennenlernen das Verständnis stammesverwandter und stammesfremder Völker untereinander.

Wir wollen, daß der ausländische Arbeiter von unserem sozialistischen Wollen ein absolut objektives Bild aus eigener Erfahrung erhält. So heißt es auch in den Richtlinien des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, über die Stellung des Ausländers im Betriebe:

> **„Richtschnur für unsere Haltung dem ausländischen Arbeiter gegenüber soll die Erkenntnis sein, daß dieser nicht nur ein Objekt des Einsatzes ist und uns nicht nur insoweit zu interessieren habe, als durch ihn ein freistehender Arbeitsplatz besetzt werden kann, sondern daß die allgemeinen menschlichen und politischen Auswirkungen des Einsatzes auf den ausländischen Arbeiter als Einzelpersönlichkeit wie als Angehörigen eines fremden Volkes ebenfalls zu berücksichtigen sind. So, wie uns jetzt Millionen ausländischer Menschen sehen, wird für die Zukunft das Urteil über Deutschland und den Nationalsozialismus in der europäischen Öffentlichkeit lauten. Die stärkste Propaganda würde niemals den unmittelbaren Eindruck verwischen oder ändern können, den jetzt der Aufenthalt in Deutschland bei den ausländischen Arbeitern hinterläßt."**

Damit ist gegenüber dem ausländischen Arbeiter die Aufgabe der Menschenführung an die erste Stelle gerückt. Praktisch gesagt: Es kommt alles darauf an, daß der ausländische Arbeiter „richtig behandelt" wird. Die sachlich-rechtliche Grundlage der Behandlung ausländischer Arbeitskräfte bilden die zwischen den einzelnen Ländern abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge und Abmachungen. Wenn es nun wohl auch jedem verständlich sein wird, daß z. B. die Angehörigen unseres Achsenpartners Italien uns näher stehen als Angehörige eines früheren Feindstaates, so gelten doch in den wesentlichen Dingen für alle ausländischen Arbeiter ohne jede Ausnahme die gleichen Grundsätze anständiger, humaner und gerechter Behandlung. Der ausländische Arbeiter ist für uns im Reich, trotz eines in manchen Fragen selbstverständlich zu wahrenden Abstandes, der willkommene Helfer im Kampf gegen die vernichtenden Kräfte des Bolschewismus.

Die Frage der Menschenführung liegt beim Ausländereinsatz nicht so einfach wie bei dem deutschen Arbeitskameraden. Im Ausländereinsatz kommt beispielsweise der Beseitigung seelischer Hemmungen eine weit größere Bedeutung zu:

Der Ausländer muß sich an eine ihm fremde Arbeitsumgebung gewöhnen. Seine etwa vorhandenen politischen und weltanschaulichen Bedenken müssen ausgeräumt werden. All dies erfordert von betrieblichen Führern und Unterführern Feingefühl, Energie und weitgehendes psychologisches Verständnis. Die Haltung des deutschen Vorgesetzten ist für den Leistungswillen ausländischer Arbeitskräfte ebenso bestimmend wie die Haltung der deutschen Arbeitskameraden. Beide müssen sich bewußt sein, daß sie gegenüber den Ausländern Ansehen und Würde des Großdeutschen Reiches zu wahren haben. Nur so kann der Arbeitsfrieden aufrecht erhalten und die Arbeitsdisziplin gewahrt bleiben.

Der Grundsatz der *Betriebsgerechtigkeit* ist oberste Richtschnur gegenüber den im Betrieb eingesetzten ausländischen Arbeitskräften. Pünktliche Einhaltung aller getroffenen Abmachungen ist Grundvoraussetzung für eine gedeihliche Zusammenarbeit. Die Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz lassen keinen Zweifel darüber, *welch entscheidender Wert auf die Frage der gerechten Behandlung der ausländischen Arbeitskraft gelegt wird.* Es ist ein Gebot der Vernunft, daß jeder ausländische Arbeiter entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und also auch nach seinen eigenen Neigungen und Wünschen eingesetzt wird. Die Sorge um den Unterhalt seiner Familie wird ihm dadurch genommen oder erleichtert, daß seine Lohnersparnisse an seine Familie schnellstens weitergeleitet werden. Es ist unter allen Umständen gesichert, daß der ausländische Arbeiter, wenn er vertragsgetreu gearbeitet hat, den vereinbarten Urlaub entsprechend den geltenden Bestimmungen erhält. Es gehört ferner zur Fürsorgepflicht des Betriebsführers, sich in Fällen von Krankheit, Unfall und dergl. des ausländischen Arbeiters ebenso anzunehmen wie des deutschen. Die vorgesehenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen werden schon zur Erhaltung der Arbeitskraft und zur Förderung des Leistungswillens sinngemäß durchgeführt.

Was für die Menschenführung gilt, gilt sinngemäß auch für die eigentliche *Betreuung*, deren letzter Zweck in der Erhaltung und Mehrung der Arbeitskraft bzw. des Leistungswillens liegt. Nach den Bestimmungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt die gesamte Betreuung des ausländischen Arbeiters der Deutschen Arbeitsfront bzw. die der landwirtschaftlichen Arbeiter dem Reichsnährstand. Die Einzelheiten dieser Betreuungsarbeit sind durch die Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz geklärt worden. So liegt die gesamte *Transportverpflegung* der im Reich eintreffenden ausländischen Arbeiter in den Händen der DAF. Es läßt sich denken, welchen Umfang diese Transportverpflegung angenommen hat. Allein bis Ende Dezember 1942 hat die DAF. 4134 Transporte mit über 2,5 Millionen Arbeitskräften nach Überschreiten der Reichsgrenze verpflegt.

Die eigentliche Betreuung des ausländischen Arbeiters durch die DAF. beginnt am Arbeitsplatz. An erster Stelle steht hier die *Sicherstellung ausreichender Unterkünfte.* Es ist prinzipiell Vorsorge getroffen, daß der ausländische Arbeiter in Gemeinschaftslagern untergebracht wird. Ein großer Teil dieser Lager wird unmittelbar von den Betrieben errichtet und unterhalten, doch unterhält und bewirtschaftet auch die DAF. eine ganze Reihe von Gemeinschaftslagern. In Anbetracht der Bedeutung, die die Unterbringung des ausländischen Arbeiters für seinen Leistungswillen hat, wird die Sicherstellung ausreichender Unterkunft als politische Frage angesehen. Infolgedessen ist Vorsorge getroffen, daß Aufträge für die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte erst dann von den Werbestellen ausgegeben werden dürfen, wenn die DAF. bescheinigt, daß ausreichende und ordnungsgemäße Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die von der DAF. errichteten und bewirtschafteten Lager können als mustergültig angesehen werden.

Die Überwachung der Unterkünfte erstreckt sich jedoch auch auf die betriebseigenen Lager. Um hier von vornherein für gesunde Verhältnisse zu sorgen, obliegt dem Amt sowohl die Mitüberwachung bei der Bestellung wie auch die Betreuung und Schulung des gesamten Lagerpersonals, das von der DAF. in laufenden Kursen ausgebildet bzw. geschult wird. Besonders erwähnt sei die Ausarbeitung von „*Lagerordnungen*" für die mit ausländischen Arbeitern belegten Gemeinschaftslager. Daß die DAF. sich auch der wichtigen Fragen der Versorgung und Verpflegung annimmt, versteht sich von selbst. Es wird größter Wert darauf gelegt, daß im Rahmen des Kriegsmöglichen die Verpflegung der ausländischen Arbeitskräfte den heimatlichen Gewohnheiten angepaßt wird. Darüber hinaus werden die Lagerköche geschult und durch Hinweise auf neue zweckentsprechende Rezepte planmäßig auf dem laufenden gehalten. Damit ist aber die sachliche Betreuung des ausländischen Arbeiters noch nicht abgeschlossen. Zu den genannten Betreuungsaufgaben kommt noch das weite Gebiet der „*sozialen Betreuung*". Hier handelt es sich in der Hauptsache um die planmäßige Mitarbeit des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. an den sogenannten Gegenseitigkeitsverträgen, die bisher mit Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Kroatien abgeschlossen werden konnten, sowie um die Mitarbeit an den Vereinbarungen, die im Interesse dänischer, holländischer, flämischer, wallonischer, norwegischer, französischer und serbischer Arbeiter getroffen wurden. Einige wenige europäische Länder stehen noch aus, werden sich aber in Kürze diesen Vereinbarungen anschließen. Daß den ausländischen Staatsangehörigen volksdeutscher Herkunft besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, versteht sich von selbst.

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten haben der für den Einsatz und die Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte verantwortliche *Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz* sowie die sonstigen beteiligten Dienststellen die für den Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte im Deutschen Reich erforderlichen *Weisungen* erlassen. Aus diesen Vorschriften sind die nachstehenden besonders hervorzuheben:

a) Jeder ausländische Arbeiter wird nach Möglichkeit an dem Arbeitsplatz eingesetzt, an dem er gemäß seiner Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die höchsten Leistungen vollbringen kann.

b) Die Unterbringung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt in der Regel lagermäßig. Die Unterkünfte müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vorbildlich mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Entscheidender Wert wird darauf gelegt, daß in der Unterbringung den nationalen Gewohnheiten der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen weitestgehend entsprechend den kriegsbedingten Möglichkeiten Rechnung getragen wird. Die Ausländer sind, soweit irgendmöglich, nach Volksgruppen getrennt und in sich geschlossen untergebracht. Die Mitwirkung der ausländischen Arbeitskräfte bei der Verwaltung der Lager und der Aufrechterhaltung der Lagerordnung ist sichergestellt.

c) Die ausländischen Arbeitskräfte werden bei der Anwerbung angehalten, Kleidung und Schuhwerk mit nach Deutschland zu nehmen. Soweit dies nicht möglich ist und soweit Ersatz für unbrauchbar gewordene Kleidungsstücke notwendig geworden ist, werden sie unter Berücksichtigung der kriegsbedingten Einschränkungen mit Kleidung und Schuhwerk so ausgestattet, daß der zur Gesunderhaltung notwendige Schutz vor Witterungseinflüssen gewährleistet ist.

d) Die ausländischen Arbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in Anlehnung an die Verpflegung vergleichbarer deutscher Arbeiter festgelegten Verpflegungssätze. Auf landesübliche Kost wird hierbei nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

e) Jeder ausländische Arbeiter hat Anrecht auf eine wirksame gesundheitliche Betreuung. Die Vorschriften zur Verhütung von Seuchen und übertragbaren Krankheiten finden uneingeschränkte Anwendung. Die ärztliche Versorgung ist je nach den örtlichen Gegebenheiten durch Lager-, Revier- oder Kassenärzte sichergestellt. Für die stationäre Revier- oder Krankenhausbehandlung ist die erforderliche Bettenzahl in geeigneter Weise bereitzuhalten. Für die Pflege und Versorgung

sind nach Möglichkeit volkseigene Pflegekräfte, u. U. volkseigene Ärzte und Feldschere heranzuziehen. Für schwangere Arbeiterinnen sind die notwendigen Entbindungsmöglichkeiten vorzusehen, auch sind Stilleinrichtungen und Kleinkinderstätten im erforderlichen Umfang zu schaffen. Zur Betreuung ist auf weibliche Angehörige des betr. Volkstums zurückzugreifen.

f) Die seelische Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte ist zur Erhaltung der Arbeitskraft und -freude von größter Bedeutung. Unterhaltende Veranstaltungen, Freizeitgestaltung, Sport usw. sind in erster Linie im Lager selbst durch lagereigene Kräfte durchzuführen. Darüber hinaus werden besondere Künstler- und Volkstumsgruppen der verschiedenen Nationalitäten zur weiteren Ausgestaltung der seelischen Betreuung herangezogen. Ferner kommen, soweit möglich, Heimatfilme zur Vorführung. Außerdem sollen jedem Lager in die einzelnen Fremdsprachen übersetzte Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zugänglich sein.

Sprachkurse sollen die Verständigung am Arbeitsplatz fördern. Für die einzelnen Nationen werden Spezialwörterbücher bearbeitet und herausgebracht.

Die *geistig-kulturelle Betreuung* hat bereits große Ausmaße angenommen. Hier arbeitet die DAF. eng mit anderen Gliederungen der Partei zusammen. Wir können nur einen Teil dieser geistig-kulturellen Betreuung andeuten: Alle mit Ausländern belegten Gemeinschaftslager werden durch planmäßige Zusammenarbeit mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" betreut. So fanden allein im Jahre 1942 rund 4000 Großveranstaltungen *mit ausländischen Künstlern* vor ausländischen Arbeitern statt. Aber auch die *lagereigene Freizeitgestaltung* wird planmäßig gefördert, ganz gleich ob es sich dabei um die Pflege einer gediegenen Unterhaltung oder um Anregung zu sportlichen Veranstaltungen handelt. Um die Verbindung mit der Heimat aufrecht zu erhalten, sind wöchentlich erscheinende *Zeitungen* in fast allen europäischen Landessprachen geschaffen worden, deren Gesamtauflage gegenwärtig die halbe Million erreicht hat. Die Deutsche Arbeitsfront versorgt diese Zeitungen fortlaufend mit Material und steht den Schriftleitern mit Rat und Tat zur Seite. Auch Büchereien in den Landessprachen wurden zusammengestellt und den Gemeinschaftslagern zugeleitet. Die Deutsche Arbeitsfront ist bestrebt, den ins Reich gekommenen ausländischen Arbeitskräften, soweit es die Kriegsverhältnisse irgendwie zulassen, alle Kulturgüter zu vermitteln, worauf der einzelne Anspruch hat. Diese geistig-kulturelle Betreuung stellt etwas einzigartiges dar, das für den ausländischen Arbeiter überraschend wirkt: Nur das faschistische Italien kennt noch diese Art der Betreuung.

Um sowohl die sachliche wie auch die kulturelle Betreuung so wirksam wie möglich zu gestalten, hat das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. innerhalb seines Tätigkeitsbereiches eine ganze Reihe *ausländischer Betreuer* eingesetzt, die sowohl als Reichsverbindungsmänner wie auch als Gauverbindungsmänner tätig sind. Solche Betreuer gibt es für Bulgaren, Dänen, Esten, Flamen, Franzosen, Angehörige des Generalgouvernements, Griechen, Italiener, Kroaten, Letten, Litauer, Niederländer, Angehörige des Ostlandes, Rumänen, Serben, Slowaken, Spanier, Wallonen und Ungarn. Sie haben die Aufgabe, die Deutsche Arbeitsfront sowohl bei der Betreuung wie auch bei der Förderung des Gemeinschaftslebens im Betrieb und im Lager zu unterstützen und zum guten Einvernehmen zwischen der deutschen Bevölkerung und den ausländischen Arbeitskräften beizutragen. Sie haben darüber hinaus die Sonderaufgabe, auf ihre Landsleute unter Berücksichtigung ihrer nationalen Eigenarten erzieherisch einzuwirken und zur Hebung der Arbeitsfreude und Arbeitsleistung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin beizutragen. In den Betrieben und Gemeinschaftslagern sorgen Betriebs- oder Lagerverbindungsmänner der einzelnen Nationen für die Interessenwahrung ihrer Landsleute.

Vom Ostarbeitereinsatz abgesehen, auf dessen Sonderproblem hier nur hingewiesen werden kann, haben wir versucht, in großen Umrissen das darzustellen,

was die Deutsche Arbeitsfront auf dem Gebiet der Menschenführung und Betreuung leistet. Die Schaffung des europäischen Großraumes durch die Achsenmächte verlangt den Einsatz aller Kräfte, nicht nur die von Deutschland und Italien, sondern die aller europäischen Länder, die berufen sind, gemeinsam am großen Werke mitzuarbeiten. Die ausländischen Arbeitskräfte, die in diesem Kriege in Deutschland arbeiten, können sich bewußt sein, daß sie ihr Teil zur Erringung und auch zur Gestaltung des kommenden Friedens beitragen. Sie bewältigen damit eine ebenso verantwortungsreiche wie lohnende Aufgabe.

Europäische Statistik

Von Dr. Alessandro Molinari,
Generaldirektor des „Istituto Centrale di Statistica del Regno d'Italia",
Rom

1. *Das neue Zeitalter der Statistik*

Ungeachtet der bemerkenswerten Mannigfaltigkeit von Ideen, Grundsätzen und Programmen für die künftige Neugestaltung der Welt in der Nachkriegszeit, gibt es einen Punkt, über den bisher völlige Einstimmigkeit zu herrschen scheint: Den endgültigen Untergang des liberalen Staates und der ihm angeglichenen Staatsformen, an dessen Stelle ein Staat treten wird, der die Wirtschaft in größerem oder geringerem Ausmaß regelt, ordnet und plant, und der darüber hinaus die Sozialpolitik — mehr oder minder ausgeprägt — so lenkt, daß sie zu einer fortschreitenden wirtschaftlichen und kulturellen Befreiung der großen Masse der arbeitenden Menschen führt.

Es läßt sich lang und ausführlich über die praktische Form diskutieren, die eine solche Organisation in den verschiedenen Erdteilen annehmen könnte, doch eines steht fest, was man nicht übersehen darf: Bei der Organisation der neuen Staatsform, die in der Nachkriegszeit überall erstehen wird, muß man gründliche und bis in die Einzelheiten gehende Kenntnisse von Art und Aufbau der Produktion, der Verteilung und des Warenaustausches, der Lebens- und Verbrauchsbedingungen, des kulturellen Niveaus der verschiedenen sozialen Schichten, der physischen und technischen Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeit usw. besitzen. Jeglicher staatliche Eingriff in das wirtschaftliche und soziale Leben muß auf seine Wirkungen und Rückwirkungen hin verfolgt und gemessen werden können. Kennen und messen heißt vor allem etwas zahlenmäßig erfassen. Diese Zahlen werden auf statistischem Wege gewonnen und ausgewertet. Das neue Zeitalter der gelenkten Wirtschaft bedeutet somit auch den Anbruch eines neuen Zeitalters für die Statistik, sofern diese Werkzeug der Forschung, der politischen Ausrichtung und der Arbeit ist.

2. *Die europäische Gemeinschaft und die Statistik*

Der Gedanke, daß die Organisation einer europäischen Gemeinschaft, in der die einzelnen Glieder vorbehaltlos und tatkräftig auf gemeinsamer Basis zusammenarbeiten, die einzige Lösung ist, um Europa vor dem Verfall zu retten, der sich schon nach dem ersten Weltkrieg bemerkbar machte, ist heute schon zu einem Gemeinplatz geworden.

Die Entwicklung der Verkehrsmittel, welche die Entfernungen zwischen den einzelnen Nationen verringert bzw. gänzlich aufhebt, überbrückt zusammen mit dem großartigen wissenschaftlichen, landwirtschaftlichen und industriellen Fortschritt, der keinen Stillstand kennt, Raum und Zeit. Der Untergang des wirtschaftlichen Liberalismus und des liberalen Staates verleihen der europäischen Solidarität den Wert eines kategorischen Imperativs geschichtsbedingter Art. Gerade diese Entwicklung der menschlichen Zivilisation war es, die die Entwicklungsmöglichkeiten und Voraussetzungen schuf, durch die das Problem geschichtlich zur Gärung und Reife gelangte.

Die Beschränktheit der Menschen kann das Entstehen einer einheitlich organisierten neuen europäischen Gemeinschaft wohl hemmen, sie aber nicht unterdrücken, daher empfiehlt es sich für diese Gemeinschaft, sich auf jeden Fall mit zweckmäßigen Arbeitsinstrumenten zu versehen. Ein wenn auch bescheidenes, so doch wesentliches Instrument ist in dieser Hinsicht die Statistik. Man kann nicht ohne die Statistik auskommen, wenn man einen Plan entwerfen will, der die Festsetzung der Ausmaße und der Art der Industrialisierung oder die Stärkung der Landwirtschaft in den verschiedenen Staaten oder Wirtschaftsräumen zum Ziele hat, wenn die (gegenwärtige oder zukünftige) Aufnahmefähigkeit an Arbeitskräften von seiten der Landwirtschaft und Industrie, und die Möglichkeiten der Mechanisierung der landwirtschaftlichen Arbeit berechnet werden sollen, oder Herstellung und Verteilung von vielen tausenden europäischer Produkte zu regeln und zu kontigentieren sind. Man braucht die Statistik, wenn man konkrete Arbeitspläne aufstellen will, die auf der Kaufkraft der arbeitenden Schichten fußen, oder deren Ernährungs- und Lebensbedingungen verbessern will, wenn es gilt, die technische Fortbildung zu regeln oder den Umfang des Warenverkehrs festzulegen usf.; ohne Statistiken kann man nicht auskommen, seien es nun Statistiken der Bestandmassen, die sich auf einen bestimmten Augenblick beziehen, oder Statistiken der Bewegungsmassen, um die europäischen Lebensäußerungen schnell zu erfassen und zu verfolgen und auch im Entstehen begriffene Entwicklungstendenzen vorauszusehen.

Was wissen wir im Grunde heute von Europa? Sehr wenig, jedenfalls ist es nicht angebracht, sich in dieser Beziehung allzu großen Illusionen hinzugeben. Wenn es auch nicht schwer fällt, Zeitschriften und vielleicht sogar Bände mit statistischen Zahlen über verschiedene Staaten zu füllen, so gelingt es doch nicht, auch nur wenige Seiten mit grundlegenden Angaben wirtschaftlicher und sozialer Art zusammenzustellen, die vergleichbar und übertragbar wären und auch nur eine Gruppe von drei oder vier der 27 Staaten beträfen, aus denen sich Europa vor dem Kriege zusammensetzte. Die Kenntnisse über die wirkliche soziale und berufliche Struktur der europäischen Bevölkerung sind spärlich und lückenhaft. Es gibt nicht einmal zwei Staaten von Bedeutung, deren Bevölkerungsaufgliederung nach Beruf und Erwerbstätigkeit vergleichbar wäre.

Das gleiche gilt für die Angaben über Ausstattung, Produktion und Produktionsfähigkeit aller Industrien. Ferner ist es unmöglich, sich ein auch nur annäherndes Bild von den Besitzverhältnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Europas zu machen. Die Statistiken über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, über Nahrungsmittelverbrauch und über die Lebensbedingungen der sozialen Schichten, über die wirklichen Löhne und Einkommen sind lückenhaft und daher praktisch unbrauchbar.

Man ist also nicht in der Lage, ein befriedigendes Bild der Lebens- und Arbeitsbedingungen von 400 Millionen Europäern zu zeichnen.

Große Lücken bestehen letzten Endes auch auf demografischem Gebiet. (Wie z. B. über die volksmäßige Zugehörigkeit und über Wanderungsbewegungen.)

Selbst wenn man sich mit Zahlenangaben in großen Zügen zufrieden gibt, bleibt trotzdem eine so unglaubliche Mannigfaltigkeit von Begriffen, Definitionen und Gliederungen auch bei scheinbar einfachen Gegebenheiten bestehen, daß der Forscher sich am Ende im unentwirrbaren und chaotischen Durcheinander des statistischen Urwaldes Europas verliert.

Vom gesamteuropäischen Gesichtpunkt aus ist jedoch die *erste und letzte* Vorbedingung jeglicher Erkenntnis die Vergleichbarkeit der Angaben der einzelnen Staaten. Vergleichbarkeit verlangt Einheitlichkeit von Begriffen, Definitionen und der Anwendungsgebiete sowie übereinstimmende rationelle und einwandfreie Erhebungsmethoden (welche die Erfassung von wahrheitsgetreuen und genauen Zahlen sicherstellen), ferner Einheitlichkeit der Auswertung und Einordnung der Zahlen und korrekte Interpretation der Ergebnisse. Wenn keine vergleichbaren, verläßlichen und klaren Zahlenangaben zur Verfügung stehen, ist jede aufbauende und ernsthafte Arbeit ausgeschlossen. Nur bei Vorhandensein von anerkannten, und von allen vorbehaltlos angenommenen Zahlenangaben kann den Meinungsverschiedenheiten und den verschiedenartigsten Auslegungen der Zahlenangaben über grundsätzliche Tatsachen und Erscheinungen ein Ende bereitet werden. Es ist vorgekommen, daß statistische Angaben der Anlaß zu europäischen Zwistigkeiten waren. (Ich denke hier im besonderen an die Statistiken über die volksmäßige Zusammensetzung der Bevölkerungen.) Es darf sich nicht die ärgerliche Situation wiederholen, daß Zahlenangaben systematisch wegen mangelhafter Formulierung der Fragen in den Fragebogen oder wegen Unvollständigkeit und Parteilichkeit der Erhebungen selbst oder der Auswertung der Ergebnisse angefochten werden können.

3. Neue Aufgaben und Funktionen der Statistik von morgen

Bei einem eifrigen Studium der zukünftigen europäischen Organisation der Statistik muß man sich darüber im klaren sein, daß sich, im Vergleich zur Vergangenheit, Zweck, Wesen, Reichweite, Aufgabe und Methode der Statistik wesentlich geändert haben. Die ehemals liberalen Wirtschaftssysteme waren gekennzeichnet durch immer wiederkehrende Krisen, ungeordnete Wanderungen von Hungerleidenden, Landflucht, Arbeitslosigkeit, tiefen Lebensstandard und kapitalistische Spekulationen, die das wirtschaftliche und soziale Leben entscheidend beeinflußten. Dies ergab sich automatisch als Folge von Vorgängen und Ereignissen, die sich außerhalb jeder staatlichen Regelung, lediglich im Hinblick auf den persönlichen wirtschaftlichen Vorteil abspielten. Die statistische Erforschung der Vorgänge war also nur noch ein mehr oder weniger wissenschaftliches Mittel der zusammenfassenden Darstellung von „geschichtlichem" Wert, die von einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Wissenschaftlern und Staatsmännern verwertet wurde, d. h. es war eine zusätzliche „Luxus"-arbeit.

In der Nachkriegswelt wird vieles ins Gegenteil verwandelt werden. Das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung wird sich umkehren. Um für alle Arbeit und ein ständig besseren Lebensstandard zu gewährleisten, muß *zuerst* die Wirtschaft nach einheitlichem Plan gelenkt werden, so müssen die wiederholten Krisen beseitigt, die Wanderungen gelenkt, die kapitalistischen Spekulationen unterdrückt werden und dergleichen mehr. Das wirtschaftliche und soziale Leben wird erst in der *Folge* neu geformt werden.

Daraus ergibt sich, daß die Statistik morgen zum lebendigen, zeitgemäßen Mittel wird, das überall und allgemein bekannt ist und als steter Begleiter der Alltagsarbeit in den Betrieben, öffentlichen und privaten Ämtern zur Anwendung

kommt. Die Statistik wird damit für die staatliche Ordnung selbst zu einer physiologischen Notwendigkeit.

Von den beiden klassischen statistischen Erhebungsmethoden beruht die eine (Statistik der Bestandsmasse) auf Nachforschungen, Zählungen und Massenerhebungen, die in mehr oder minder langen regelmäßigen Zeitabschnitten durchgeführt werden, bei der anderen Erhebungsart (Statistik der Bewegungsmasse) werden hingegen die notwendigen statistischen Unterlagen aus Verwaltungs- und buchmäßigen Vorgängen gewonnen; dadurch wird die statistische Erhebung zu einem automatischen Vorgang. In der Zukunft wird die zweite Art der Erhebung eine ständig wachsende Bedeutung gewinnen und die erste Form mehr und mehr verdrängen. Die Statistik soll in Zukunft der unzertrennliche Begleiter jedes wirtschaftlichen und sozialen Vorganges werden, so wie es in der liberalen oder liberalgefärbten Wirtschaft die Buchhaltung war. Es liegt kein Grund vor, weshalb der neuen „statistischen" Buchführung nicht mindestens die gleiche Bedeutung beigemessen werden sollte, die man der traditionellen Buchführung, der Ordnung der Geschäftsbücher und den auf Geldeswert bezogenen Konten Soll und Haben, zubilligte.

Es liegt nur an unserer Mentalität, die seit Jahrhunderten von dem Grundsatz erfüllt ist, alles auf den kleinsten gemeinsamen Nenner, Geld, Einnahmen und Ausgaben, Guthaben und Schuld zu bringen, und alle Erscheinungen auf den wirtschaftlichen Vorteil des einzelnen zu beziehen, und die es daher nicht zuläßt, uns des Fortschritts, der uns auf diesem Gebiet erwartet, bewußt zu werden, der in einer viele Einzelheiten erfassenden, statistikartigen Buchführung der wirtschaftlichen, sozialen und moralischen Erscheinungen besteht.

Die Statistik wird also die Rolle einer besonderen Form der Buchführung übernehmen, wie sie einer modernen Gesellschaft mit gelenkter Wirtschaft zukommt; gleichzeitig soll durch die Auswertung ihrer wertvollen Ergebnisse die Möglichkeit gegeben werden, fortlaufend eine umfassende Vor- und Rückschau des nationalen und europäischen Lebens zu geben.

Neben Notizen, Schriftsätzen und Buchungen rechnerischer und verwaltungsmäßiger Art nehmen die statistischen Unterlagen und die diesbezüglichen schriftlichen Festlegungen mit Recht eine Vorrangstellung ein, da ihre charakteristischen Zahlenangaben nicht in ihrer Zugehörigkeit zu einem Einzelvorgang zu werten sind, sondern darüber hinaus als Zellen oder Bausteine des gesamten Wirtschafts- und Sozialkörpers in die „statistischen" Bilanzen eingeführt werden sollen, die ohne Zweifel wichtiger sind als die rein buchhaltungsmäßigen.

Diesbezüglich muß man die Menschen vorbereiten, die finanziellen Mittel bereitstellen und die Vorurteile und Ideen vergangener Zeiten überwinden. Die alten Erhebungs- und Auswertungsmethoden für die verwaltungsmäßigen Bewegungs- und Bestandsaufnahmen müssen gründlichst überprüft werden, damit sie den an sie in Zukunft gestellten Anforderungen genügen können. Früher war die statistische Unterlage meistens nichts anderes als eine einfache Abschrift oder ein Auszug aus anderen Verwaltungs- oder Buchhaltungsdokumenten, die verschiedenen Zwecken dienten. Der Inhalt der statistischen Unterlagen war daher sehr oft durch das Verwaltungsmäßige und Buchhaltungsmäßige bedingt und enthielt somit lediglich Angaben und Nachrichten, die sich aus den besonderen Gegebenheiten (verfassungs-, rechts-, verwaltungs-, buchführungsmäßig) der Körperschaft oder des Amtes ergaben. Anderen objektiven Gesichtspunkten dagegen wurde nicht Rechnung getragen, auch wenn diese für den betreffenden Vorgang charakteristisch und vom allgemeinen Gesichtspunkt aus gesehen wichtig, jedoch für die engeren Ziele der Körperschaft oder des betreffen-

den Amtes unbedeutend waren, und daher von diesen auch vernachlässigt wurden.

Es konnte und kann oft vorkommen (typisch dafür die Finanzstatistik), daß die so erzielten Statistiken nur in geringem Maße für Ausarbeitungen, die die wirtschaftlichen oder sozialen Ziele des Volksganzen betreffen, zu gebrauchen sind. Wenn die Statistik lediglich Ausfluß der Verwaltungsunterlagen ist, so folgt sie dem wechselvollen Gang der Gesetze, und somit wird auch die Möglichkeit des Vergleichs über Zeit und Raum von vornherein ausgeschlossen. Für eine und dieselbe Erscheinung gab es vielfach mehrere Erhebungen von verschiedenen Körperschaften oder Ämtern, ohne daß es ihnen allen gelungen wäre, die wesentlichen Merkmale der Erscheinung und deren Verlauf statistisch gesehen festzuhalten.

Für jede wirtschaftliche und soziale Erscheinung und für jedes Amt, jede Körperschaft und jedes Institut usw., die aus verwaltungstechnischen Gründen an der Erscheinung selbst interessiert sind, müßten *statistische* Karteien und *statistische* Schriftsätze geschaffen werden, die nach gleichen formellen und substantiellen Normen und Regeln ausgearbeitet und in Art und Form denen der modernen Buchführung ähnlich gehalten sein müßten. Sicherlich muß man den (auf Grund der Verwaltungs- und Buchführungsunterlagen) zur Verfügung stehenden Zahlen und Angaben Rechnung tragen, aber für allgemeine statistische Ziele sollten weitere Angaben und Zahlen erhoben werden, auch wenn sie nicht den unmittelbaren engen Zielen der besagten Ämter, Körperschaften oder Institute dienen, (selbstverständlich, soweit es in ihrer Zuständigkeit liegt). In der privaten und in der staatlichen Ordnung müßten also die statistischen Belange neben den verwaltungs- und buchhaltungsmäßigen nicht nur Platz finden, sondern mit diesen verschmolzen werden. Dies wird häufig dazu führen, daß die Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen abgeändert und so gestaltet werden müssen, daß sie *auch* den statistischen Erfordernissen gerecht werden können. Auf diese Weise ergibt sich dann die statistische Angabe *automatisch* mit den vorher erwähnten verwaltungsmäßigen Angaben und wird daher genau und zeitgemäß sein (was unerläßlich ist).

Wenn die Statistik so weit als möglich von veränderlichen und zweckbedingten Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsanordnungen und Buchhaltungsregeln gelöst wird, läßt sich auch ein Vergleich zwischen den Angaben der einzelnen Staaten, also auch von Europa, wesentlich leichter durchführen.

Die Gesetze, durch welche die Pflicht von Eintragungen und die Führung von Geschäftsbüchern vorgesehen ist, müssen auch, und zwar mit größter Strenge, die Führung von statistischen Schriftsätzen und Tabellen anordnen. So wie es heute bis ins kleinste gehende Gesetze und Regelungen für die öffentliche Finanzwirtschaft gibt, müßten auch solche für die Statistik bestehen. Und so wie in Italien, wo in den höheren Schulen und in der Fakultät für Handels- und Wirtschaftswissenschaften die praktische Anwendung der Buchführung (für Staat, verschiedene Industriezweige, Banken usw.) gelehrt wird, müßte es in Zukunft eine praktische Unterweisung in größerem Umfange für die Führung von staatlichen und privaten Statistiken geben mit gleichgearteten Formblättern, Fragebogen und Aufbereitungslisten usw.

Ein hervorstechendes Kennzeichen der Statistik dieser im Entstehen begriffenen, neuen wirtschaftlichen und sozialen Welt wird die Geschwindigkeit, sei es bei der Erfassung der Angaben oder deren erster Auswertung und Vervollständigung, sein. Die Geschwindigkeit *kann* in einigen Fällen sogar auf Kosten der Genauigkeit gehen (wenn auch in den festen Grenzen der notwendigen Zu-

verlässigkeit). Aber oft, besonders bei den eigentlichen statistischen Massenerhebungen, die immer eine gewisse Zeit für die Vorbereitung, Erfassung und Überprüfung der Angaben brauchen, ist eine vorläufige und annähernde Angabe, die gleich zur Verfügung steht, wesentlich wertvoller als eine genaue Angabe nach einigen Monaten oder gar Jahren. Der Staat, der eine immer verwickeltere Welt zu lenken hat, braucht vor allem dringend neue unmittelbare, nach großen Linien und Gesetzen geordnete Angaben. (Dies bedeutet nicht, daß man dann, wenn mehr Zeit zur Verfügung steht, nicht die genauen und endgültigen Daten zusammenstellen müßte.) Geschwindigkeit ist hier jedenfalls gleichbedeutend mit Mechanisierung und guter Organisation.

Aus der Statistik der Zukunft werden von selbst manche Regeln und Vorschriften der Statistik des liberalen Staates fortfallen, so auch die Beschränkung in der Einholung von Auskünften, welche die Empfindlichkeit von Personen oder Körperschaften, auf die sich die Statistik bezieht, treffen oder deren Argwohn oder Furcht auf fiskalem Gebiet erwecken könnten. Alle Angaben und Auskünfte, die für den Staat von Nutzen sind und seitens der einzelnen Firmen, Körperschaften usw. ohne nennenswerte Belastung geliefert werden können, *müssen* dem Staat zwangsläufig zur Verfügung gestellt werden. Die Vorschrift über die Geheimhaltung individueller Angaben muß sehr abgeschwächt werden; sie läßt sich auf wenige Fälle beschränken, wenn diese Angaben das intime Leben des einzelnen oder der Familie bloßstellen oder zu schweren wirtschaftlichen, sozialen oder moralischen Schädigungen allgemeiner Art führen würden. Nicht mehr erlaubt wird eine Geheimhaltung *gegen* das allgemeine Staatsinteresse sein (aus fiskalen Gründen, und zwar zur Festsetzung von Produktionskosten oder der Verteilung usw.).

4. *Eine Organisation der europäischen Statistik zweckdienlich und im Interesse aller Staaten gelegen*

Die Organisation einer europäischen Statistik dürfte auf jeden Fall eine der Fragen sein, über die man sich am ehesten einig werden kann. Die Notwendigkeit, die eigene Tatsachenwelt und die der anderen zu kennen, um das wirtschaftliche und soziale Leben im allgemeinen Interesse lenken, überwachen, ordnen und planen zu können, wird die Vorbedingungen zu gegenseitigem Verständnis und einheitlichem Handeln schaffen.

In der Statistik laufen die Interessen aller zusammen im Bedürfnis nach genauen, nicht irreführenden Angaben, um die zu ergreifenden Maßnahmen danach auszurichten. Einige wenige statistische Angaben, die das allseitige Vertrauen genießen, werden, wenn sie den Aufbauplänen zugrunde gelegt werden, überzeugender wirken als die schwungvollsten Theorien.

Alle Staaten haben ein Interesse daran, bei sich und den anderen verläßliche und vergleichbare statistische Angaben zu finden, die für jede wirtschaftliche und soziale Erscheinung im europäischen Raum die jeweilige tatsächliche Stellung eines jeden Staates klar aufzeigen. Das Wissensgebiet der Statistik ist ein neutraler Boden, auf dem sich alle nationalen Gesichtspunkte treffen und miteinander in Einklang gebracht werden können. Eine europäische, statistische Union (Vereinigung) mit einer europäischen statistischen Zentralstelle könnte der erste greifbare Beweis dafür sein, daß ein europäischer Geist der Zusammenarbeit im Entstehen begriffen ist.

Von den verschiedenen überstaatlichen Organisationen, die man sich in Europa als möglich vorstellen kann, dürfte die Statistik wahrscheinlich am raschesten Erfolge haben.

5. Über die Notwendigkeit einer größeren Förderung der Sozialstatistik und die ungebührliche Vernachlässigung bestimmter Arbeiten in der Vergangenheit

Die gröbsten Lücken der europäischen Statistik findet man bei den Sozial- und Arbeitsstatistiken, die sich mit dem Verbrauch und der Lebenshaltung einzelner sozialer Schichten, insbesondere der landwirtschaftlichen, Handwerker- und Industriearbeiterkreise (geordnet nach Berufsgruppen) befassen; mit den Löhnen und Gehältern im Hinblick auf nominale und reale Höhe (d. h. in bezug auf die tatsächlichen Lebenshaltungskosten), dem für den Arbeiter sicherzustellenden Existenzminimum, dem Familienlohn für die einzelnen sozialen Schichten, auch in bezug auf die Ausgaben und die Zusammensetzung der Familie; mit der Belastung der Familienhaushalte durch direkte und indirekte Steuern; mit den technischen und wirtschaftlichen Leistungen und der Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeitskraft in den verschiedenen Industriezweigen und in der Landwirtschaft; mit der Beeinflussung der Produktionskosten durch die Gehälter und Löhne, mit den Beschäftigungsmöglichkeiten und dem Bedarf an Arbeitern und Fachkräften; mit den Berufsschulen usw. Hier eröffnet sich ein umfangreiches statistisches Arbeitsgebiet, das das liberale System, seiner asozialen Tendenz entsprechend, vernachlässigt hat. Auf diesem Gebiet befinden wir uns in Europa in den Kinderschuhen der Statistik, sozusagen noch bei Laboratoriumsversuchen, die sich auf kleine Sondergruppen oder Teilgebiete beschränken, ohne zu einem allgemeinen und vollständigen Überblick vorgedrungen zu sein.

Es besteht zwar eine hinreichende wissenschaftliche Kenntnis der Materie und der für die Erhebung zweckdienlichsten statistischen Methoden; die zukünftige Statistik aber, als Statistik einer Gemeinschaft, welche der menschlichen Arbeit den Vorrang gibt, wird sich hauptsächlich nach dieser Richtung erstrecken und den allgemeinen und repräsentativen Untersuchungen sozialer Vorgänge Einzeldarstellungen zugesellen müssen.

Eine Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse auf diesem Gebiet ist also ein *unumgängliches* Erfordernis, um die geplante Hebung des Lebensstandards der Arbeiterschichten, die Industrialisierung (oder deren Rückführung aufs Land) durchzuführen; sie ist unerläßlich bei der Berechnung der vergleichsweisen Produktionskosten in den verschiedenen europäischen Staaten, auch zum Zweck des Handelsverkehrs; bei der Gegenüberstellung der *Real*löhne in den verschiedenen Staaten oder Wirtschaftsräumen; bei Binnenwanderungen und zwischenstaatlichen Wanderungen; bei Prüfung der strukturgebundenen Beziehungen und des Gleichgewichtes zwischen Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel und anderen Erwerbszweigen; zur besseren Ausnützung des menschlichen Arbeitspotentials u. a. m.

6. Gleichzeitige europäische Zählungen

Nach dem Kriege ergibt sich für alle Staaten zwangsläufig die Notwendigkeit, nachdem der Ansturm des Krieges verebbt ist, auf das schnellste eine vollständige und genaue Bestandsaufnahme zu machen, d. h. Zählungen vorzunehmen, um die eigenen demografischen, landwirtschaftlichen, industriellen, kommerziellen und finanziellen Kräfte zu messen, und um die quantitativen und qualitativen Arbeitsreserven und die Lebensbedingungen der verschiedenen sozialen Schichten festzustellen usw. Um solche Zählungen so zu gestalten, daß dadurch vergleichbare Zahlen und Angaben erzielt werden, die gleichzeitig auf Grund gemeinsamer Planungen zu erheben sind, wäre eine europäische Verständigung nicht nur zweckdienlich, sondern auch für alle willkommen, da eine Zusammenarbeit, die alle

an den Erfahrungen und den Erkenntnissen eines jeden einzelnen teilhaben läßt, auf diesem Gebiet einen wertvollen Beitrag leisten würde.

Man muß sich deshalb beizeiten vorbereiten, um im gegebenen Augenblick für die erste greifbare Kundgebung der europäischen Gemeinschaft bereit zu sein. Sollte diese Erfolg haben, so können sich daraus von selbst wieder viele andere statistische Anregungen und Bestrebungen von kontinentaler Bedeutung ergeben.

Aus diesem Grund wäre die Schaffung einer europäischen statistischen Zentralstelle nicht verfrüht[1]). Je eher sie geschaffen wird, umso besser, umfassender und ersprießlicher werden die Ergebnisse und die Möglichkeiten eines zukünftigen Erfolges. Die *Durchführung einer erstmaligen europäischen Zählung* in der Nachkriegszeit wäre von ungeheurer Bedeutung auf statistischem und ideologischem Gebiet. Es ist hier jedoch nicht der gegebene Ort, um auf technische Einzelheiten einzugehen. Doch lassen sich, um sich nicht im Unbestimmten zu verlieren, immerhin einige allgemeine Linien vorzeichnen. Ich würde es z. B. für nötig erachten, eine europäische Zählung total zu gestalten. Sie müßte sich also gleichzeitig auf demografisches, landwirtschaftliches, industrielles und kommerzielles Gebiet beziehen. Die Fragebogen könnten auf drei beschränkt werden (einer für die Familie für eine demografisch-berufliche Zählung, einer für Fragen der Landwirtschaft und einer für eine industrielle und kommerzielle Zählung). Hierin müßten einige allen Ländern gemeinsame Fragen enthalten sein (mit den auf die einzelnen Länder abgestimmten Formulierungen). Andere Fragen werden nur für einige Staaten Geltung haben (z. B. Fragen nach Volkszugehörigkeit). Wieder andere Fragen dagegen könnten nach Wahl von jedem Staat den nationalen Notwendigkeiten entsprechend gestellt werden. Außer für den gesamten Staat *müßten sich* die Ausarbeitungen auch auf seine Teilgebiete erstrecken, wenn sich dies zur Ausarbeitung von Statistiken für geo-wirtschaftliche Räume nötig erweist (die zuerst festzulegen sind), deren Gebiete zwei oder mehr Staaten umfaßt. Die Einordnung der Ergebnisse von Angaben, die den verschiedenen Staaten gemeinsam sind, müßte dann auf Grund eines einheitlichen Schemas vorgenommen werden.

Die Vorbereitung dieser großangelegten europäischen Unternehmung wird viel Zeit erfordern. Schon allein die Festlegung einheitlicher Berufsgliederungen (nach Berufsart, sozialer Führerstellung, Industriezweig), der landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Beschäftigungszweige, die Unterteilung Europas in Wirtschaftsgebiete oder -räume usw. kann die angestrengte Arbeit eines oder mehrerer Jahre erfordern.

Auf diesem Gebiet sind Improvisationen ausgeschlossen, weil sie die Gefahr des Irrtums in sich schließen.

Schon seit einiger Zeit halte ich die Möglichkeit einer europäischen Zählung praktisch für gegeben. Meine Erfahrungen, die ich kürzlich durch meine Mitarbeit bei einer allgemeinen Zählung in Rumänien — zusammen mit unserem Kollegen Burgdörfer[2]) und auch durch deren direkte Durchführung in Slowenien, Dalmatien, Korfu und in Afrika usw. erwerben konnte, sowie auch analoge Erfahrungen anderer Kollegen in anderen Staaten, in denen noch größere Schwierigkeiten zu bestehen schienen, haben mich in meiner Anschauung bestärkt.

7. Ausblick auf den Aufbau einer europäischen statistischen Zentralstelle

Es mag verfrüht sein, über den Aufbau, der dem vorgeschlagenen europäischen statistischen Organ zugrunde gelegt werden soll, zu diskutieren. Zu Beginn kann

---

[1]) Sie wurde in der Zeitschrift „Problemi ed Informazioni Sociali", Rom, geleitet von G. De Michelis, Juni 1941, vertreten.

[2]) Fr. Burgdörfer, Die rumänische Volkszählung 1941 in Allgem. Stat. Archiv, übers. in „Annalele Institutului Statistic al Romaniei". Vol. I. Bukarest 1942.

es naturgegebenerweise nur vorläufigen Charakter tragen; erst wenn die Voruntersuchungen und -arbeiten eine gewisse Reife erlangt haben, kann der günstigste Augenblick wahrgenommen werden, um dem Ganzen eine endgültige und organische Form zu geben. In dieser Hinsicht bestehen übrigens einige Gesichtspunkte allgemeiner Art, auf die zweckmäßig näher eingegangen werden muß. Vor allem kann die Zentralstelle in ihrer Organisation und ihren Arbeitsmethoden nicht den schon bestehenden internationalen Institutionen oder Körperschaften folgen. Wenngleich man sich auch die von ihnen gemachten wertvollen Erfahrungen und ihren bemerkenswerten wissenschaftlichen Beitrag zur Problemstellung und zur Untersuchung der vielfältigen statistischen Fragen zunutze machen wird, so muß doch ein anderer Weg eingeschlagen werden. Das soll nicht heißen, daß diese Institutionen oder Körperschaften etwa für den statistischen Fortschritt nicht wichtig wären und daher nicht weiterbestehen sollten. Ganz im Gegenteil! Es besteht wirklich kein Grund dafür, daß das Internationale Institut für Statistik z. B. nicht auch weiterhin mit seiner gesamten bestehenden Organisation seinen satzungsgemäßen Aufgaben nachkommen sollte, die es in der Vergangenheit so hervorragend gemeistert hat. Seit mehreren Jahrzehnten haben einzelne Staaten und internationale Körperschaften einen beachtlichen Nutzen aus den Untersuchungen und der Mitarbeit des besagten Instituts gezogen, und auch die europäische statistische Zentralstelle kann sich ihrer bedienen. Aber die Aufgaben dieser beiden Einrichtungen sind verschieden. Das Internationale Institut für Statistik ist im Grunde genommen eine statistische Gesellschaft, die theoretische und praktische statistische Probleme jeder Art zur Diskussion stellt, ohne eine Unterscheidung zu treffen nach deren Dringlichkeit oder Bedeutung für die wirklichen unmittelbaren Bedürfnisse der einzelnen Staaten oder des internationalen Interesses. Die Diskussionen finden in jahrelangen Abständen statt, dauern womöglich Jahrzehnte, erschöpfen sich oft ergebnislos, werden wieder aufgegriffen und neu geformt, wie dies bei einer vorwiegend wissenschaftlichen Versammlung natürlich ist. Ein solches Institut kann den einzelnen Staaten höchstens Anregungen allgemeinen Charakters geben; seine Tätigkeit bleibt folglich an der Schwelle der praktischen Anwendung stehen, und gerade diese ist es, die für die realen Ziele von Belang ist und die Schaffung einer europäischen statistischen Zentralstelle rechtfertigt, die in der Lage ist, gleichzeitig Zählungen, Untersuchungen und periodisch herauszugebende Statistiken nach einem gemeinsamen Programm und gemeinsamen Plänen, die die Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung vergleichbarer Daten ermöglichen, zu organisieren.

Der Völkerbund und das Internationale Arbeitsamt haben versucht, die Verhältnisse auf statistischem Gebiet durch Abschluß internationaler Abkommen — wie z. B. für die Statistiken der Todesursachen, wirtschaftliche Statistiken usw. — zu verbessern. Dieses unwirksame und allzu langsam arbeitende System wird man aber in Zukunft nicht mehr anwenden dürfen.

Gesetzt den Fall, man würde für jede der mannigfaltigen für Europa notwendigen Statistiken nach jahrelangen Vorarbeiten mit dem ganzen formellen Drum und Dran des internationalen Rechts, den dazugehörigen Protokollen u. ä.m. zu Übereinkommen gelangen, so würden die von uns ersehnten Ziele sicher — wie in der Vergangenheit — toter Buchstabe bleiben. In erster Linie muß eine statistische Körperschaft oder ein spezielles statistisches Organ mit ausgesprochen technischem Charakter ins Leben gerufen werden, das über eine angemessene dauernd und fortgesetzt arbeitende Organisation verfügt. Hierzu ist, wie schon bemerkt, die Bildung einer statistischen Zentralstelle erforderlich, deren Aufgaben in den betreffenden Staaten automatisch in Angriff genommen werden können, ohne daß dazu noch weitere Verträge und Abmachungen notwendig

wären. Nachdem die Pläne für die praktischen Erhebungen festgesetzt sind, wird an eine erstmalige umfassende Überprüfung der Fragebogen geschritten, und zwar für den Teil, der die allen europäischen Staaten gemeinsamen Daten und Angaben betrifft; es werden die technischen Vorschriften und Anweisungen zu deren Ausfertigung und die genauen Erhebungs- und Kontrollmethoden festgelegt. Die Zentralstelle ruft die Vertreter der einzelnen Staaten zusammen, damit diese nach genauen Richtlinien einheitlich arbeiten können. Sie wird auch die Zusammenarbeit der Vertreter der einzelnen Staaten in die Wege leiten und den notwendigen technischen Beistand gewähren. Es handelt sich demzufolge nicht nur um Kommissionen, die sich lediglich versammeln, um Vorschläge zu diskutieren und zu formulieren, sondern um wirklich arbeitende Ämter. Die statistischen Ämter der verschiedenen europäischen Staaten werden gewissermaßen, soweit es um den statistisch allgemein interessierenden Teil geht, zu Ausführungsorganen. Es geht dabei nicht darum, verpflichtende Beschlüsse aufzuerlegen, sondern um eine Zusammenarbeit, bei der die Staaten unterstützt werden (gegebenenfalls auch finanziell), die nicht in der Lage sind, die von der Zentralstelle als notwendig erachteten statistischen Erhebungen durchzuführen. In den ersten Anfängen ihrer Tätigkeit muß die Zentralstelle natürlich ihre Arbeit darauf beschränken, den Rahmen für die dringlichsten statistischen Erhebungen zu schaffen und für eine mögliche Stärkung oder Neugestaltung des statistischen Apparates der minder leistungsfähigen Länder zu sorgen.

Das, was seit so langer Zeit alle Wissenschaftler und Statistiker erstrebt haben, kann dann in größerem Umfang im Verlauf weniger Jahre verwirklicht werden, und die europäische Gemeinschaft kann dann über wertvolle Hilfsmittel verfügen, um die umfangreiche Aufbauarbeit, die sie erwartet, zu systematisieren.

Zur Entwicklung der Sozialpolitik in Rumänien

Von Prof. Nicolae Ghiulea, Bukarest

1. In Rumänien hat man, wie übrigens der Großteil der Politiker der übrigen Länder, unter der *Sozialpolitik* nichts anderes verstanden als *Fürsorge für die Arbeiterschaft der Industrie.* Es gab jedoch wenig Industriearbeiter. In den letzten Jahrzehnten, als nach dem Vorbild der Staaten des Westens Arbeiterreformen angeregt wurden, waren es nicht mehr als einige Zehntausend. Eine Sozialpolitik für die Arbeiter war daher nicht unbedingt erforderlich, denn es bestand keine Konkurrenz unter ihnen, die eine Herabsetzung der Arbeitsbedingungen zur Folge gehabt hätte. Dennoch wurden weitgehende Maßnahmen zur Fürsorge für die Arbeiter getroffen, jedoch nur, um mit anderen Ländern formal Schritt zu halten. Es wurden der Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, die Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe, die Versicherung der Arbeiter gesetzlich geregelt, wobei erstmalig in der Welt ein Einheitsgesetz erlassen wurde, das alle Gefahren des Arbeiterlebens berücksichtigte.

Rumänien war immer ein *Agrarland* und wird es auch bleiben, nicht, weil es keine Industrie hätte, sondern weil der wirtschaftliche Agrarreichtum jenen der Industrie übersteigt. Die sozialen Probleme, die die Industriearbeiterschaft aufgeworfen hatte, waren gegenüber denen, die das Bauerntum aufwarf, unbedeutend. Die politischen Parteien Rumäniens hätten sich mit ihren Regierungen weit mehr mit den Problemen der Bauernschaft als mit jenen der Industrie-

arbeiterschaft befassen müssen. Doch war es nicht so, obwohl *das Problem der Bauernschaft* das Problem der Nation selbst war. Die Bauernschaft forderte Boden, wirtschaftliche Unabhängigkeit, Wege, sanitäre Organisation, Kultur, forderte politische Freiheit. Die rumänische Bauernschaft hat sich zu Ende des Neunzehnten und mit Beginn des Zwanzigsten Jahrhunderts viele Male aufgelehnt — ihre Bestrebungen wurden in Blut erstickt. Intellektuelle, die sich für die Forderungen der Bauernschaft einsetzten, wurden dafür, daß sie die Bauern in Genossenschaften oder landwirtschaftlichen Vereinigungen zum Zwecke des Bodenerwerbs zusammenschlossen und für sie das Wahlrecht verlangten, vor Gericht gestellt. Große Reformen für die Bauern wurden nur durch Staatsstreiche erzielt und zwar durch einen im Jahre 1869 unter dem Fürsten der vereinigten rumänischen Lande, Alexander Ion I. Cuza, der die erste Bodenzuteilung vornahm, und einen weiteren im Jahre 1917 unter dem loyalen Herrscher aller Rumänen, Ferdinand I., der den tapferen Soldatenbauern bei ihrer Rückkehr aus dem Krieg zur Belohnung durch eine königliche Proklamation gegen den Willen der Politiker und der Großgrundbesitzer Boden versprach.

Nach dem Weltkrieg ist Rumänien den gleichen Weg weitergegangen und hat sich eine Ehre daraus gemacht, alle Forderungen Genfs anzunehmen und der Industriearbeiterschaft eine der fortschrittlichsten sozialen Gesetzgebungen der Welt zu schenken.

Daß die rumänische sozialpolitische Anschauung nach der allgemeinen sozialpolitischen Anschauung ausgerichtet war, kann man den rumänischen Regierungen nicht zum Vorwurf machen. Vorwerfen kann man ihnen indessen ihre Haltung den Bauern und Handwerkern gegenüber. Die national und bäuerlich ausgerichtete sozialistische Partei, die in Rumänien zum Ende des 19. Jahrhunderts bestand, wurde schwer verfolgt und was von ihr übrigblieb — eine Handvoll wertvoller Elemente, wurde als „hochherzige junge Leute" von der liberalen Partei absorbiert. Hier, in der Partei der liberalen Bürgerschaft, die als erstes Ziel die Schaffung einer rumänischen bürgerlichen Wirtschaft und einer rumänischen Industrie anstrebte, hatten die „hochherzigen jungen Leute" überhaupt keinen Einfluß, mögen sie nun Minister gewesen sein oder außerhalb der Ministerien gestanden haben, und verblieben so immer am Rande der Partei.

Das Programm der hochherzigen Jungen mit Constantin Stere an der Spitze, das sich auf die Losung „Boden und Stimmrecht den Bauern" beschränkte, wurde erst nach dem Kriege, nach 1918, verwirklicht, doch nicht durch den Willen der Partei, sondern durch den Willen des Königs in schweren Stunden seines Landes.

Im übrigen blieb die sozialpolitische Anschauung in Rumänien die internationale Anschauung von der Fürsorge für die Arbeiter, und zwar an die Anschauung der westlichen Länder angelehnt. In Deutschland bekam die Sozialpolitik durch den Einfluß des von der Bewegung der neuen wirtschaftlich-historischen Schule verkündeten Sozialismus und auch durch den Einfluß des unvergänglichen Geistes Bismarcks einen *sozialen* Sinn. In den westlichen Ländern bekam die Sozialpolitik durch den Einfluß der Rechtsgelehrten, Politiker — zum größten Teil Rechtsanwälte — und der rechtswissenschaftlichen Tradition einen *juridischen* Sinn. In Deutschland sprach man von der *Sozialpolitik*, in den westlichen Ländern hingegen von der *Industriegesetzgebung*. In Deutschland war der Leitgedanke in der Sozialpolitik die *soziale Ordnung*, in den westlichen Ländern aber der *Arbeitsvertrag*.

2. Es sei mir gestattet, zur Festlegung meines Standpunktes darauf hinzuweisen, daß ich im Jahre 1917 in Jassy, als sich um Prof. D. Gusti die „Vereinigung für soziale Wissenschaft und Reform" bildete, in einer Denkschrift

meine Auffassung über die Sozialpolitik unter Zugrundelegung einer Paraphrasierung des Ausspruches Juvenals „Mens sana in corpore sano" (Ein gesunder Geist im gesunden Körper) klargelegt habe. Für mich war die Sozialpolitik eine nationale Politik. Der Einzelmensch war nur in der Gemeinschaft anerkannt. Diese Anschauung wurde in der Eröffnungsvorlesung meines sozialpolitischen Lehrganges an der Universität Klausenburg, am 17. November 1919, entwickelt[1]), welche Anschauung ich während meiner ganzen Laufbahn als Professor und in meinen Schriften vertrat. Angesichts der Tatsachen, daß Rumänien ein Agrarstaat ist, daß in ihm die Bauernschaft mit dem Volk selbst identisch ist, daß Rumänien also ein Staat ist, dem als Grundlage seine Bauernschaft gegeben ist, daß alle auftretenden Mängel darauf zurückzuführen sind, daß *die Bauernschaft* auf einem niedrigen zivilisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Niveau steht, hingegen eine überlegene, geschlossene Masse darstellt, die *das Kulturgut dieses Volkes in sich birgt, einen lebendigen Geist und eine bewunderungswürdige Seele aufweist* und für jede Erneuerung und Entwicklung fähig ist — angesichts dieser Tatsachen kann *eine einheitliche Anschauung der rumänischen Sozialpolitik* und eine gemeinschaftliche Arbeitsplanung zur Hebung des Volkes leicht festgelegt werden. Die höchste Anerkennung, daß der rumänische Staat ein sozialer und nationaler Staat ist, weil er sich auf eine soziale Schicht stützt, die das rumänische Volk selbst darstellt, ein Staat der Arbeit ist, in welchem die Arbeit des Bauern vorherrscht, ein Kulturstaat ist, der sich auf die vom rumänischen Volk bewahrte althergebrachte Kunst und Kultur stützt, muß ein Ansporn zur Bildung einer gemeinschaftlichen sozialen Anschauung sein.

3. *Bemühungen zugunsten der Bauernschaft* wurden verschiedentlich unternommen. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde der *Genossenschaftsgedanke* unter den Bauern propagiert. Tausende von Bauern schlossen sich freiwillig in Hunderten von Genossenschaften zusammen, die nicht nur wirtschaftlichen Zwecken dienten, sondern ein Instrument zur sozialen und moralischen Förderung wurden. Diese Genossenschaften stützten sich nur auf ihre eigene Kraft und in ihrem Kampf zur Erreichung des gemeinsamen Zieles erhob sich der Geist der nationalen Erneuerung. Die politischen Parteien aber sahen darin eine soziale Gefahr. Das freie Genossenschaftswesen wurde des Kommunismus' beschuldigt, um schließlich bekämpft und aufgelöst zu werden.

Die beiden politischen Parteien, die sich in der Führung des Staates abwechselten, waren also weder imstande, die Genossenschaftsbewegung zu begreifen noch zu unterstützen. Die konservative Partei, die Partei der Großgrundbesitzer, sah die Hebung der Bauernschaft nicht gern, denn ihre Bestrebungen zielten in erster Linie auf den im Besitz dieser Großgrundbesitzer befindlichen Boden hin. Die national-liberale Partei, die Partei der bürgerlich-nationalen Kapitalisten, sah die Entstehung einer unabhängigen Wirtschaftskraft auch nicht gern. Sie übernahm daher im Jahre 1903 selbst die Führung dieser Bewegung, um sie nach ihren wirtschaftlichen und politischen Interessen auszurichten. Es wurde eine unnatürliche und falsche Vermehrung der Genossenschaften betrieben, sie wurden in materielle Abhängigkeit gebracht und so das freie Genossenschaftswesen unterjocht, so daß das Vertrauen der Bauernschaft zu ihm nachließ. Heute ist das Genossenschaftswesen zwar eine sehr mächtige und reiche staatliche Institution, weil es das Handelsmonopol für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat und für die Versorgung der Bevölkerung wichtig ist, aber auf die Bauernschaft nimmt es zu wenig sozialen und moralischen Einfluß.

---

[1]) N. Ghiulea: Sozialpolitik, Archiv für Sozialwissenschaft, 1920, Jahrgang II, Nr. 1—3, Seite 115/117.

Von großem Nutzen ist ferner die von der Königl. Stiftung (Fundatia Regala) eingeleitete Bewegung zur *Errichtung* von *Kulturheimen*. Die Ergebnisse dieser Heime sind allerdings nicht völlig befriedigend, da sie sehr von der Initiative eines ortsansässigen Mannes abhängen. Der Mangel an zeitlicher und räumlicher Kontinuität trug dazu bei, daß dieses kulturelle Werk bisher nur in bescheidenem Maß verwirklicht werden konnte.

Abgesehen hiervon gab es und gibt es natürlich auch heute noch individuelle Aktionen mit sehr gutem Ergebnis, natürlich lokalen Charakters, die allerdings als Beispiel dafür dienen können, was getan werden könnte.

Durch die Initiative von Ion Mihalache, der hierfür 30 Jahre kämpfte und sein Vermögen opferte, wurde in seinem Geburtsort Topoloveni ein Musterdorf geschaffen. Asphaltierte Straßen, Geschäftsläden, überdachte Markthalle, eine Schule, eine Wirtschaftsschule, ein Bad und ein Dispensar, Arzt, Apotheke, Volksbank und Genossenschaft, eine Weinbaugenossenschaft, die die Weine aller Weinbauern der Umgebung prüft und verwertet, Säle für kulturelle Veranstaltungen, eine öffentliche Parkanlage, schöne und saubere Häuser, saubere Menschen, saubere Straßen machen das alte Topoloveni zu einem modernen Dorf und einem Beispiel, wie die Dörfer des Rumänien von morgen aussehen werden. In anderen Teilen des Landes finden wir die Initiative in der Schaffung von allgemeinen Landwirtschaftsschulen, Produktionsgenossenschaften, Vereinigungen für Viehversicherung, für die Organisierung von Löschzügen usw. Diese gesamte und überaus wertvolle Privatinitiative hat jedoch nicht die gleiche Bedeutung wie eine allgemeine Aktion zur Förderung der Dörfer im Rahmen einer allgemeinen Sozialpolitik der Regierung.

Die Rumänen haben in kurzer Zeit nach dem Vorbild der zivilisierten Länder des Westens einen Staat mit allen, vom heutigen zivilisierten Leben geforderten Einrichtungen aufgebaut. Diese Einrichtungen aber dienten in der Hauptsache der städtischen Bevölkerung, so daß der Kulturunterschied zwischen Stadt und Land immer mehr vergrößert wurde. Dieser Unterschied gefährdete die nationale und soziale Einheit des Volkes.

Nunmehr hat Rumänien die Aufgabe, einige Jahre hindurch eine nachdrückliche Sozialpolitik für die Bauernschaft zu treiben und seine finanziellen Mittel für die Förderung der Dörfer und der Bauernschaft vom psychologischen, wirtschaftlichen, sozialen, moralischen, kulturellen und selbst politischen Standpunkt aus, bereitzustellen.

4. Aus politischer Notwendigkeit heraus hat die rumänische Regierung die *Arbeitervereinigungen* aufgelöst. Die Handwerker hatten und haben keine Organisation, außer dem „Allgemeinen Verband der Kleinindustriellen und Gewerbetreibenden", der eine bedeutende Zahl von Handwerkern des ganzen Landes umfaßt. Die Bauernschaft hatte und hat gleichfalls keine Berufsorganisation. Hingegen blieben die Vereinigungen der Großindustriellen, Großgrundbesitzer, Beamten und der verschiedenen Kategorien der freien Berufe bestehen. Dieser Umstand, der als eine Ungerechtigkeit erscheint, ist dadurch gerechtfertigt, daß alle Arbeiterorganisationen der Kommunistischen Internationale angehörten und eine heimliche, zumeist von Ausländern geführte Kommunistenbewegung zu decken hatten.

Die rumänischen Korporatisten wünschen, daß der rumänische Staat auf korporativer Grundlage aufgebaut werde. Doch zwischen Theorie und Praxis liegt ein weiter Weg: *die Wirklichkeit.*

In Rumänien mangelt es an sich nicht an beruflichen Organisationen; das Land steht also dem Gedanken der Vereinigung nicht fern. Ihre organisatorische Vereinheitlichung ist jedoch schwer zu verwirklichen. Erstens hat jeder Beruf

seine eigene Struktur, sein eigenes Leben und eigenes Geschick. Einige schlagen für alle Berufszweige eine einzige Form der Vereinigung vor — ein Vorschlag, der auf die Kritik vieler stößt. Es ist schwer, eine Organisation zu finden, die gleichermaßen allen Berufszweigen entsprechen würde. Es kann zwar nicht gesagt werden, daß es unmöglich ist, doch müßte die Form einer solchen Organisation derart generell sein, um alles zu erfassen, daß sie nur ein Schema sein würde und für die Bildung einer gesunden Vereinigung und einer realen korporativen Organisation des Staates nicht dienlich wäre.

Viele verlangen aber auch einheitliche Berufsvereinigungen als gesonderte Vereinigungen für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer. Diejenigen, die die Sozialpolitik als auf den individuellen und besonders den kollektiven Arbeitsvertrag aufgebaut betrachten, kämpfen naturgemäß für gesonderte freie Vereinigungen. Diejenigen, die die Sozialpolitik als eine nationale und soziale Aktion auffassen, die die soziale Ordnung und den sozialen Frieden zu verwirklichen habe, können es nicht verstehen, daß man heute noch Klassenkonflikte und die Wahrung der Klasseninteressen zulassen könnte. Sie können sich demnach unabhängige, getrennte Vereinigungen nicht vorstellen, sondern treten für gemischte Berufsvereinigungen ein, die zum Ziel haben sollen, den gemeinsamen Interessen, den nationalen und den allgemeinen in Verbindung mit dem Beruf, den sie vertreten, zu dienen. Deutschland hat die Idee der gemeinsamen Interessen in der „Betriebsgemeinschaft" verwirklicht. Diese glänzende Idee könnte auch in Rumänien verwirklicht werden, wenn man gut geschulte, aktive, objektiv eingestellte, persönlich desinteressierte Kräfte finden würde, die für die Allgemeininteressen eintreten und vom nationalen und sozialen Ideal durchdrungen sind und die Rolle eines „Betriebskommissars" (Betriebsführers) erfüllen können. Rumänien hat in dieser Hinsicht einen kleinen Versuch gemacht, erlebte aber nur Enttäuschungen. Diese Lösung ist für Rumänien viel zu schwierig. In unserem Lande würden vielleicht gemischte Berufsvereinigungen unter einer gemeinschaftlichen Führung mehr Erfolg haben. Diese gemischten Vereinigungen könnten dort, wo es erforderlich wäre, auch nach Betrieben errichtet werden; selbstverständlich nur dort, wo es möglich ist und wo ein vollkommenes Einvernehmen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und der gegenseitige Wunsch nach Betriebsvereinigungen besteht.

Unabhängig von diesen Erwägungen sind es politische Gründe, die die Wiedererrichtung der Arbeitervereinigungen in Form von Syndikaten nicht zulassen, da ja die früheren Syndikate alle zum Kommunismus neigten und die politischen Ereignisse der letzten Jahre bewiesen haben, daß die Arbeiter sich schwer von ihren früheren kommunistischen Beziehungen lösen können. Selbstverständlich darf diese Feststellung nicht als eine Allgemeinregel angesehen werden. Unter hunderttausend Arbeitern hat nur ein kleiner, ganz kleiner Teil politische Neigungen, die übrigen kümmern sich nur um ihre Familie, ihren Beruf, ihre Arbeit. Dieser Mehrheit müssen sich die führenden Männer der Sozialpolitik zuwenden, sie muß gewonnen und zufriedengestellt werden. Die früheren marxistischen Führer waren Gegner der Sozialpolitik, weil sie infolge der Fürsorgemaßnahmen für die Arbeiter ihre Kunden verloren. Wenn dies unter dem Regime der bürgerlich-kapitalistischen Sozialpolitik der Fall war, umsomehr wird es unter dem Regime der nationalen Sozialpolitik der Fall sein, die die Zufriedenstellung der Arbeiterschaft und ihre Solidarisierung mit der nationalen Gemeinschaft anstrebt.

5. Diejenigen Politiker, die das *Rechtsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber*, den individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag, als Grundlage der Sozialpolitik ansehen, stellen es sich so vor, daß dieser Vertrag in freier Weise zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber als individueller Vertrag, zwischen den

Arbeitnehmervereinigungen (Syndikaten) und Arbeitgebervereinigungen als kollektiver Vertrag abgeschlossen wird.

Diese Auffassung kann wohl in Italien gelten, das in dieser Hinsicht eine lange und glänzende Tradition hat. Die italienischen Arbeitersyndikate haben eine ruhmreiche Vergangenheit. Viele dieser Syndikate waren nicht international, sondern national und christlich. Diese Syndikate erhoben sich gegen den zersetzenden Kommunismus und bildeten die Grundlage der Faschistischen Partei.

In Rumänien gab es früher keine nationalistischen Arbeitersyndikate, die ihre Existenz unter dem neuen Regime hätten aufrecht erhalten und die gesamte Arbeiterschaft umfassen können. Es ist daher nicht möglich, zur Schaffung einer nationalen Gesinnung und einer nationalen Einheit unter der rumänischen Arbeiterschaft die Syndikate, die sich bisher nach dem Ausland richteten, wieder einzuführen. Andererseits können ohne freie Arbeitersyndikate kollektive Verträge nicht abgeschlossen werden. Die individuellen Verträge aber können, solange der Arbeiter nicht seinen ihm gebührenden Platz in der Gesellschaft erhält, nicht dem freien Übereinkommen zwischen dem mächtigen Arbeitgeber und dem wehrlosen Arbeiter überlassen werden. Der Arbeiter wäre doch nur zur Anerkennung der Arbeitsbedingungen gezwungen, die vom Arbeitgeber geboten werden. Wo bliebe also da der *freie* Vertrag? Der Arbeitsvertrag hat im übrigen schon längst seine Bedeutung verloren. Gesetze haben die Arbeitszeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahmen zur Unfallverhütung, die Arbeit der Frauen und Kinder, die Sonn- und Feiertagsruhe, den Urlaub, die Entlassung und Kündigung, den Schutz der nationalen Arbeit, den Lohnschutz, Mindestlohn, die Familienzulagen usw. geregelt und weitere Gesetze zur Regelung des Arbeitsverhältnisses sind in Vorbereitung. Wenn unter Zustimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und unter Verfolgung der gemeinsamen Interessen zum Gedeih der Betriebe, in denen ja die einen wie die anderen für ihre Existenz arbeiten, eine *Autorität* geschaffen werden könnte, die Betriebsreglements für jeden Betrieb und die Sonderarbeitsbedingungen festlegen würde, bliebe noch das tatsächliche Ausmaß der Löhne übrig. Die einfache Annahme des vom Arbeitgeber festgesetzten Ausmaßes kann die Beibehaltung der Bezeichnung „Arbeitsvertrag" nicht rechtfertigen. Die Lohnsätze halten sich aber trotz der Elastizität der Entlohnung in den Privatunternehmungen in einem ziemlich festen Rahmen und weisen bei den einzelnen Unternehmungen kaum Unterschiede auf. Dieser Umstand würde die Förderung des Prinzips der Mindestlöhne unterstützen. Man dürfte sich allerdings nicht auf den niedrigsten Lohn in der niedrigsten Arbeitskategorie beschränken, sondern müßte Mindestlöhne für alle Arbeitskategorien festsetzen.

Eine eingehende gesetzliche Regelung der Arbeit, der Arbeitsbedingungen der Entlohnung macht nicht nur die Einrichtung des Arbeitsvertrages überflüssig, sondern auch den Lärm um diese Angelegenheit sowie die Bemängelung des Sinnes der Sozialpolitik, die die Sorge für den Wohlstand und die Zufriedenheit aller sein muß, nicht aber die Verteidigung von Einzelinteressen.

6. Das *Handwerksproblem* ist ein schwieriges wirtschaftliches, soziales und nationales Problem Rumäniens. Die rumänischen Handwerker und ihre Organisationen (Zünfte), die in früheren Zeiten eine große Rolle spielten, indem sie in ihrer Hand die Industriewirtschaft und selbst die Handelswirtschaft der rumänischen Länder vereinigten, haben infolge der geschichtlichen Entwicklung ihre Stellung verloren. Die Rumänen wurden allmählich von fremden Handwerkern und Kaufleuten verdrängt, so daß bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nahezu der ganze Mittelstand Rumäniens von Fremden besetzt wurde. Die Städte waren überfremdet, die natürliche Verbindung zwischen der Bauernschaft und der Ober-

schicht war unterbrochen, die Volkswirtschaft war zum größten Teil in fremde Hände übergegangen und die rumänische Kultur hatte eine wertvolle Stütze verloren. Durch das Gesetz zur Organisation des Handwerks vom Jahre 1902 und dann durch das Handwerksgesetz von 1912 hatte man versucht, von dem Rest des rumänischen Handwerks und des Handels noch etwas zu retten. Aber erst unter dem heutigen Regime hat die Rumänisierungsaktion den Handwerkern die Möglichkeit gegeben, sich wieder aufzurichten; doch kann man ihnen nur dann vollauf helfen, wenn auch die weiteren Handwerksprobleme in Angriff genommen werden. *Rumänien hat nicht genug Handwerker.* Die Neuregelung des Lehrlingswesens ist eine wichtige Angelegenheit, dort liegt die Quelle, von der aus die Lücken im rumänischen Handwerk aufgefüllt werden müssen.

Die Reorganisierung der Handwerkskorporationen ist die zweite wichtige Angelegenheit. Sie werden die Möglichkeit zur Wiederbelebung der gesunden Tradition im Handwerk und zum Schutze aller wichtigen Interessen geben. Die Reorganisierung des Kreditwesens, der Produktionsverwertung und der vollständigen wirtschaftlichen Unterstützung sind weitere wichtige Fragen des Handwerks.

Das Handwerksproblem kann nur gelöst werden, wenn es in wirtschaftlicher, sozialer und nationaler Hinsicht betrachtet wird. Die Handwerkerschaft ist eine Wirtschaftsgruppe, die dazu berufen ist, in der künftigen Wirtschaftsorganisation den Mittelpunkt für die Wirtschaftsordnung sowie für die Beseitigung der wirtschaftlichen und sozialen Krisen zu bilden. Diese Gruppe ist dazu berufen, das rumänische Kapital zu bilden, dem Lande eine nationale Industriewirtschaft und den Städten einen Ruf zu geben sowie das Kunstgewerbe zu pflegen.

7. Die *Sozialversicherung* Rumäniens besteht seit 30 Jahren[1]). Sie wurde nach deutschem Vorbild aufgebaut, jedoch einheitlich für alle Lebensgefahren des Arbeiters auf ausgeglichener Finanzgrundlage. Durch Abänderung einiger Gesetze und durch administrative Maßnahmen nach dem Weltkriege unter Außerachtlassung der Versicherungsgrundsätze und der Grundsätze einer guten Haushaltsführung, durch Erhöhung der Verpflichtungen der Zentralkasse der Sozialversicherung gegenüber den Versicherungsmitgliedern, ohne einen Ausgleich durch Erhöhung der Beiträge oder des Zuschusses von seiten des Staates zu schaffen, im Gegenteil durch stufenweise Herabsetzung der Staatssubventionen bis auf $^1/_3$ des im Gesetz von 1912 vorgesehenen Betrages, und schließlich durch die Streichung jeden Zuschusses von seiten des Staates wurde das finanzielle Gleichgewicht zerstört. Die Zentralkasse der Sozialversicherung weist heute ein Defizit von über 22 Mill. Lei aus.

Zur Lösung dieses schwierigen finanziellen Problems wurde in zahlreichen Fällen eine entsprechende Erhöhung der Beiträge der Arbeiter und der Arbeitgeber gefordert; — die politische Demagogie aber, die ständig die Forderung erhob, die Rechte der Versicherungsmitglieder zu erhöhen, wenn nicht, auch ihre Verpflichtungen herabzusetzen, hat diese Maßnahme einer guten Haushaltführung unmöglich gemacht.

Heute bestehen nur noch zwei Möglichkeiten zur Besserung der Lage und zur Konsolidierung der Sozialversicherung. Die erste Lösung wäre die Ermächtigung für die Sozialversicherung, eine entsprechende Erhöhung der Beiträge vorzunehmen, die zusammengenommen ungefähr 1 Mill. Lei mehr im Jahr ausmachen würde, und Deckung des gesamten Defizits durch den Staat. Die zweite Lösung wäre die Übernahme der gesamten Verwaltung der Zentralkasse für Sozialversicherung mit den gesamten Aktiven und Passiven durch den Staat und die Eingliederung der Einnahmen und Ausgaben dieser Institution unmittelbar in den

[1]) N. Ghiulea: Die neue einheitliche Sozialversicherung in Rumänien (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin 1912, Seite 1270—76. Die Frage der Selbständigenversicherung in Rumänien („Österreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung", Wien 1914, Seite 515—26).

Haupthaushaltsplan des Staates. In diesem Falle würde kein Reservefonds mehr gebildet werden, auch nicht für die Allgemeine Pensionskasse der öffentlichen Beamten, und der Staat würde alle fällig werdenden Verpflichtungen decken. Die erste Lösung hat mehr wissenschaftlichen Charakter und ist sicherer, die zweite hängt von der finanziellen Lage des Staates ab. Es gab in der Vergangenheit Augenblicke, da der rumänische Staat gezwungen war, Abzüge von den Gehältern und Pensionen der öffentlichen Beamten und Pensionisten in Anwendung zu bringen. Es wäre zu beklagen, wenn der Staat in einer schwierigen Lage einmal gezwungen sein würde, solche Abzüge auch von den Renten der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen zu machen, wo diese unter schweren Opfern dazu beigetragen haben, sich eine Alters- oder Invalidenrente oder im Falle des Ablebens eine Rente für die Hinterbliebenen zu sichern. Wir glauben nicht, daß der rumänische Staat in eine solche Lage geraten könnte, dennoch sollte man mit Vorsicht zu Werke gehen und allen Gefahren, die evt. eintreten könnten, vorbeugen.

Die Probleme, die sich heute für die Sozialversicherung ergeben, sind von besonderem Interesse. Es gibt Lebensgefahren, die noch nicht berücksichtigt wurden; es gibt Gruppen von Arbeitern, die noch nicht in die Versicherung einbezogen sind. Hier zeigt es sich, daß die Sozialversicherung noch weiter ausgebaut werden kann. Das wichtigste Problem ist wohl die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter, Angestellten und der Bauern. Diese Maßnahme würde mehrere Millionen Mitglieder samt ihren Familien, insgesamt also 13—15 Mill. Personen, d. h. 5—6mal mehr Personen, als sie heute umfaßt, in die Versicherung einbeziehen. Die Zentralkasse der Sozialversicherung könnte entweder im Rahmen ihrer bisherigen Organisation, die über das nötige Personal und Erfahrungen verfügt, oder durch eine neue Einrichtung eine Sonderinstitution für landwirtschaftliche Sozialversicherung schaffen. Wir wollen hier keine Diskussion über dieses Problem, das übrigens von großer Bedeutung ist, führen. Doch müßte es noch gut durchdacht werden. Unter den administrativen Verhältnissen von heute, ohne ausreichende Verkehrsverbindungen, ohne genügende Krankenhäuser und Betten, ohne ausreichendes ärztliches Personal, ohne geschultes Verwaltungspersonal bis zum letzten Dorf bleibe es dahingestellt, ob es gut wäre, dieses gigantische Werk auch nur teilweise schon jetzt zu beginnen. Rumänien braucht 16—20mal mehr Ärzte, als es heute hat, um über eine gute Sanitätsorganisation zu verfügen und um eine ausreichende ärztliche Betreuung aufbauen zu können.

Leichter könnte man den Aufbau einer Alterspension für die Landwirtschaft durchführen, wie es schon lange in anderen Ländern und seit kurzem auch in Bulgarien geschah. Schwerer zu organisieren ist die Invalidenversicherung gegen Krankheit und Unfälle, weil infolge der gegenwärtigen Unmöglichkeit einer ausreichenden ärztlichen Betreuung die von der Versicherung zu übernehmenden Risiken ein größeres Ausmaß annehmen würden. Das gleiche gilt von der Versicherung der Hinterbliebenen.

Erörtert wurde in Rumänien auch die vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler für Deutschland geplante Sozialversorgung für das gesamte Volk. Der Gedanke wurde in den Kreisen, die eine sofortige Ausdehnung der Sozialversicherung wünschen, warm aufgenommen. Doch all das, was oben über die landwirtschaftliche Sozialversicherung gesagt wurde, kann auch hier wiederholt werden, weil die Zahl der Ärzte zwar in den Städten größer — fast ausreichend — ist als auf dem Lande, die Zahl der städtischen Bewohner aber gegenüber der Gesamtbevölkerung, die zum größten Teil auf dem Lande wohnt, nur unbedeutend ist.

8. Das *Wohnungsproblem* ist ebenfalls überaus schwierig. Die Zahl der für die Arbeiter und Beamten erforderlichen Wohnungen übersteigt 1 Million. Dieses Werk würde mehrere hundert Millionen Lei erfordern, für die Landbevölkerung

aber wäre eine ebensolche Summe für die dreifache Zahl der Wohnungen erforderlich. Obwohl dieses Problem schwierig ist, muß es dennoch gelöst werden. Im Rahmen eines sozialen Zehnjahresplanes mit größtem Einsatz und der Unterstützung aller kann darauf gehofft werden, daß wenigstens die Kinder der heutigen Arbeiter gesunde und ausreichende Wohnungen haben werden.

Und so ergibt sich eine ganze Reihe von Problemen, die schon seit vielen Jahren auf ihre Lösung warten und die in der neuen Ära der sozialen und nationalen Gerechtigkeit, die sich Großrumänien erschließt, gelöst werden können.

9. Das Hauptproblem der rumänischen Sozialpolitik aber ist die *Hebung der Dörfer*. Unter der Sozialpolitik für die Landbevölkerung darf nicht die Betreuung der landwirtschaftlichen Arbeiter allein verstanden werden. Das Problem ist weit umfassender. Es ist von der gesamten Bauernschaft, nahezu von der Gesamtheit des rumänischen Volkes die Rede. Die Sozialpolitik für die Bauernschaft in diesem Lande ist die *nationale Sozialpolitik*.

Unter Hebung der Dörfer muß die Besserung der gesamten Lebensverhältnisse im Dorf, die physiologische, wirtschaftliche, soziale, seelische und geistige Förderung der Bauernschaft verstanden werden.

Es fehlt an vielen praktischen Dingen: gepflasterten Straßen, Beleuchtung, Wasserleitung, Kanalisation; es fehlen Bäder, Räumlichkeiten für Versammlungen, Büchereien, Ärzte, Apotheken usw. Es fehlt auch an guten Verkehrswegen. Die Hebung der Dörfer darf daher nicht nur vom kulturellen Gesichtspunkt aus geschehen. Gleichlaufend damit müssen auch Maßnahmen zur wirtschaftlichen Hebung getroffen werden. Der rumänische Bauer ist wohl arbeitsam, doch weiß er nicht das Höchstmaß des Nutzens aus seiner Arbeit zu ziehen. Er muß lernen, richtig zu arbeiten, seine Zeit richtig zu nützen, seine Freizeit besser zu gestalten. Für die Bauernschaft bedeutet „Freizeitgestaltung" nicht Unterhaltung, hier heißt sie die Gestaltung der Freizeit in produktiver Weise. Die richtige Gestaltung der Zeit nach der Ernte bis zum Beginn der Vorarbeiten für das Landjahr kann der Bauernschaft durch Einführung einer geeigneten Hausindustrie bedeutende Einnahmen bringen. Der Bauer muß lernen, mit neuen Arbeitsgeräten, guten Maschinen und Landwirtschaftsmaterial umzugehen, um die Ertragfähigkeit seines Unternehmens und damit seine Einnahmen zu erhöhen.

In jedem Dorf muß es eine Volksschule geben. Der Pflichtunterricht muß ausreichend, gut und für jedermann zugänglich sein. Dies genügt jedoch noch nicht; der Unterricht muß in der einen oder anderen Form zur Auffrischung der Kenntnisse bis zum Antritt des Militärdienstes fortgesetzt werden. Andererseits darf es kein Dorf oder keine Dorfgruppe ohne eine praktische Landwirtschaftsschule geben. Die Landarbeit lernt man zwar auf dem Felde des Vaters, sie muß jedoch durch neues Wissen ergänzt werden, was sich nur in der Schule erreichen läßt.

Mit der physiologischen und wirtschaftlichen Hebung der Bauernschaft tritt auch die Erhöhung seiner Ansprüche, die Erhöhung seines Lebensstandards, der Wunsch nach einer besseren Wohnung, nach schöneren und bequemeren Möbeln und nach einem besseren Leben überhaupt ein. Dazu kommt auch das kulturelle Bedürfnis, das Bedürfnis nach Unterhaltung, Lektüre, Theater, Kinovorstellungen Rundfunksendungen usw.

Das rumänische Volk birgt viele wunderbare Eigenschaften in sich, sowohl in geistiger als auch in seelischer Hinsicht, was ihm die Möglichkeit zu jeder Erneuerung, zu jedem Fortschritt gibt, so daß es unter günstigen Umständen ungeahnte Erfolge aufweisen wird. Übrigens weisen seine Hunderte von Jahren, bewahrte nationale Kunst, sein guter, gastfreundlicher und ehrlicher Charakter seine logische und durchdringende Intelligenz auf die vorhandenen Möglichkeiten und die Garantie des Erfolges einer national-sozial-politischen Aktion hin.

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung

Frankreich. *Änderung des Gesetzes über die korporative Regelung der Landwirtschaft*[1]). Für die französische Landwirtschaft wurde durch das Gesetz vom 2. Dezember 1940 die Korporation als Organisationsgrundlage bestimmt[2]). Die Anhänger des korporativen Gedankens, zu dem sich auch Marschall Pétain bekennt, sehen in der Korporation die dem Franzosen artgemäße Form der wirtschaftlichen und sozialen Organisation und strebten diese für die französische Arbeitsverfassung überhaupt an. Wie bekannt, ist dieser Plan nicht ganz verwirklicht worden. Es ist aber in dem Gesetz über die Berufsverfassung vom 4. Oktober 1941[3]) vorgesehen, daß bereits bestehende korporativ organisierte Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige ihre Organisation beibehalten oder mit Zustimmung von 50 v. H. ihrer Mitglieder sich auf korporativer Grundlage neu organisieren können.

Die landwirtschaftliche Korporation hat in den zwei Jahren ihres Bestehens organisatorisch einen Erfolg aufzuweisen. Sie hat die in dem Gesetz vorgesehenen örtlichen korporativen Syndikate restlos errichtet (33000) und 82 landwirtschaftliche korporative Bezirksvereine geschaffen.

Anläßlich der Veröffentlichung des neuen Gesetzes erklärte der Landwirtschafts- und Versorgungsminister, M. Bonnafous, daß das neue Gesetz eine Erweiterung des Grundgesetzes vom 2. Dezember 1940 bringe. Neu ist die Erweiterung des Personenkreises, der der Korporation angehören soll. Neben den eigentlichen Landwirten, ob Besitzer oder Pächter, und den Landarbeitern sollen auch Grundbesitzer, die ihren Boden nicht bewirtschaften, und ländliche Handwerker Mitglieder der Korporation werden können. Grundsätzlich war die Aufnahme von ländlichen Handwerkern schon im Gesetz von 1940 vorgesehen. Den Begriff des ländlichen Handwerkers versucht man nunmehr im neuen Gesetz festzulegen. Danach sind ländliche Handwerker solche, die ihren Beruf zugunsten von Landwirten in einer ländlichen Gemeinde ausüben, mit Ausnahme solcher, die gewöhnlich und hauptsächlich für Industrielle oder Kaufleute arbeiten.

Neu ist auch die Bestimmung, daß der Syndikus des örtlichen Syndikats ein ausübender Landwirt sein muß. Es soll der Bauer selbst und nicht ein Angehöriger eines anderen Berufs den örtlichen Berufsverband leiten. Dies Erfordernis gilt auch für den Syndikus eines landwirtschaftlichen Bezirksvereins (Syndic de l'union régionale corporative).

Neben verschiedenen Änderungen der Vorschriften über den Umfang und die Zusammensetzung der leitenden Ausschüsse der Bezirksvereine hat auch die Spitze der Korporation, der Landesagrarrat (Conseil national corporatif agricol), verschiedene Änderungen erfahren. Er wird nicht mehr von einem vom Landwirtschaftsminister ernannten Präsidenten geleitet, sondern der Landwirtschaftsminister selbst übernimmt das Präsidium dieses zentralen Ausschusses; ein geschäftsführender Syndikus untersteht seinen Weisungen. Dem Syndikus ist ein ständiger beratender Ausschuß von 23 Mitgliedern beigegeben, die vom Rat vorgeschlagen und vom Landwirtschaftsminister ernannt werden. Der staatliche Einfluß auf die Korporation der Landwirtschaft ist auch auf diese Weise sichergestellt.

Der Landesagrarrat ist nach dem neuen Gesetz rechtsfähig und finanziell autonom. Der Grundsatz des Gesetzes von 1940, daß die korporativen Ausgaben von der Korporation selbst getragen werden müssen, wurde beibehalten. Die Bezirksvereine sind jedoch nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Ministerien ermächtigt worden, vom 1. Januar 1944 ab Zuschläge auf die Grundsteuer für landwirtschaftliche Liegenschaften zu erheben. Ihre Haushaltsvoranschläge sind jeweils durch den Landesagrarrat bis zum 30. September dem Landwirtschaftsminister vorzulegen, der sie genehmigen oder ablehnen kann.

---

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 301, 17. Dezember 1942.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 3, S. 297.
[3]) *Journal Officiel*, Nr. 293, 26. Oktober 1941, S. 4650/57.

Der vorläufige, auf Grund des Art. 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 1940 gebildete Ausschuß, der bisher die Befugnisse einer Zentralleitung der landwirtschaftlichen Korporation ausübte, hat nunmehr seine Aufgabe erfüllt; er wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgelöst, da an seine Stelle der Landesagrarrat tritt.

Rumänien. *Auszeichnung von Arbeitern und Betrieben*[1] [2]). Durch ein kürzlich erlassenes Dekretgesetz wurde das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge ermächtigt, Leistungswettkämpfe für Arbeiter und Betriebe durchzuführen. Mit der Durchführung der Leistungswettkämpfe werden in den einzelnen Gebieten Rumäniens besondere Ausschüsse betraut, die sich aus je einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge, des Wirtschafts-, des Landwirtschafts-, des Innen- und des Verteidigungsministeriums, der zuständigen Handels- und Arbeitskammer, des Berufserziehungswesens und der Freizeitorganisation „Arbeit und Licht" zusammensetzen. Als Anerkennung besonders guter durch die Leistungswettkämpfe festgestellter Leistungen können Arbeiter mit der Rumänischen Verdienstmedaille der Arbeit (Rasplata muncii romanesti) und Betriebe mit der Plakette für Musterbetriebe (Placa interprinderii model) ausgezeichnet werden. Die Rumänische Verdienstmedaille der Arbeit wird in 3 Klassen verliehen und kann in einigen Fällen mit einer Geldprämie verbunden werden. Die Verleihung der Rumänischen Verdienstmedaille der Arbeit ist ferner davon abhängig, daß der Arbeiter neben besonders guten Leistungen folgende Bedingungen erfüllt: 1. hohe moralische Eigenschaften; 2. gute berufliche Kenntnisse; 3. besondere soziale und nationale Verdienste; 4. Berufs- und Betriebstreue; 5. Verdienste um die berufliche und kulturelle Erziehung der Arbeiter.

Die Plakette für Musterbetriebe können Betriebe mit besonders guten Leistungen erhalten, in denen mindestens 3 Arbeiter mit der Rumänischen Verdienstmedaille der Arbeit 1. Klasse ausgezeichnet wurden und die sich auf folgenden Gebieten hervorgetan haben: 1. kostenlose Berufsausbildung für Lehrlinge und Umschulung für Invalide; 2. Ausstattung des Betriebes mit sozialen Einrichtungen; 3. gesunde und schöne Gestaltung des Arbeitsplatzes; 4. Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten für die Arbeiter; 5. sonstige soziale Maßnahmen des Betriebes für die Arbeitnehmer; 6. Leistungssteigerung; 7. Förderung der sozialen Einrichtungen, insbesondere der Freizeitorganisation „Arbeit und Licht".

Während die Rumänische Verdienstmedaille der Arbeit unabhängig von einem bestimmten Zeitpunkt verliehen werden kann, wird die Plakette für Musterbetriebe jeweils am 1. Mai eines jeden Jahres verliehen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge erläßt zu diesem Dekretgesetz Durchführungsbestimmungen.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Sozialplanung*[3] [4]). Am 10. März 1943 hat Präsident Roosevelt eine 600 Seiten umfassende Denkschrift dem Kongreß zugeleitet, die auf einem Bericht des Ausschusses für langfristige Arbeitsbeschaffungs- und Unterstützungspolitik des staatlichen Ausschusses für Produktionsplanung (National Resources Planning Board) fußt; der Bericht wurde im Laufe einer 3jährigen Forschungsarbeit dieses Ausschusses angefertigt: Die Hauptpunkte der Denkschrift lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Da es durch die industrielle Revolution der westlichen Welt vielfach unmöglich geworden ist, durch private, kirchliche oder sonstige Wohlfahrtsorganisationen für die Notleidenden in allen Fällen zu sorgen, fällt dem Staat die Pflicht zu, neben der Sicherstellung der verfassungsmäßigen Bürgerrechte auch das Recht auf einen Arbeitsplatz und ein Einkommen zu garantieren. Zu diesem Zwecke müssen folgende vier Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Wirtschaftsordnung muß allen Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen Gelegenheit zur Arbeit bieten.
2. Eine Sozialversicherung muß denen, deren Beschäftigung Unterbrechungen unterliegt, den größten Teil der Last, für ein ausreichendes Einkommen zu sorgen, abnehmen.
3. Decken bestehende Versicherungen dieses Wagnis der Einkommensunterbrechung nicht, dann müssen durch ein allgemeines öffentliches Unterstützungssystem entsprechende Garantien einer Mindestunterstützung für Alleinstehende und Familien geschaffen werden.
4. Wo keine ausreichenden Vorkehrungen zur Erhaltung der Gesundheit, zur Durchführung der Erziehung und der allgemeinen Wohlfahrt der Bevölkerung vorhanden sind, sollen diese durch die Regierung getroffen werden.

---

[1]) *Südostdeutsche Tageszeitung*, Nr. 60, 14. März 1943.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 58, 10. März 1943.
[3]) *Arbeitswissenschaftliches Institut.*
[4]) *Daily Herald*, Nr. 8442, 11. März 1943.

Eine Dauerbeschäftigung und ein ständiges Einkommen aller Beschäftigten genügen noch nicht, um diese Bedingungen zu erfüllen, da Alter, Krankheit und Saisonarbeitslosigkeit oftmals den Erwerb eines ständigen Einkommens behindern. Da alle Personen und alle Notfälle allerdings nicht durch Versicherung erfaßt werden können, müßten persönliche Fürsorge, Umschulung und Heilfürsorge das System öffentlicher Hilfe ergänzen. Die Denkschrift fordert weiter den Bau gesunder Wohnhäuser, die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten und kulturellen Einrichtungen für die minderbemittelte Bevölkerung. — Die Berechnungen über die Kosten dieses Sozialplanes gehen dahin, daß sie bei voller Wirtschaftstätigkeit und einem Volkseinkommen von 100 Mrd. Dollar von der Volkswirtschaft leicht getragen werden könnten.

Der Plan bringt infolge seiner verschiedenen Vorschläge einen Umbau der gesamten amerikanischen Volkswirtschaft mit sich und fordert im einzelnen neben den oben bereits angegebenen allgemeinen Zielen:

1. Schaffung einer staatlichen Arbeitsbeschaffungsbehörde mit Vollmachten und Mitteln, in Zusammenarbeit mit den Behörden der Bundesstaaten und Gemeinden, langfristige öffentliche Arbeiten durchzuführen und die Arbeitskräfte gegen Ausbeutung zu schützen.
2. Durchführung eines Berufsschulprogramms für Jugendliche mit zentraler staatlicher Finanzierung und staatlicher Leitung.
3. Schaffung einer Sozialversicherung auf bundesstaatlicher Grundlage gegen Arbeitsunfähigkeit und Krankheit und Ausdehnung der Arbeitslosenhilfe von bisher 16 auf 26 Wochen einheitlich für die Gesamtunion; Deckung des finanziellen Defizits bestehender Versicherungen, welches infolge dieser Maßnahmen entstand, durch die Bundesregierung. Gleichberechtigung aller Versicherten ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, des Familienstandes, der Ansässigkeit und Beschäftigungsdauer vor Eintritt des Versicherungsfalles.
4. Schaffung einer staatlichen und vom Staat finanzierten Gesundheits- und Invaliditätsfürsorge.

Als Organisationsform für alle diese Maßnahmen wird vorgeschlagen, daß eine Behörde im Range eines Staatsdepartements geschaffen und einem Leiter im Range eines Kabinettmitgliedes unterstellt wird. Ein ständiger Beratungsausschuß soll alle diese Probleme fortlaufend studieren und den Präsidenten bei allen notwendigen Maßnahmen beraten.

Wirtschaft

Norwegen. *Organisation der Wirtschaft*[1]). Von den zur Regelung des Arbeitseinsatzes erlassenen Gesetzen ist im Zusammenhang mit der Aktion zur Stillegung von Betrieben auch das Gesetz vom 25. Februar 1943 über die neue Organisation der Wirtschaft hervorzuheben. Das Handelsministerium kann auf Grund dieses Gesetzes Wirtschaftsgruppen errichten und bestehende Verbände in Gewerbe oder Handel als Wirtschaftsgruppe mit den Rechten und Pflichten einer solchen anerkennen. Es bestimmt auch, welche Gewerbetreibenden einer bestimmten Wirtschaftsgruppe angehören müssen, und diese werden damit pflichtmäßig zu Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe. Diese Pflichtmitgliedschaft ist für die Organisationen der Wirtschaft in Norwegen neu. Sie wurde erforderlich, weil auch die neuen Wirtschaftsgruppen in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werden und neue erweiterte Aufgaben zu erfüllen haben. Der Aufbau der Wirtschaftsgruppen, ihr Geltungsbereich und ihre Tätigkeit sollen im übrigen durch Richtlinien des Handelsministers geregelt werden. Eine Aufgabe der Wirtschaftsgruppe besteht in der Verwaltung der Ausgleichskasse für stillgelegte Betriebe auf Grund der Gesetze über die Arbeitspflicht und die Stillegung von Betrieben. Daneben liegt den Wirtschaftsgruppen ob:

a) die Erhöhung des Leistungsgrades der gewerblichen Erzeugung durch Förderung und Beratung der angeschlossenen Betriebe,
b) die Regelung der Ordnung der jeweiligen Verhältnisse in den Wirtschaftszweigen, die die Wirtschaftsgruppe umfaßt,
c) die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Wirtschaftsgruppen unter Berücksichtigung der Belange von Volk und Staat,
d) die Herausgabe von Bestimmungen über die Regelung des Wettbewerbs und des Marktes im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

[1]) *Fritt Folk*, Nr. 48, 26. Februar 1943.

Die Wirtschaftsgruppen werden geleitet von einem Vorsitzer, der unter voller persönlicher Verantwortung seine Entscheidungen trifft. Die Vorsitzer werden vom Handelsminister ernannt und abberufen.

Inzwischen sind folgende Wirtschaftsgruppen errichtet worden: Handel, Handwerk, Industrie, Banken, Landwirtschaft, Fischerei, Schiffahrt, Versicherungen, Hotel- und Gastwirtschaften, Verkehr. Diese Wirtschaftsgruppen wurden zusammengefaßt in einem Verband der norwegischen Wirtschaft (Norges Naeringsamband).

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung

Finnland. *Erfassung der Arbeitskräfte*[1]). Als vorbereitende Maßnahme zur Einführung der Arbeitspflicht wurde Ende 1942 vom Minister für Verkehr und öffentliche Arbeiten angeordnet, daß im Januar 1943 alle Männer im Alter von 19—54 Jahren, die nicht im Wehrdienst stehen oder in wehrwichtigen Betrieben beschäftigt sind, von den Arbeitsämtern zu erfassen sind. Von der Erfassung ausgenommen sind ferner Personen, die in forstwirtschaftlichen Betrieben und in der Holzindustrie in einem festen Arbeitsverhältnis stehen. Im Gebiet der finnischen Hauptstadt gilt die Erfassung für alle Männer und Frauen im Alter von 15—60 Jahren, soweit sie nicht bereits auf Grund früherer Anordnungen erfaßt wurden.

Die genannte Anordnung vom Januar wurde im April 1943 ergänzt. Nach den neuen Vorschriften können nunmehr in ganz Finnland Frauen im Alter von 19 bis 49 Jahren verpflichtet werden, sich bei ihrem zuständigen Arbeitsamt einzutragen. Das Aufgebot für diese Frauen soll im Sommer 1943 durchgeführt werden.

Frankreich. *Durchführung der Arbeitspflicht.* Zur Durchführung der durch das Gesetz vom 4. September 1942 angeordneten Arbeitspflicht[2]) sind zwei Regelungen ergangen. Die eine betrifft die VO. zur Lenkung des Arbeitseinsatzes vom 25. November 1942[3]), die durch die Präfekten Anfang Februar 1943 zunächst für Männer im Alter von 23 bis 31 Jahren in Anwendung gebracht wird. Diese haben sich bei den für sie zuständigen Arbeitsämtern zur Eintragung zu melden. Außer der Feststellung der Personalien und des Berufes des zur Meldung Verpflichteten werden auch alle die Personen erfaßt, die bis jetzt noch keine für die Bedürfnisse des Landes nützliche Beschäftigung ausüben. Ihnen wird durch die Arbeitsämter eine geeignete Beschäftigung nachgewiesen werden. Die zweite Regelung betrifft die Erfassung der 20—22jährigen jungen Männer, die auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1943[4]) und der am gleichen Tage dazu erlassenen Ausführungs-VO. für zwei Jahre dienstverpflichtet werden. Die Meldepflichtigen haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; sie erhalten vom Arbeitsamt die entsprechende Arbeitsstelle zugewiesen. Der Zuweisungsschein enthält die näheren Angaben über die Art und den Ort der Beschäftigung. Die Dienstverpflichtung kann, wenn die bisherige Beschäftigung des Verpflichteten den staatspolitischen Notwendigkeiten entspricht, auch für den Betrieb ausgesprochen werden, in dem der Verpflichtete zur Zeit seines Aufgebots beschäftigt ist. Für die Dienstverpflichteten gelten dieselben Arbeitsbedingungen wie für die freien Arbeiter bei derselben Tätigkeit. Auf die vorgeschriebenen zwei Jahre der Dienstverpflichtung werden die Zeiten angerechnet, die der Verpflichtete bereits in einem Jugendlager (Chantier de Jeunesse) oder im Heeresdienst abgedient hat.

— *Generalkommissariat für Arbeitspflicht*[5]). Zur Durchführung des Gesetzes vom 16. Februar 1943 über die Arbeitsdienstpflicht wurde mit Gesetz vom 24. Februar 1943 ein Generalkommissariat errichtet. Es untersteht unmittelbar dem Regierungschef, der seine Vollmachten auf einen Staatssekretär übertragen kann.

Das Generalkommissariat hat als Aufgabe:

1. Die Durchführung der Arbeitspflicht für alle dieser Pflicht unterliegenden Personen sicherzustellen,

---

[1]) *Hufvudstadsbladet*, Nr. 5, 6. Januar 1943; *Uusi Suomi*, Nr. 101, 14. April 1943.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 62.
[3]) *Journal Officiel*, Nr. 287, 1. Dezember 1942, S. 3967 68.
[4]) *Journal Officiel*, Nr. 41, 17. Februar 1943, S. 461/62.
[5]) *Journal Officiel*, Nr. 48, 25. Februar 1943.

2. den Schutz der materiellen und moralischen Interessen aller der Dienstpflicht unterliegenden Personen und ihrer Familien zu gewährleisten und die dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen zu errichten,
3. dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes nach den Bestimmungen der Abschnitte I und III des Gesetzes vom 4. September 1942 durchgeführt werden,
4. die erforderliche Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungen herbeizuführen, die an der Durchführung dieser Dienstverpflichtung beteiligt sind,
5. alle gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Vorschriften vorzubereiten und in Vorschlag zu bringen, die zur Durchführung dieser Dienstverpflichtung erforderlich sind.

Zur Unterstützung des Generalkommissariats wird ein Oberster Rat für Arbeitspflicht und Jugendlager errichtet, der nach dem Gesetz die moralische und geistige Betreuung, die staatsbürgerliche Erziehung und körperliche Ertüchtigung der jungen Arbeiter zu leiten hat. Er setzt sich aus 5—10 Mitgliedern zusammen, die vom Regierungschef ernannt werden und unter dem Vorsitz des Staatssekretärs für nationale Erziehung tagen.

Niederlande. *Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels*[1]). Durch VO. vom 1. März 1943 über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels hat der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete folgende Bestimmungen erlassen:

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nur aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, wenn öffentliche Verwaltungen oder bestimmte öffentliche Betriebe ein Arbeitsverhältnis kündigen, und bei Kündigung von Arbeitsverhältnissen im Haushalt. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses bedarf in jedem Falle auch bei Einigung der Vertragsteile der Zustimmung des Arbeitsamtes in folgenden Wirtschaftszweigen: Bergbau, Erdölgewinnung, Herstellung von Kraft- und Schmierstoffen, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten- und Halbzeugwerke, Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Maschinen-, Werkzeug-, Stahl-, Schiff-, Flugzeug- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik, Optik und Feinmechanik, chemische Industrie, Kautschukindustrie, Textil- und Bekleidungsindustrie, holzverarbeitende Industrie, Verkehrswesen einschließlich Eisenbahnen, Binnenschifffahrt, Hafenwesen und die niederländische Staatspost.
2. Wer keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses bedarf, hat sich binnen 48 Stunden nach Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses beim Arbeitsamt zu melden. Ferner sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitsamt alle entbehrlichen Arbeitskräfte unverzüglich zu melden.
3. Betriebe aller Art (private und öffentliche) und Haushaltungen bedürfen zur Einstellung von Arbeitskräften der Zustimmung des Arbeitsamtes. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind der Bergbau, die Landwirtschaft und der Gartenbau, die See- und Binnenschiffahrt und -fischerei, sowie das Gesundheitswesen.

Die Bestimmungen dieser VO. gelten nicht für Beamte und öffentliche Angestellte und für Angestellte bei den deutschen Dienststellen in den Niederlanden. Alle früheren Regelungen über die Arbeitsplatzwechselbeschränkung[2]) treten außer Kraft.

Norwegen. *Einführung der Arbeitspflicht*[3]). Zur Behebung des Mangels an Arbeitskräften wurde am 23. Februar 1943 von der norwegischen Regierung ein Gesetz erlassen, das alle norwegischen Staatsangehörigen verpflichtet, der Aufforderung der zuständigen Behörde zur Aufnahme von Arbeit oder zur Leistung von Diensten Folge zu leisten. Das Sozialministerium wurde durch das neue Gesetz ermächtigt, Männer im Alter von 18 bis 55 Jahren und Frauen im Alter von 21 bis 40 Jahren, deren Arbeitskraft nicht voll ausgenutzt ist, oder die bei Arbeiten beschäftigt sind, die gegenwärtig nicht so dringlich sind, zu staatsnotwendigen Arbeiten heranzuziehen. Das Sozialministerium hat bei der Bekanntgabe der ersten Durchführungs-VO. zu diesem neuen Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Arbeitspflichtigen bei dem großen Bedarf an Arbeitskräften selbstverständlich nur in Norwegen eingesetzt werden sollen. Durch zwei weitere

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, 1943, Stück 7.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 3, S. 304; 1942, Heft 4, S. 390.
[3]) *Fritt Folk* Nr. 46, 24. Februar 1943; Nr. 48, 26. Februar 1943.

Gesetze vom 25. Februar 1943 über Stillegungen und die neue Wirtschaftsorganisation können Betriebe jeder Art vom Handelsministerium ganz oder teilweise stillgelegt werden. Zum Ausgleich von ungerechtfertigten Verlusten, die einen Betrieb durch solche Stillegungen treffen, wird mit Zustimmung der Regierung durch die Wirtschaftsgruppen eine Ausgleichskasse errichtet, durch die den betroffenen Betrieben Entschädigungen gewährt werden können.

Besetzte Ostgebiete, *Ostland.* *Einführung eines Arbeitsausweises*[1]). Zur Sicherung eines geordneten Arbeitseinsatzes hat der Reichskommissar für das Ostland die Einführung eines Arbeitsausweises angeordnet.

Die Arbeitsausweispflicht erstreckt sich auf alle im Ostland ansässigen Arbeiter und Angestellten, auch wenn sie arbeitslos sind, auf alle selbständigen Berufstätigen, Heimarbeiter, auf die mitarbeitenden Familienangehörigen der selbständigen Berufstätigen und Heimarbeiter, jedoch nicht auf die Ehefrauen. Reichsdeutsche sind von dieser Regelung ausgenommen. Nach erfolgter Einführung des Arbeitsausweises ist es verboten, Arbeitsausweispflichtige ohne Arbeitsausweis zu beschäftigen oder neu einzustellen, sowie ohne Ausweis einer Beschäftigung nachzugehen.

Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden vom Arbeitgeber in den Arbeitsausweis eingetragen. Für die Dauer des Arbeitsverhältnisses verbleibt der Ausweis im Besitz des Arbeitgebers.

Wer als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm nach dieser Verordnung oder den hierzu ergangenen oder noch ergehenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften obliegen, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schweden. *Erfassung der Arbeitsfähigen*[2]). Bis zum 15. Januar 1943 mußten sich sämtliche Männer zwischen 15 und 65 Jahren und sämtliche Frauen zwischen 15 und 60 Jahren beim zuständigen Arbeitsamt melden und auf Fragebogen Auskunft über ihre jetzige und frühere Beschäftigung, Berufsausbildung usw. geben. Unterlassung der Meldepflicht wird bestraft.

Schweiz. *Einsatz landwirtschaftlicher Arbeitsgruppen.* Die Entwicklung der Versorgungslage in der Schweiz hat dazu geführt, daß im Jahre 1943 verstärkte Anstrengungen gemacht werden, um einen Mehranbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durchzuführen. Diese Mehranbauetappe ist auf 100000 ha festgesetzt worden. Dadurch werden zusätzliche Arbeitskräfte erforderlich, die durch den Bundesratsbeschluß vom 26. Januar 1943[3]) durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese neue Regelung tritt an Stelle der bisherigen Maßnahmen von 1941[4]). Es hatte sich herausgestellt, daß sehr oft die Bauern nicht von sich aus Arbeitskräfte für die von ihnen geforderte Mehrleistung anforderten und diese Mehrleistung deshalb unterlassen wurde, weil die Bauern sich nicht entschließen konnten, fremde Arbeitskräfte in ihrem Haushalt aufzunehmen. Durch die neue Regelung soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, geeignete Arbeitskräfte ohne viel Umstände und aus unmittelbarer Nähe tagsüber heranzuziehen[5]).

Die neue Regelung verpflichtet die Kantone, zur Förderung des Mehranbaus im Interesse der Landesversorgung für die Errichtung von Arbeitsgruppen in den Landgemeinden zu sorgen. Die Bildung einer Arbeitsgruppe ist Sache der Arbeitseinsatzstelle im Einvernehmen mit der Ackerbaustelle der Gemeinde. Je nach Art und Umfang der vorzunehmenden landwirtschaftlichen Arbeiten können auch für den Bezirk mehrerer Gemeinden oder Kantone größere Arbeitsgruppen errichtet und in Lagern vereinigt werden. Das Kriegs-Industrie-und-Arbeitsamt ist zur Errichtung solcher Lager ermächtigt worden. Die Bereitstellung des Lagers und die Beschaffung der Unterkunft bleibt in der Regel Sache der beteiligten Gemeinden und Kantone. Die Zuweisung der Arbeitskräfte in der Arbeitsgruppe erfolgt durch die Arbeitseinsatzstellen. Können auf freiwilligem Wege nicht genügend Arbeitskräfte bereitgestellt werden, so sind Arbeitsdienstpflichtige nach dem Bundesratsbeschluß von 1940 aufzubieten. Für weibliche Arbeitskräfte sowie für Jugendliche sind gesonderte Arbeitsgruppen zu bilden. Die Arbeitsgruppen werden mit Arbeiten zur Vermehrung und Erleichterung der landwirtschaftlichen Erzeugung beschäftigt. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppen werden bei Bedarf

[1]) *Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland*, Nr. 4, 5. März 1943.
[2]) *Stockholms Tidningen*, 3. Januar 1943.
[3]) *Eidgenössische Gesetzsammlung*, Nr. 4, 28. Januar 1943.
[4]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1941, Heft 3, S. 307.
[5]) *Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung*, Nr. 7, 12. Februar 1943.

in erster Linie den Landwirten zur Verfügung gestellt. In der übrigen Zeit werden sie mit Gemeinschaftsarbeiten beschäftigt. Die weiblichen Arbeitskräfte werden zu solchen Arbeiten in Haus, Hof und Feld herangezogen, wie sie in landwirtschaftlichen Betrieben für Frauen üblich sind, vorzugsweise durch tageweise Mithilfe in Einzelbetrieben, nötigenfalls auch in Gemeinschaftsarbeit. Der Einsatz der Teilnehmer einer Arbeitsgruppe erfolgt durch den Gruppenleiter im Einvernehmen mit der Arbeitseinsatzstelle und der Ackerbaustelle der Gemeinde. Werden Gruppenteilnehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, so hat der Landwirt der Gruppenleitung den für die Arbeit ortsüblichen Lohn zu zahlen. Werden die Arbeitsgruppen oder einzelne Teilnehmer bei einem Gemeinschaftswerk öffentlicher oder privater Art beschäftigt, so hat der Arbeitgeber der Gruppenleitung den für diese Arbeit ortsüblichen Lohn zu zahlen. Die durch den Einsatz von Arbeitsgruppen oder Arbeitslagern entstehenden Kosten werden nach Abzug der Einnahmen zu $^2/_3$ vom Bund und zu $^1/_3$ von den Kantonen getragen.

Serbien. *Erfassung der Bauarbeiter*[1]). Nach einer Anordnung des serbischen Innenministers haben sich alle Maurer, Betonarbeiter, Zimmerer und Schreiner, die seit dem 1. Januar 1939 mindestens vier Monate in diesen Berufen beschäftigt waren und über 17 Jahre alt sind, innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Anordnung bei ihrer zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden. Sie werden in Listen eingetragen, die an die Kreisvorsteher weiterzuleiten sind und der Regelung des Arbeitseinsatzes für die genannten Berufe dienen sollen.

Spanien. *Staatliche Arbeitsvermittlungsämter*[2]). Das neue Gesetz vom 10. Februar 1943 über die Arbeitsvermittlung von Arbeitnehmern ist ein Rahmengesetz zur Errichtung von öffentlichen unentgeltlichen Arbeitsnachweisen, die von der Landesleitung der Falangesyndikate zu errichten und zu unterhalten sind.

Organisation. Die Oberaufsicht führt das Arbeitsministerium. Die Landesleitung der Syndikate soll nach dem Gesetz ein lückenloses Netz von Vermittlungsstellen für das ganze Land errichten mit einer in Madrid befindlichen Zentralstelle (Jefatura Nacional del Servicio), der die sachliche Leitung für die Organisation der Arbeitsämter im ganzen Lande übertragen ist. Unter ihr stehen in den Hauptstädten der Provinzen bezirkliche Vermittlungsämter und in jeder Gemeinde, in der eine Bezirksvertretung der Syndikate vorhanden ist, örtliche Vermittlungsämter. In Gemeinden, in denen die Syndikate keine Vertretung haben, ist eine Meldestelle für Arbeitsvermittlung zu errichten. Grundsätzlich darf in jeder Gemeinde nur eine örtliche Vermittlungsstelle und in jeder Provinz nur ein bezirkliches Arbeitsamt errichtet werden. Ausnahmen für besonders wichtige Industriebezirke können nur mit Zustimmung des Arbeitsministeriums zugelassen werden; desgleichen können nur mit seiner Zustimmung für bestimmte Berufe besondere Vermittlungseinrichtungen mit Geltungsbereich für das ganze Land errichtet werden. Der dreigliedrige Aufbau der Arbeitseinsatzstellen, der sich schon in vielen Ländern bewährt hat, ist also auch für die neue Organisation in Spanien vorgesehen. Die Tätigkeit privater Vermittlungsstellen oder Agenten irgendeiner Art ist künftig verboten.

Aufgaben. Aufgaben der Arbeitsvermittlungsämter sind nach dem Gesetz: Die berufliche Erfassung aller Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, und die Ausstellung einer Arbeitskarte (cartilla profesional); die Arbeitsvermittlung durchzuführen und die erforderlichen Verbindungen mit den Betrieben zu pflegen; das Register der Lehrverträge zu führen und in allen Fragen der Lehrlingsvermittlung und der Berufsberatung Auskunft zu erteilen; die Arbeitseinsatzstatistik und die Statistik der Wanderungsbewegung zu führen.

Meldepflicht, Auskunftspflicht. Zur Durchführung eines geregelten Arbeitseinsatzes sind die Betriebe zur Meldung von offenen Stellen und die Arbeitnehmer zur Meldung ihrer Arbeitslosigkeit verpflichtet. Dieselbe Meldepflicht ist für Kündigungen und Entlassungen vorgeschrieben. Unter den zugewiesenen Arbeitskräften haben die Betriebe grundsätzlich die freie Auswahl, vorbehaltlich gesetzlich festgelegter Vorrechte. Für Betriebe und Verwaltungen des Staates, der Provinzen und Gemeinden gelten dieselben Meldevorschriften wie für private Betriebe mit bestimmten Ausnahmen für die Ministerien der Landesverteidigung. Neben diesen Meldevorschriften ist für private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen die Auskunftspflicht zur Unterstützung der Durchführung der Aufgaben der neuen Arbeitsämter vorgeschrieben.

Arbeitsbuchpflicht. Zur Erfassung aller Arbeitskräfte ist jeder Arbeitnehmer, der nicht ausdrücklich von der Arbeitsbuchpflicht ausgeschlossen ist, verpflichtet, sich bei

[1]) *Amtsblatt der serbischen Ministerien*, Nr. 19, 9. März 1943.
[2]) *Boletín Oficial del Estado*, Nr. 61, 2. März 1943.

dem für ihn zuständigen Arbeitsamt seine Arbeitskarte ausstellen zu lassen. Diese Arbeitskarte, die bereits früher in verschiedenen Provinzen eingeführt worden war, wird durch das neue Gesetz in ganz Spanien für alle Arbeitnehmer verpflichtend eingeführt.

Fachliche Aufsicht. Zur Überwachung der Durchführung des Gesetzes errichtet das Arbeitsministerium eine besondere Abteilung, die der Generaldirektion der Arbeit unterstellt ist; es bestellt ferner für jede Provinzialarbeitsdelegation[1]) je einen Vertreter. Diesen Vertretern des Ministeriums sind innerhalb der betreffenden Provinz bestimmte Aufgaben zur Überwachung der Tätigkeit der Arbeitsämter zu übertragen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sollen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Berufsausbildung, Umschulung

Deutschland. *Einheitliche Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge.* Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch Anordnung vom 25. Februar 1943[2]) die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge, die in der privaten Wirtschaft des Deutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete beschäftigt sind, neu geregelt.

Die Anordnung gilt zunächst nicht im Bergbau (für Bergbaulehrlinge), in der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forst- und Jagdwirtschaft, in der Fischerei- und Tierzucht, in der See- und Binnenschiffahrt, in der Hauswirtschaft.

Die Anordnung setzt für Lehrlinge und Anlernlinge grundsätzlich gleichhohe Erziehungsbeihilfen fest. Die Erziehungsbeihilfe ist innerhalb drei Gruppen nach Lehrjahren gestaffelt.

In einigen besonders schweren Lehr- und Anlernberufen vor allem der Eisen- und Metallindustrie und des Baugewerbes erhalten die Lehr- und Anlernlinge zu den Erziehungsbeihilfen wegen der erhöhten Kosten ihres Unterhalts einen Zuschlag. Gewährt der Unternehmer Kost und Wohnung, oder ist der Lehrling (Anlernling) auf Kosten des Unternehmers in einem Jugendwohnheim oder anderswo untergebracht oder verpflegt, so erhält der Lehrling (Anlernling) neben Kost und Wohnung ein bestimmtes Taschengeld. Wenn ein Lehrling oder Anlernling regelmäßig Mehrarbeit leistet, ist jede über die 48stündige Wochenarbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit besonders zu vergüten. Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Arbeitsstunde $^1/_{100}$ der festgesetzten Erziehungsbeihilfe. Bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit, bei einer unverschuldeten Arbeitsbehinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen sowie bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen wird die Erziehungsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn die Krankheit auf einen Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von 12 Wochen weitergezahlt.

Die Anordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft. Lehr- und Anlernverträge, die vor dem 1. März 1943 begonnen wurden, werden durch die Anordnung nicht berührt, eine Erhöhung der Leistungen auf die in der Anordnung festgesetzten Beträge ist möglich.

Frankreich. *Heranbildung von Facharbeitern.* Nach Artikel IV des Gesetzes vom 4. September 1942[3]) können Arbeitgeber zur Heranbildung von Facharbeitern in den Betrieben verpflichtet werden. Zwei VO. vom 15. Februar 1943[4]) enthalten dazu die Durchführungsbestimmungen. Danach sind zunächst die Betriebe der Großeisen- und Metall verarbeitenden Industrie, die mehr als 20 Personen beschäftigen, zur pflichtmäßigen Heranbildung von Fachkräften verpflichtet. Ihre Zahl wird für jeden Betrieb besonders festgelegt. Für diese Fachausbildung kommen Arbeiter zwischen 18 und 50 Jahren in Frage. Die Ausbildung kann während der Arbeitszeit und im Laufe der üblichen Arbeitsverrichtungen erfolgen oder in Lehrgängen oder Umschulungskursen, die in einzelnen Betrieben oder in Gemeinschaft mit mehreren Betrieben des gleichen Berufes durchgeführt werden können. Während der Zeit der Ausbildung erhalten Arbeiter, die dem Betrieb bereits angehörten, ihren vollen Lohn weiter ausgezahlt. Neu zu den Lehrkursen hinzutretende Arbeiter erhalten den Mindestlohn eines ungelernten Arbeiters des Berufes, in dem sie als Facharbeiter ausgebildet werden. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen, gegebenenfalls auf die Zuwendung des Allein-

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 3, S. 269.
[2]) *Reichsanzeiger*, Nr. 50, 2. März 1943.
[3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 63.
[4]) *Journal Officiel*, Nr. 40, 16. Februar 1943, S. 454.

verdienerlohnes sowie auf alle durch die soziale Gesetzgebung gewährten Vorteile. Betriebe, die Fachlehrgänge oder Umschulungskurse einrichten, können zum Ausgleich für die entstehenden Unkosten eine staatliche Beihilfe erhalten. Sie haben die eingeleiteten Maßnahmen bei der Arbeitsaufsichtsbehörde anzumelden und werden von den zuständigen Arbeitsämtern kontrolliert.

Wanderungswesen, einschließlich Umsiedlung

Deutschland. *Zeitungen für ausländische Arbeiter im Reich*[1]). Im Zuge der Betreuung der sich ständig vergrößernden Zahl der in Deutschland tätigen fremdländischen Arbeitergruppen wurde die Schaffung von Presseorganen notwendig, um diese ausländischen Arbeitskräfte in den betreffenden Landessprachen über das Gastland zu unterrichten und gleichzeitig die Verbindung mit der Heimat aufrechtzuerhalten. So wurde im Mai 1941 dank der gemeinschaftlichen Initiative des Propagandaministeriums und der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung mit Spezialverlagen mit der Herausgabe von Zeitungen für die ausländischen Arbeitskräfte begonnen. Gegenwärtig erscheinen laufend folgende Organe für die ausländischen Arbeiter im Reich:

„Il Camerata" (Der Kamerad) für die italienischen Arbeiter,
„Enlace" (Das Band) für die spanischen Arbeiter,
„Le Pont" (Die Brücke) für die französischen Arbeiter,
„L'Effort Wallon" (Wallonischer Wille) für die wallonischen Arbeiter,
„De Vlaamsche Post" (Die Post aus Flandern) für die flämischen Arbeiter,
„Van Honk" (Von der Heimat fort) für die holländischen Arbeiter,
„Broen" (Brücke) für die dänischen Arbeiter,
„Slovensky Tyzden" (Slowakische Woche) für die slowakischen Arbeiter,
„Domovina Hrvatska" (Heimat Kroatien) für die kroatischen Arbeiter,
„Rodina" (Heimat) für die bulgarischen Arbeiter,
„Trud" (Die Arbeit) für die russischen Arbeiter,
„Ukrainez" (Der Ukrainer) für die ostukrainischen Arbeiter,
„Holos" (Die Stimme) für die westukrainischen Arbeiter,
„Bielaruski rabotnik" (Der weißrussische Arbeiter) für die weißrussischen Arbeiter.

Außer „Enlace" und „Rodina", die vierzehntägig herauskommen, erscheinen alle aufgezählten Zeitungen wöchentlich. Die vier zuletzt genannten Blätter werden vom Ostministerium betreut.

Hinzu kommen einige hauptsächlich fachlich orientierte Bergarbeiterblätter in kroatischer, russischer und ukrainischer Sprache mit dem Titel „Sretno" (Glückauf), „Schachtjor" (Der Kumpel) und „Na schachti" (In der Grube). Schließlich seien in diesem Zusammenhang noch zwei Blätter erwähnt, die sich an die holländischen und slowakischen Landarbeiter wenden, „De Landbouwer" (Der Landbebauer) und „Uroda" (Die Erzeugnisse des Bodens), die in Gemeinschaftsarbeit mit dem Reichsnährstand herausgegeben werden. Die Herausgabe weiterer Landarbeiterzeitungen ist geplant.

Der Vertrieb der Zeitungen, die sich von Tag zu Tag einer größeren Nachfrage erfreuen, erfolgt zum größten Teil im Abonnement über die Betriebsführungen, im Straßen- und Bahnhofsverkauf. Die Auflagenhöhe bewegt sich bei den einzelnen Blättern zwischen 6600 und 80000.

Der Inhalt dieses neuen Zeitungstyps, dessen Gestalter Schriftleiter des jeweiligen Landes sind, vermittelt den Arbeitern ein Bild von dem Ringen Europas um seine Einheit ebenso wie von dem Geschehen in der Heimat; er gibt an Hand von Aufsätzen und Bildern Einblick in deutsches Wesen und Wollen, unterrichtet über die deutsche Wirtschaft und die Arbeitsbedingungen. Eingehend werden alle arbeitseinsatzmäßigen Fragen, wie Steuerabzüge, Urlaubsgewährung, Verhalten bei Krankheit, Pflichten gegenüber dem Betriebsführer, wie auch alle sozialpolitischen Fragen fortlaufend besprochen Auch die Unterhaltung (Erzählungen, Romane) und der Sport kommen nicht zu kurz. Durch regelmäßig erscheinende leicht faßliche Sprachecken, die gesammelt bald einen Sprachführer ergeben, ist den ausländischen Arbeitern die Möglichkeit geboten, sich in kurzer Zeit die notwendigsten Kenntnisse in der deutschen Sprache anzueignen.

---

[1]) *Arbeitswissenschaftliches Institut.*

Arbeitsbedingungen

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung

Dänemark. *Erhöhung der Teuerungszulagen für gewerkschaftlich organisierte Arbeiter*[1] [2]). Durch das Abkommen zwischen dem Dänischen Arbeitgeberverband und dem Dänischen Gewerkschaftsbund vom 22. Dezember 1942 wurden die zum 1. März 1943 ablaufenden Gesamtarbeitsverträge bis zum 1. März 1944 verlängert. Nur über die vom Dänischen Gewerkschaftsbund geforderte Erhöhung der Teuerungszulage konnte keine Einigung erzielt werden. Durch Schiedsspruch vom 26. Februar 1943 wurden zu den Teuerungszulagen nach dem Abkommen vom 31. Oktober 1931 (17 Öre für männliche Arbeitnehmer über 18 Jahre, 11 Öre für weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre und 7 Öre für Arbeitnehmer unter 18 Jahre je Arbeitsstunde) ab 1. März 1943 je Arbeitsstunde folgende Zulagen gewährt: für männliche Arbeitnehmer über 23 Jahre 29 Öre, für männliche Arbeitnehmer zwischen 18 und 23 Jahren 24 Öre, für weibliche Arbeitnehmer über 23 Jahre 18,5 Öre, für weibliche Arbeitnehmer zwischen 18 und 23 Jahren 15,5 Öre und für Arbeitnehmer unter 18 Jahren 9,5 Öre. Die gesamte Teuerungszulage beträgt somit ab 1. März 1943 je Arbeitsstunde: für männliche Arbeitnehmer über 23 Jahre 46 Öre, für männliche Arbeitnehmer zwischen 18 und 23 Jahren 41 Öre, für weibliche Arbeitnehmer über 23 Jahre 29,5 Öre, für weibliche Arbeitnehmer von 18 bis 23 Jahren 26,5 Öre, für Arbeitnehmer unter 18 Jahren 16,5 Öre.

Deutschland. *Neuregelung der Dienstpflichtunterstützung.* Nach dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Dienstpflichtunterstützung vom 8. Februar 1943[3]) kann die Dienstpflichtunterstützung als Trennungszuschlag, als Sonderunterstützung oder als Sonderzuwendung gewährt werden.

Der Trennungszuschlag hat zwei Formen. A erhält der Dienstverpflichtete, wenn er von seinen Angehörigen, die er unterhält, der Arbeit wegen getrennt leben muß. B steht der weiblichen Dienstverpflichteten zu, die bisher in der Hausgemeinschaft ihrer Angehörigen betreut wurde.

Die Sonderunterstützung hat zur Voraussetzung, daß das Arbeitseinkommen aus der Dienstverpflichtung niedriger ist als das vorher bezogene. Sie wird gewährt zur Deckung reinen Unterhaltsbedarfs oder zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, vor allem der Miete und der Kosten eines Eigenheims. Dienstverpflichtete, die bisher selbständig ein Gewerbe ausgeübt haben, erhalten Sonderunterstützung für den Unterhaltsbedarf und für ihre persönlichen Verbindlichkeiten in gleicher Weise wie sonstige Dienstverpflichtete, während für den Betrieb und seine Lasten die Vertragshilfe, Gemeinschaftshilfe usw. in Frage kommen können.

Die Sonderzuwendung wird bei langer Dienstverpflichtung gewährt, um die wirtschaftliche Lage des Dienstverpflichteten weiterhin zu erleichtern, und beginnt vom 19. Monat der Dienstverpflichtung, bei Trennung von Unterhaltsberechtigten vom 13. Monat an, mit Zahlung von 1 RM. je Wochentag.

— *Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern.* Zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern[4]) wurde eine Durchführungsverordnung vom 20. März 1943 erlassen[5]). Darin wird u. a. der Geltungsbereich auch auf die öffentlichen Verwaltungen ausgedehnt. Die Verordnung und die Durchführungsverordnung gelten daher auch für die Beamten, ferner für die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, sowie für die Angestellten und Arbeiter in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Hinsichtlich des Anspruches auf angemessene Vergütung für patentfähige Erfindungen, die der Unternehmer in Anspruch nimmt, wird bestimmt, daß bei der Bemessung der Vergütung insbesondere die Verwertbarkeit der Erfindung, das Ausmaß der schöpferischen Leistung, die Höhe des Arbeitsentgelts und die Aufgaben des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe zu berücksichtigen sind. Die Art und Höhe der Vergütung

[1]) *Politiken*, 27. Februar 1943.
[2]) *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 658, 7. April 1943.
[3]) *Reichsarbeitsblatt* 1943, I, S. 112.
[4]) *Reichsgesetzblatt* 1942, I, S. 466.
[5]) *Reichsanzeiger* Nr. 70, 25. März 1943.

ist in angemessener Frist, spätestens mit Erteilung des Patentes, zwischen dem Unternehmer und dem Gefolgschaftsmitglied, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung des Erfinderbetreuers festzusetzen. Kommt eine Einigung über Art und Höhe der Vergütung nicht zustande, so hat der Unternehmer diese durch schriftliche Erklärung an das Gefolgschaftsmitglied festzusetzen. Ist das Gefolgschaftsmitglied hiermit nicht einverstanden, so können die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront zum Zwecke der gütlichen Einigung angegangen werden.

Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Beamte, Angehörige der Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst usw.) bestimmt die oberste Dienstbehörde, das Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils oder der Reichsarbeitsführer nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. die Vergütung.

Gegen diese Entscheidung können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen hat, die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Vor der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten müssen die Rechtsberatungsstellen der DAF. eingeschaltet werden.

Für den öffentlichen Dienst kann sich der Dienstherr statt mit der Inanspruchnahme der Erfindung mit der Inanspruchnahme eines Nutzungsrechts begnügen. Die Anmeldung der Erfindung zum Patent ist in diesem Falle Sache des Erfinders. Sein Vergütungsanspruch mindert sich entsprechend. Die Verordnung findet auch Anwendung auf die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Nähere Bestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat unterm 20. März 1943 besondere Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen bekanntgegeben[1]).

Deutschland, *Böhmen und Mähren.*

Sicherung der Lohn- und Gehaltsstabilität sowie der Arbeitsmoral. Durch VO. vom 7. Dezember 1942 über die Sicherung der Lohn- und Gehaltsstabilität sowie der Arbeitsmoral[2]) wurde angeordnet, daß jede Erhöhung oder Senkung von Löhnen, Gehältern oder Erziehungsbeihilfen und sonstigen regelmäßigen Zuwendungen oder die Erhöhung des Verdienstes durch einmalige Zuwendungen ohne vorherige Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit untersagt sind. Auch Prämien und Stücklohnsätze dürfen ohne behördliche Zustimmung nicht erhöht oder gesenkt werden. Diese Bestimmungen gelten für alle Wirtschaftszweige einschließlich der Heimarbeit und des Haushaltes. Für neu errichtete Betriebe gelten die für gleichartige Betriebe festgelegten oder üblichen Löhne und Gehälter. Üben Arbeitnehmer aus kriegsnotwendigen Gründen eine andere als ihre gewohnte Tätigkeit aus, so gelten für sie die ihrer neuen Tätigkeit entsprechenden Löhne oder Gehälter. Die Vorschriften über das Verbot der Erhöhung von Löhnen und Gehältern gelten nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen infolge Aufrückens in eine höherentlohnte Altersstufe oder Berufsgruppe.

Zur Wahrung der Arbeitsmoral wird durch die VO. vorgeschrieben, daß Arbeitnehmer die Arbeit, zu deren Aufnahme sie nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sind, auf alle Fälle antreten müssen. Darüber hinaus dürfen die Arbeitnehmer die ihnen zugewiesene Arbeit, auch wenn sie über das übliche Maß hinausgeht, nicht verweigern, der Arbeit nicht pflichtwidrig fernbleiben und durch disziplinwidriges Verhalten den ordnungsmäßigen Arbeitsverlauf nicht stören. Die Arbeitgeber werden ermächtigt, Arbeitnehmer, die gegen die Ordnung im Betriebe verstoßen, mit Verwarnungen oder Geldbußen zu bestrafen. Der Arbeitgeber darf seine Machtstellung im Betrieb nicht zur Ausnutzung der Arbeitnehmer mißbrauchen, nicht die Ehre der Arbeitnehmer verletzen oder gröblich gegen seine sozialen Pflichten verstoßen.

Italien.

Werkküchen. Im vergangenen Jahr wurde in Italien in wachsendem Maße auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Werkküchen hingewiesen. Die Einrichtung von Werkküchen in den Betrieben bringt für den Arbeiter zwei wesentliche Vorteile, einmal eine ausreichende warme Mahlzeit zusätzlich zu den laufenden Zuteilungen, und andererseits eine finanzielle Beihilfe, da diese Mahlzeit im Preis sehr niedrig gehalten wird.

Zunächst wurde durch den damaligen Staatssekretär für die Kriegsproduktion die Einrichtung von Werkküchen in den Rüstungsbetrieben (stabilimenti ausiliari) angeordnet[3]). In der Folgezeit nahm sich der Duce selbst dieser Frage an und drückte den Wunsch nach einer vermehrten Errichtung von Werkküchen aus, wodurch diese Ein-

[1]) *Reichsanzeiger* Nr. 70, 25. März 1943.
[2]) *Preisberichte der Obersten Preisbehörde*, Jg. 3, Nr. 52, 28. Dezember 1942, S. 1103.
[3]) *Organizzazione Industriale*, 16. April 1942, Rundschreiben vom 28. Februar 1942.

richtung für den Unternehmer gewissermaßen zur moralischen Pflicht gemacht wurde. In einem Aufsatz[1]) wurden Zahlen angeführt, die von dem Erfolg der eingeleiteten Aktion zeugen. Am 30. Juni 1942 hatten 697 Rüstungsbetriebe Werkküchen, in denen zu diesem Zeitpunkt 291 850 Personen beköstigt wurden.

Um die praktische Ausführung der vom Duce gegebenen Anweisungen bemüht sich besonders das Freizeitwerk (Dopolavoro) in Zusammenarbeit mit den syndikalen Verbänden sowie das Korporationsministerium. Das interministerielle Preiskomitee[2]), das die gesamte Versorgung des Landes grundsätzlich zu regeln hat, stimmte der weiteren Errichtung von Werkküchen zu. Insgesamt sollen künftig 1,5 Millionen Arbeiter kriegswichtiger Betriebe in den Genuß einer zusätzlichen[3]) Verpflegung durch Werkküchen gelangen.

Kroatien. *Staatliche Lohnfestsetzung für Arbeiter*[4]). Das Staatsamt für Preise und Löhne hat mit der Anordnung Nr. 18115/42 vom 27. Januar 1943 für Arbeiter in Gewerbe und Industrie sowie für alle in anderen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, die den Nichtfacharbeitern in Gewerbe und Industrie gleichzustellen sind, neue Löhne festgesetzt. Diese Regelung gilt so lange, als die Gesamtarbeitsverträge, die durch das Dekretgesetz vom 30. April 1942[5]) vorgesehen sind, für die verschiedenen Wirtschaftsgruppen noch nicht vorliegen. Die Regelung gilt nicht für Arbeitnehmer in Berg- und Hüttenwerken, im Gastwirtschaftsgewerbe und in der Landwirtschaft.

Die nun geltenden Löhne sind: für Facharbeiter 20 bis 30 Kuna, für angelernte Arbeiter 18 bis 24 Kuna, für ungelernte Arbeiter 16 bis 20 Kuna und für Arbeiter unter 18 Jahren 13 bis 16 Kuna je Stunde. Diese Löhne gelten für Orte der ersten Teuerungsklasse, für alle anderen Orte sind diese Löhne um eine Kuna je Stunde niedriger zu halten. Orte der ersten Klasse sind: Zagreb und die angrenzenden Orte nördlich der Save, weiter: Brod an der Save, Dubrovnik, Karlovac, Makarska, Mostar, Osiek, Sarajewo, Varaždin, Vareš, Zemun und Zenica. Die angeführten Löhne sind Bruttolöhne einschließlich Teuerungszulage. Die Löhne für Frauen können höchstens um 10 v.H. niedriger angesetzt werden. Akkordverdienste können um 10 bis 40 v.H. über diesen Löhnen liegen.

— *Neue Gehaltsfestsetzungen für Angestellte*[6]). Durch die Anordnungen Nr. 18049 und 18050/42 vom 27. Januar 1943 des Staatsamts für Preise und Löhne wurden die Mindest- und Höchstgehälter der Angestellten in Gewerbe, Industrie, Handel, Banken und Versicherungsanstalten neu geregelt. Diese neue Regelung gilt solange, als für die betroffenen Angestellten noch nicht Gesamtarbeitsverträge nach dem Dekretgesetz vom 30. April 1942 vorliegen.

Während der drei ersten Dienstjahre erhalten Angestellte mit akademischer Bildung monatlich zumindest 4400 Kuna, mit abgeschlossener Mittelschulbildung 4000 Kuna, mit vier Klassen Mittelschule 3700 Kuna, mit weniger als vier Klassen Mittelschule 3000 Kuna und Jugendliche unter 18 Jahren 2000 Kuna. Die Angestelltensteuer mit allen darauf entfallenden Zuschlägen und Umlagen sowie die Krankenkassenbeiträge sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Diese Gehälter gelten für die Städte; auf dem Lande können sie um 10 v.H. verringert werden. Bei Bank- und Versicherungsangestellten können die Gehälter in Orten unter 10000 Einwohnern um 10 bis 20 v.H. niedriger sein.

Schweden. *Lohnausschüsse für Dienstverpflichtete.* Die teilweise Einführung der Arbeitspflicht[7]) hat die Schaffung von Stellen erforderlich gemacht, die bei Streitigkeiten über die Entlohnung von Dienstverpflichteten zu entscheiden haben. Zu diesem Zweck wurden durch Kgl. VO. vom 13. November 1942[8]) Lohnausschüsse für Dienstverpflichtete errichtet. Sie bestehen aus einem Vorsitzer und mehreren Mitgliedern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zwei unparteiischen Mitgliedern. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Lohnausschüsse führt ein von der Regierung bestellter Beamter. Die Entscheidungen der Lohnausschüsse sind schriftlich abzufassen und mit einer Begründung zu versehen. Der Regierungsvertreter hat grundsätzlich Einspruchsrecht gegen die Entscheidung; er ist verpflichtet, Einspruch zu erheben,

[1]) *Il Lavoro Fascista*, Nr. 196, 18. August 1942.
[2]) *Regime Fascista*, 16. Dezember 1942.
[3]) *Organizzazione Industriale*, 29. Dezember 1942.
[4]) *Rad i Družtvo*, Nr. 1/2, Januar/Februar 1943, S. 63.
[5]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 97.
[6]) *Rad i Družtvo*, Nr. 1/2, Januar/Februar 1943, S. 64.
[7]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 2, S. 175.
[8]) *Svensk Författningssamling*, Nr. 879, 1942.

wenn die Entscheidung des Lohnausschusses Bedingungen für den Dienstverpflichteten enthält die eine nachteilige Beeinträchtigung seines Arbeitseinsatzes befürchten lassen. Das gleiche gilt, wenn die Entscheidungen so vorteilhafte Bedingungen für den Dienstverpflichteten festsetzen, daß dadurch der übliche Lohn für die betreffende Arbeit erheblich überschritten oder eine Erhöhung der Unkosten der Allgemeinheit für solche Arbeit veranlaßt wird, oder wenn die Entscheidung aus anderen Gründen mit dem allgemeinen Interesse als unvereinbar zu betrachten ist.

Serbien. *Löhne in Zuckerfabriken*[1]). Der Kommissar für Preise und Löhne in Serbien setzte die Stundenlöhne der in Zuckerfabriken beschäftigten Arbeiter wie folgt fest:

Für Belgrad: Hauptmeister oder Manipulanten 19 bis 20 Dinar, Facharbeiter für Zuckererzeugung 15 bis 18 Dinar, gelernte Arbeiter für Zuckererzeugung 12 bis 14 Dinar, ungelernte Arbeiter 8 bis 11 Dinar und ungelernte Arbeiterinnen 6 bis 8 Dinar. Dieselben Kategorien erhalten in Groß-Petschkerek und Tschupria 15 bis 16, 12 bis 14, 9 bis 11, 6,50 bis 8 und 5 bis 6,50 Dinar je Stunde.

Bei Akkordarbeiten sollen die Akkordverdienste 30 v.H. über den Stundenlohnsätzen liegen. Besonders gute Arbeitsleistungen können weiter mit Genehmigung des Kommissariats für Preise und Löhne mit einem Leistungszuschlag von 10 v.H. belohnt werden, jedoch darf die Zahl der so entlohnten Arbeiter 10 v.H. der Belegschaft nicht übersteigen. Der Überstundenzuschlag beträgt 25 v.H. und beginnt bei der 61. Arbeitsstunde der Woche. Für Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 50 v.H. gewährt.

Ungarn. *Entwicklung der staatlichen Lohnregelung in der Landwirtschaft* Die Neufestsetzung der Landarbeiterlöhne für das Wirtschaftsjahr 1943 bedeutet einen weiteren Schritt in der Entwicklung der staatlichen Lohnregelung. In den Krisenjahren waren die landwirtschaftlichen Arbeitslöhne soweit gesunken, daß die Existenz der Landarbeiter bedroht war. In der Folgezeit setzte eine Erholung der Löhne nur zögernd ein. Aus diesem Grunde erfolgte am 25. Mai 1940 die Einführung einer staatlichen Mindestlohnregelung. Hiernach werden von je 4 Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildete Gebietslohnfestsetzungsausschüsse beauftragt, für ihren Zuständigkeitsbereich Mindestlöhne festzusetzen. Die Aufsicht hierüber hat eine Landeskommission, die zugleich Richtlinien festsetzt. Im Jahre 1941 zeigte sich, daß die Ausdehnung der Industrieerzeugung und die Mobilmachung eine Verknappung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte hervorgerufen hatte, die zu einem bedenklichen Ansteigen der Löhne führte. Damit war zugleich die Gefahr einer Verteuerung der Lebensmittel entstanden, so daß im Februar 1941 durch VO. 1520/1941 die von den Kommissionen bis zum 20. März 1941 festgesetzten Mindestlöhne zu Höchstlöhnen erklärt wurden. Zu diesen Löhnen durften Prämien in Höhe von 10 v.H. des Lohnes gewährt werden. Infolge des Arbeitermangels wurden die Prämien in weitem Umfange gezahlt und später mit Wirkung vom 8. Juni 1941 auf 20 v.H. erhöht. Eine weitere VO. 8610/1941 hielt die für das Jahr 1941 festgesetzten Löhne für das Jahr 1942 aufrecht. Den Lohnfestsetzungskommissionen wurde jedoch gestattet, im einzelnen die Löhne der veränderten Lage anzupassen. Im Jahre 1942 haben 38 Kommissionen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Die von der Landeskommission erlassenen und vom Landwirtschaftsminister am 5. Dezember 1940 genehmigten ersten Richtlinien gaben für verschiedene Arbeiterkategorien Lohnmindestgrenzen an und überließen die Festsetzung der Tages- und Stundenlöhne den Gebietskommissionen. Sie beschränkten sich nur auf die Festlegung der Gesichtspunkte, nach denen die Einreihung von Tages- und Stundenlohnarbeitern in die vorgesehenen 3 Gruppen zu erfolgen hatte. Die durch VO. 211000/1943 vom 13. Januar 1943[2]) genehmigten neuen Richtlinien der Landeskommission geben nun neben den Lohngrenzen aller anderen Kategorien auch die Lohnsätze für alle 3 Gruppen von Tages- und Stundenlohnarbeitern, und zwar für jeden Monat besonders, an. Bei den Löhnen des Gesindes sowie bei den Akkord- und Anteilarbeitern, die zum großen Teil aus Naturalbezügen bestehen, ist keine wesentliche Änderung vorgenommen worden.

Die neuen Stundenlohngrenzen der 3 Klassen sind: 32—40, 24—30 und 20—24 Heller. Die Tagelohngrenzen sind der mit der Jahreszeit wechselnden täglichen Arbeitszeit entsprechend festgelegt. Ein Arbeiter der ersten Klasse erhält in den Monaten Juni und Juli einen Tagelohn von 4,32 bis 5,40 Pengö, im Monat Dezember dagegen einen solchen von 2,40 bis 3 Pengö. Dies entspricht einer täglichen Arbeitszeit von 13,4 bzw. 7,5 Stunden. Für besonders schwere und besondere Fachkenntnisse erfordernde Arbeiten ist eine

[1]) *Amtsblatt der serbischen Ministerien*, Nr. 21, 16. März 1943.
[2]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 19, 24. Januar 1943.

Zulage von 10 bis 20 v.H., für die Ernte- und Druscharbeiter eine Zulage von 25 bis 50 v.H. gestattet.

Der Landesdurchschnitt der Tagelöhne entwickelte sich in den drei Jahren des Bestehens der staatlichen Lohnlenkung in der ungarischen Landwirtschaft wie folgt:

Nach Einführung der Mindestlöhne betrug er 2,65 Pengö; ab 20. Mai 1941 trat hierzu eine Prämie von 10 v.H., die einen Tageslohn von 2,92 Pengö ergab. Am 18. Juni 1941 wurde der Tageslohn durch die Verdoppelung der Prämie auf 3,18 Pengö erhöht. Für einen Arbeiter der ersten Klasse betrug im Jahre 1942 der durchschnittliche Tageslohnsatz einschließlich der Prämie von 20 v.H. 3,96 Pengö[1]). Nach den neuesten Richtlinien ergibt sich für diesen Arbeiter im Jahresdurchschnitt ein höchster Tageslohn von 4,21 Pengö, jedoch ohne Berücksichtigung der außer den Prämien vorgesehenen Sonderzulagen.

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Vereinigte Staaten von Amerika. *Verlängerung der Arbeitszeit*[2]). Am 9. Februar 1943 hat Präsident Roosevelt eine Verordnung über die Einführung der 48-Stunden-Woche erlassen, die vom Leiter der War Manpower Commission, Paul McNutt, zunächst für 32 Bezirke in Kraft gesetzt wurde, in denen eine besonders starke Arbeitskräfteknappheit besteht. Die 48-Stunden-Woche soll in diesen Bezirken für alle Gewerbezweige gelten, ebenso wie für Frauen und für Männer. Eine spätere Durchführungsverordnung begrenzte den Geltungsbereich auf Betriebe mit mehr als 7 Arbeitern[3]).

Neueinstellungen sind in den bezeichneten Bezirken für alle Betriebe verboten; soweit ein Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften besteht, muß die vorhandene Belegschaft langsam zu einer Arbeitszeit von 48 Wochenstunden übergehen. Bis zum 31. März 1943 sollten alle Betriebe, für die diese Verordnung gilt, die 48-Stunden-Woche eingeführt haben. Falls Arbeitskräfte überzählig werden, können Entlassungen vorgenommen werden.

Die Verordnung wird einen beträchtlichen Auftrieb der Lohnsumme bringen und stärkt gleichzeitig die Stellung der Gewerkschaften, denn einmal bleibt das Gesetz über angemessene Arbeitsbedingungen (24. Oktober 1938) mit seiner Bestimmung, daß für eine über die 40-Stunden-Woche hinausgehende Arbeitszeit ein Überstundenzuschlag in Höhe von 50 v.H. zu zahlen ist, in Kraft und dann haben sich die Gewerkschaften mit ihrer Forderung der Beibehaltung der „basischen" 40-Stunden-Woche durchgesetzt. Die Regierung schätzt, daß bei einem allgemeinen Übergang zur 48-Stunden-Woche etwa 1,5 Millionen Arbeitskraftreserven mobilisiert werden können.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Kanada. *Plan für soziale Sicherheit*[4]). Pressemitteilungen zufolge hat Dr. Leonard C. March, der früher als Assistent Beveridge's tätig gewesen ist, in mehrjähriger Arbeit einen den Verhältnissen Kanadas angepaßten Plan für die soziale Sicherheit aufgestellt, mit dessen Prüfung sich jetzt ein kürzlich vom kanadischen Unterhaus gebildeter Ausschuß zu befassen hat.

Der Plan strebt im wesentlichen einen Zustand an, bei dem jedem Kanadier unter allen Umständen ein gewisses Mindesteinkommen gewährleistet sein soll. Dieses Mindesteinkommen würde bei Ledigen 30 $ monatlich und bei Verheirateten für das Ehepaar 45 $ monatlich betragen. Dazu träte eine Kinderbeihilfe von rund 24,50 $ monatlich je Kind.

Diese Sätze liegen beträchtlich über den entsprechenden Sätzen des Beveridgeplanes. Zur Veranschaulichung des Unterschiedes haben wir die in kanadischen Dollar ausgedrückten Werte auf englische Pfund und die Wochensätze des Beveridgeplanes durch Vervielfältigung mit 4,3 auf Monatssätze umgerechnet. Es ergibt sich auf diese Weise das folgende Zahlenbild:

---

[1]) *Magyar Statistikai Szemle*, 1942, Nr. 5/6, S. 299—316.
[2]) *The Times*, Nr. 49470, 15. Februar 1943.
[3]) *Nachrichten für den Außenhandel*, 17. April 1943.
[4]) *The Times*, Nr. 49497, 18. März 1943.

Monatssätze	Marchplan			Beveridgeplan		
	£	s	d	£	s	d
Lediger	6	13	4	5	3	2
Ehepaar	10	0	0	8	12	0
Beihilfe je Kind	5	9	0	1	14	6

Die Sätze des Beveridgeplanes liegen hiernach für Ledige um etwa 25 v.H. und für Verheiratete um etwa 18 v.H. unter jenen des kanadischen Planes. Die in diesem letzten Schriftstück vorgeschlagene Kinderbeihilfe stellt sich sogar auf gut das Dreifache des im Beveridgeplan empfohlenen, aber von der Britischen Regierung als zu hoch abgelehnten Betrages. Ob die Beihilfe, wie das Beveridge vorgeschlagen hat, nur für das zweite und die folgenden Kinder oder auch Ehepaare mit nur einem Kind gewährt werden soll, ist aus der vorliegenden Pressenotitz nicht zu ersehen.

Die aus dem Beveridgeplan bekannten Empfehlungen eines für alle Staatsbürger kostenfreien öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie einer Volkspflichtversicherung gegen Krankheit, Alter, Invalidität und Bestattungsfall sind auch in dem kanadischen Plan enthalten. Dagegen soll die Mutterschaftsversicherung ausschließlich auf die als Lohnbezieherinnen tätigen Frauen Anwendung finden.

Die Kosten der Verwirklichung seines Planes schätzt Dr. March auf eine Milliarde Dollar jährlich, wovon etwa die Hälfte durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber gedeckt werden soll, während die andere Hälfte aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten wäre.

Im übrigen sollen bis zur Verwirklichung des Planes nicht nur die Unterstützungssätze für Arbeitslose und die Altersrenten beträchtlich erhöht, sondern auch mit sofortiger Wirkung Kinderbeihilfen eingeführt werden.

Portugal. *Neugestaltung des Fürsorgewerkes Misericordia.* Das der Staatsaufsicht unterstellte Fürsorgewerk Misericordia in Lissabon, das sich die Gewährung gewisser Leistungen (ärztliche Behandlung, Schwangerenhilfe, Betrieb von Volksküchen, Säuglingsheimen, Kindergärten, Armenapotheken, Gewährung von Mietzuschüssen, Bestattungsbeihilfen usw.) zur Aufgabe gemacht hat, ist vor kurzem durch Verordnung umgestaltet worden[1]).

Nach dieser Regelung, die auf eine organisatorische Vereinfachung und eine Herabsetzung der Verwaltungskosten abzielt, behält die Misericordia auch weiterhin den Charakter einer mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten juristischen Person. Verwaltet wird das Werk von einem Leiter und zwei Beisitzern, denen ein neungliedriger Fürsorgerat zur Seite steht. Es gewinnt seine Mittel im wesentlichen durch den Betrieb einer Lotterie und durch Staatszuschüsse.

Der Innenminister kann die von der Misericordia bisher durchgeführten Aufgaben diesem Werke zur alleinigen Wahrnehmung überlassen. Er kann sie aber auch anderen Stellen ganz oder zum Teil übertragen.

Demgemäß ist das medizinische Zentralinstitut nunmehr mit der Kinderbetreuung beauftragt worden, während das Fürsorgewerk die ärztliche Versorgung der bedürftigen Kranken in Zusammenarbeit mit den privaten Heilanstalten durchzuführen hat.

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Deutschland. *Familienwochenhilfe.* Der Reichsarbeitsminister bestimmt unterm 10. Februar 1943[2]), daß den berechtigten Familienangehörigen der Versicherten, solange sie stillen, das Stillgeld über die 12. Woche nach der Niederkunft hinaus bis zum Ablauf der 26. Woche zu gewähren ist. Die Satzungen der Träger der Krankenversicherung sind, soweit erforderlich, entsprechend zu ändern. Diese Regelung tritt mit dem 1. März 1943 in Kraft und gilt auch für laufende Fälle.

[1]) *Diario do Gobêrno*, I/214, Gesetzdekret Nr. 32, 255, 12. September 1942.
[2]) *Reichsarbeitsblatt* 1943, II, S. 75.

Niederlande. *Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausangestellten*[1]). Durch eine kürzlich erlassene Verordnung zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes ist die Versicherungspflicht auf die bisher im Bereich der Krankenversicherung versicherungsfreien Hausgehilfen ausgedehnt worden. Danach unterliegen der Versicherungspflicht nunmehr auch alle diejenigen Lohnbezieher, die im Dienst einer Privatperson in deren Haushalt zur Leistung häuslicher oder persönlicher Dienste tätig sind und in diesem Haushalt wohnen oder doch in derselben Kalenderwoche regelmäßig 5 Tage in diesem Haushalt beschäftigt sind. Da die Geldleistungen aus dem Krankenversicherungsgesetz nur dann gewährt werden, wenn der Versicherte Anspruch auf die Sachleistungen eines zugelassenen Krankenfonds erworben hat, so sind die Hausgehilfen damit auch zum Anschluß an einen derartigen Fonds verpflichtet. Ihre Arbeitgeber haben auch für diese letzte Versicherung den Beitrag zur Hälfte, also in Höhe von 2 v. H. des Lohnes, zu tragen.

Durch eine weitere Bestimmung der gleichen VO. wurde die einzige Sachleistung, die das Krankenversicherungsgesetz kannte, die Geburtshilfe für persönlich versicherte Frauen, da sie ja zu den Leistungen der Sachleistungsversicherung gehört, aufgehoben und durch einen einmaligen Wochenhilfebeitrag in Höhe von Fl. 55.— ersetzt. Dieser wird nur dann gewährt, wenn die Versicherte im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 156 Werktage pflichtversichert gewesen ist.

Spanien. *Einführung der Pflichtversicherung gegen Krankheit.* Durch ein Rahmengesetz vom 14. Dezember 1942[2]) ist die Einführung der Pflichtversicherung gegen Krankheit angeordnet worden.

Geltungsbereich: Die Versicherung soll alle wirtschaftlich schwachen Erwerbstätigen (productores económicamente débiles) erfassen. Sie wird sich also sowohl auf die Lohnbezieher einschließlich der Heimarbeiter und der Hausgehilfen als auch auf die in unabhängiger Stellung tätigen Personen erstrecken. Als wirtschaftlich schwach sollen alle Erwerbstätigen gelten, deren Arbeitseinkommen eine noch festzusetzende Grenze nicht überschreitet.

Öffentliche Beamte können für versicherungsfrei erklärt werden, wenn ihnen kraft gesetzlicher Bestimmung Leistungen zugesichert sind, die denen der Pflichtversicherung mindestens gleichkommen.

Organisation: Die Versicherung wird von der bereits bestehenden Nationalen Vorsorgeanstalt (Instituto Nacional de Previsión) durchgeführt. Ein vereinzelter Anschluß der Pflichtigen an die Versicherung kommt nicht in Betracht. Vielmehr werden die Lohnbezieher ausschließlich durch ihren Betriebsführer, die selbständigen Erwerbstätigen ausschließlich durch ihre Berufsorganisation (organismo sindical) an die Versicherung angegliedert.

Die Organisation des versicherungsärztlichen Dienstes soll vom Versicherungsträger unter Heranziehung der von dem „Fürsorgewerk vom 18. Juli 1938" getroffenen Einrichtungen bewerkstelligt werden. Dieses Fürsorgewerk ist eine, von den Gewerkschaften ins Leben gerufene Körperschaft, die ihren Mitgliedern neben anderen Leistungen ärztlichen Beistand gewährt. Eigenartig ist, daß die Einberufung der Versicherungsärzte auf Grund einer Bewerbung erfolgen soll, über die ein Gerichtshof (Tribunal) entscheidet. Der Gerichtshof wird aus Vertretern der beteiligten Organisationen bestellt, wozu auch der Spitzenverband der Ärzte gehört. Es soll ein Bezirksarztsystem eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß die Versicherten, die in Bezirken mit mehreren Versicherungsärzten wohnhaft sind, ein einmaliges Wahlrecht besitzen und einen Wechsel nur mit Zustimmung des Versicherungsträgers vornehmen können.

Aufbringung der Mittel: Die Mittel der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie durch einen Staatszuschuß aufgebracht.

Die Beiträge der Lohnbezieher sind je zur Hälfte von diesen und ihren Betriebsführern zu tragen, während die in selbständiger Stellung tätigen Versicherten für ihren Beitrag allein aufzukommen haben. Die Beiträge müssen grundsätzlich im Verhältnis zur Höhe des Arbeitseinkommens der Versicherten bemessen werden.

Die Versicherung ist nach einem Umlageverfahren zu betreiben. Sie soll neben einem zur Deckung der laufenden Ausgaben bestimmten Betriebsstock eine ordentliche Rücklage und eine Sonderrücklage anlegen.

Leistungen: Die Versicherungsleistungen sollen dem Versicherten sowohl im Falle seiner persönlichen Erkrankung (Entbindung) als auch im Falle der Erkrankung (Ent-

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 26, 8. Oktober 1942.
[2]) *Boletín Oficial del Estado*, Nr. 361, 27. Dezember 1942.

bindung) eines Familienangehörigen gebühren. Als Familienangehörige gelten ohne weiteres die Ehefrau und die Kinder des Versicherten, sonstige Angehörige nur dann, wenn der Versicherungsträger sie als Nutznießer (beneficiarios) ausdrücklich anerkannt hat.

Die Versicherung wird Sach- und Barleistungen gewähren.

Sachleistungen stehen den Versicherten für sich selbst und für ihre Angehörigen zu, sie umfassen: ärztliche und fachärztliche Behandlungen sowie Arzneien usw. für die Höchstdauer von 26 Wochen. Nötigenfalls kann in dieser Zeit Anstaltspflege gewährt werden und zwar dem Versicherten für die Dauer von zwölf, seinen Angehörigen für die Dauer von sechs Wochen jährlich. Der Kranke ist verpflichtet, sich der Anstaltspflege zu unterziehen, wenn der Arzt sie anordnet.

Zur Lieferung von Körperersatzstücken usw. ist die Versicherung nicht verpflichtet, wohl aber ermächtigt. Persönlich versicherte Frauen und die nicht persönlich versicherten Angehörigen der Versicherten haben im Entbindungsfalle Anspruch auf eine „zweckentsprechende ärztliche Behandlung" (opportuna assistencia facultativa).

Der Anspruch auf die Sachleistungen ist von einer Wartezeit nicht abhängig, kann also vom ersten Versicherungstag an geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Familienmitglieder des Versicherten handelt, die nur durch Anerkennung die Eigenschaft als Nutznießer erworben haben. Hinsichtlich dieser Personen ist der Versicherte nur anspruchsberechtigt, wenn er eine wenigstens sechsmonatige Versicherungsdauer nachweisen kann.

Barleistungen sind von der Versicherung im Krankheitsfalle, im Entbindungsfalle und im Sterbefalle zu gewähren.

Das Krankengeld gebührt dem persönlich Versicherten, wenn seine Krankheit wenigstens sieben Tage dauert. Es beginnt mit dem fünften Krankheitstage und endet mit dem Ablauf der sechsundzwanzigsten Bezugswoche. Voraussetzung für den Anspruch ist der Nachweis einer wenigstens sechsmonatigen Versicherungsdauer, die Inanspruchnahme versicherungsärztlicher Behandlung sowie die Befolgung der ärztlichen Anordnungen.

Das Krankengeld beträgt 50 v. H. des versicherten Arbeitseinkommens und ermäßigt sich bei den in einer Anstalt verpflegten ledigen Versicherten auf 10 v. H. desselben.

Der Wochengeldanspruch der persönlich versicherten Frauen richtet sich nach den in der bestehenden Mutterschaftsversicherung vorgesehenen Bestimmungen. Sowohl die persönlich versicherten Frauen als auch die nichtversicherten weiblichen Angehörigen der Versicherten sollen, sofern sie ihre Kinder selbst stillen, ein Stillgeld erhalten. Bezugsdauer und Höhe dieser Leistungen sind in der Durchführungsverordnung festzulegen.

Beim Tode des persönlich versicherten Mitgliedes hat die Versicherung ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des zuletzt versicherten täglichen Arbeitseinkommens auszuzahlen, sofern nicht den Angehörigen auf Grund eines Arbeitsvertrages oder einer anderweitigen Versicherung ein Sterbegeldanspruch bereits zusteht.

Streitigkeiten: Streitigkeiten über die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich der arbeitsgerichtlichen Entscheidung (Magistratura del Trabajo).

Beschwerden der Versicherten über die technische Durchführung der gesundheitsdienstlichen Leistungen werden in erster Instanz von den für die Gewährung zuständigen Stellen, in zweiter von der Generaldirektion der Nationalen Fürsorgeanstalt erledigt.

Unfallversorgung und -versicherung

Belgien. *Staublungenkrankheit.* In Belgien besteht bekanntlich eine als selbständige Einrichtung betriebene Pflichtversicherung gegen gewisse Berufskrankheiten, zu denen auch die Staublungenkrankheit (Pneumoconiosis) gehört. Die auf diese Krankheit bezüglichen Bestimmungen sind nun durch eine Anordnung vom 20. Februar 1943, betreffend die Ergänzung der Anordnung vom 22. Dezember 1938 usw., geändert worden[1]).

Danach ist die Staublungenkrankheit von der Versicherung insoweit gedeckt, wie bei den in bestimmten Betrieben beschäftigten Personen durch den dort auftretenden Staub als Folge der Berufsausübung eine dauernde Erwerbsbeschränkung oder der Tod herbeigeführt wird.

---

[1]) *Moniteur Belge*, Nr. 77, 18. März 1943, S. 1359 f.

Beteiligt sind ausschließlich die folgenden Betriebe und Tätigkeiten: Ziegeleien, Fabriken zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen, Porzellan, Fayencen oder siliciumhaltigen Putzmitteln. Dazu treten Schiefer-, Sandstein-, Kies- und Quarzitbrüche sowie das Entsanden von Gußstücken mittels Preßluft, die Herstellung von Milchglas mittels Preßluftgebläses, die mechanische Glättung nicht oder nicht vollständig entsandeter Gußstücke, das Schleifen und Entrauhen mittels Sandstein, die Glasbearbeitung mit Sandstein, die Herstellung von Schleifsteinen aus Sandstein und das Zerkleinern von Sand.

Deutschland. *Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.* Der Reichsarbeitsminister hat durch die vierte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 29. Januar 1943[1]) in die Vorschriften über die Entschädigung und Verhütung von Unfällen eine weitere Anzahl von Erkrankungen einbezogen, die im Laufe der beruflichen Arbeit durch Einwirkung schädlicher Stoffe, gefährliche Arbeitsweise oder Infektionen entstehen können. Die Sonderschutzmaßnahmen, die in den früheren Verordnungen geschaffen wurden, sind dabei erweitert und das Verfahren beschleunigt und vereinfacht worden.

Die bisherigen 26 Gruppen von beruflichen Erkrankungen verschiedener Art und Ursachen sind teils unverändert übernommen, teils durch Beseitigung noch vorhandener Beschränkungen erweitert worden. Dies gilt vor allem für die Lungenerkrankung durch Quarzstaub (Silikose) in Verbindung mit Tuberkulose, für den Lungenkrebs bei der Asbeststaublunge und für die durch Erschütterung bedingten Schädigungen beim Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, Tropenkrankheiten, Skorbut und Fleckfieber werden berücksichtigt, gleichgültig wo sie entstanden sind. Neu einbegriffen sind hauptsächlich die Erkrankungen bei Arbeiten mit komprimierter Luft, durch Aluminiumstaub und infektiöse Erkrankungen (Milzbrand, Gelbsucht usw.), wie sie beim Umgang mit Tieren oder Berührung mit tierischen Erzeugnissen und Abgängen möglich sind. Schließlich können noch übertragbare Krankheiten jeder Art berücksichtigt werden, die bei der beruflichen Tätigkeit außerhalb der Grenzen des Großdeutschen Reiches auftreten.

Für alle neu berücksichtigten Berufskrankheiten kann unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungsschutz vom Beginn des Krieges an gewährt werden.

Besteht für den Versicherten bei Weiterbeschäftigung in dem Unternehmen die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, so hat der Versicherungsträger entweder nötigenfalls Krankenbehandlung zu gewähren, oder den Versicherten zur Unterlassung der gefährlichen Beschäftigung anzuhalten. Im letzteren Falle ist dem Versicherten zum Ausgleich einer dadurch verursachten Verdienstminderung oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Übergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente zu gewähren.

— *Unfallversorgung der Ostarbeiter.* Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943[2]) bestimmt, daß auf die Unfallversorgung der Ostarbeiter die Vorschriften der Reichsunfallversicherung entsprechend anzuwenden sind, soweit in der Verordnung selbst nichts anderes angeordnet wird.

Italien. *Altersgrenze in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.* Der durch Dekretgesetz vom 23. August 1917 geregelten landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind nicht nur die in der Landwirtschaft tätigen Lohnbezieher unterworfen, sondern auch gewisse selbständige Personen, so namentlich Bauern (proprietari), Siedler (coloni), Pächter (affittuari) und Halbpächter (mezzadri).

Nachdem durch ein Gesetz vom 17. März 1941 die Altersgrenze für die Unfallversicherungspflicht der Lohnbezieher von 65 auf 70 Jahre hinaufgesetzt worden war, wird nunmehr durch ein Gesetz vom 31. Oktober 1942[3]) die Altersgrenze für die erwähnten Selbständigen ebenfalls auf 70 Jahre erhöht. Diese Regelung gilt bei den Lohnbeziehern wie bei den Selbständigen ausschließlich für Männer.

---

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1943, I, S. 85.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1943, I, S. 165.
[3]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 10, 14. Januar 1943, S. 146.

Kriegsfürsorge

Italien. *Einstellung von Kriegsversehrten im öffentlichen Dienst*[1]). Der Duce hat Ende März 1943 folgende Vorschläge des Ausschusses beim Ministerrat für die Prüfung einiger Forderungen der Landesvereinigung der Kriegsversehrten (Associazione Nazionale Mutilati et Invalidi di Guerra) und der Landesorganisation der Kriegsversehrten (Opera Nazionale Invalidi di Guerra) angenommen:

1. Die Vomhundertzahl der Stellen in der unteren Laufbahn bei den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die für Kriegsversehrte vorgesehen sind, ist von 20 auf 40 zu erhöhen.
2. Rüstungsbetriebe (stabilimenti ausiliari), in denen Stellen frei werden, die von öffentlichen Angestellten besetzt werden können, und die in dieser Gruppe nicht die vorgeschriebene Zahl von Kriegsversehrten aufweisen, haben die freien Stellen ausschließlich für Kriegsversehrte auszuschreiben.
3. Öffentliche Verwaltungen und Betriebe, deren Wirkungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, haben die Einstellung Kriegsversehrter in jeder Provinz nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Personen durchzuführen.

Dadurch soll vermieden werden, daß vor allem in Städten mehr Kriegsversehrte eingestellt werden als in den übrigen Gebieten. Ferner wurden einige Vorschläge über Maßnahmen, durch die die Beachtung der Vorschriften über die Einstellung von Kriegsversehrten im öffentlichen Dienst gewährleistet werden soll, angenommen.

Arbeitsrecht

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden

Deutschland. *Aufgaben und Aufbau der Arbeitskammern*[3]). Zu den überbetrieblichen Organen, die zur Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs fachliche Sonderfragen, soweit diese über den betrieblichen Rahmen hinausgehen und insbesondere sozialpolitischer Natur sind, zu erörtern und zu beraten haben, gehören die seit 1935 bestehenden Arbeitsausschüsse der DAF. In diese Beratungsgremien werden jeweils fachlich führende Persönlichkeiten berufen, sodaß die selbstverantwortliche Beteiligung an den Vorarbeiten für wichtige sozialpolitische Maßnahmen für die davon berührten Kreise des sozialen Lebens sichergestellt ist. Der Aufbau und die Aufgabenstellung für die aus diesen Arbeitsausschüssen und den daneben bestehenden Arbeitsgemeinschaften gebildeten Arbeitskammern wurde nunmehr einheitlich geregelt. Es wird in jedem Gau eine Gauarbeitskammer errichtet, die in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitsausschüssen ihrer vier Unterkammern die einzelnen Arbeitsgebiete nach folgendem Plan behandelt:

Unterkammer I: Mensch und Leistung, mit den Arbeitsgemeinschaften;
1. Betriebliche Menschenführung, 2. betrieblicher Arbeitsschutz, 3. betrieblicher Arbeitskräfteansatz, 4. betriebliche Ausländerbetreuung, 5. sozialwirtschaftlicher Leistungsvergleich.

Unterkammer II: Leistungsertüchtigung, mit den Arbeitsgemeinschaften;
1. Betriebliche Ausbildungsleiter, 2. Übungsleiter, 3. betriebliches Vorschlagswesen.

Unterkammer III: Leistung und Lohn, sie umfaßt sämtliche Arbeitsausschüsse, die gemäß Vereinbarung der DAF. mit dem Reichsarbeitsministerium als Sachverständigenausschüsse beim Reichstreuhänder der Arbeit anerkannt sind.

Unterkammer IV: Gaugebundene Untersuchungen, Beratung aller Probleme, die sich aus den Verhältnissen des betreffenden Gaues ergeben.

Die grundsätzlichen Fragen aus dem vielseitigen Arbeitsgebiet der Deutschen Arbeitsfront werden den Arbeitsausschüssen und Arbeitsgemeinschaften der Gauarbeitskammern und der Reichsarbeitskammer zur Stellungnahme jeweils vorgelegt, wobei als Zielsetzung ihrer Tätigkeit herausgestellt wird:

---

[1]) *Il Popolo d'Italia*, Nr. 88, 29. März 1943.
[3]) *Der Angriff*, Nr. 104, 30. April 1943.

1. selbstverantwortliche Aktivierung der Betriebsführerschaft,
2. Auswertung des Leistungskampfes der Betriebe und
3. organische Zusammenarbeit zwischen DAF., Organisation der gewerblichen Wirtschaft und Reichstreuhänder der Arbeit.

Frankreich. *Errichtung der örtlichen, bezirklichen und Landessozialausschüsse.* Nachdem die Einteilung in Berufsgemeinschaften (familles professionnelles) fast vollständig durchgeführt worden ist, wurden durch VO. vom 8. Dezember 1942[1]) die Durchführungsbestimmungen zur Errichtung der örtlichen, bezirklichen und Landessozialausschüsse festgesetzt. Damit treten die in den Artikeln 27, 28 und 29 vorgesehenen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Oktober 1941[2]) in Kraft. Die Abgrenzung des gebietlichen Zuständigkeitsbereiches der örtlichen und bezirklichen Sozialausschüsse wird nach Anhörung des Landessozialausschusses der betreffenden Berufsgemeinschaft vom Staatssekretär der Arbeit festgelegt und durch besondere Anordnung bekanntgegeben.

Die Mitglieder der örtlichen Sozialausschüsse setzen sich aus 3 gleichen Gruppen (Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellte, andere Gruppen) zusammen. Sie sind aus den Büros der Syndikate auszuwählen und werden vom Verwaltungsrat des betreffenden Syndikats ernannt. Ihre Zahl wird von dem zuständigen bezirklichen Sozialausschuß, unter Vorbehalt der Genehmigung des Landessozialausschusses, bestimmt und darf nicht weniger als 12 und nicht mehr als 24 Personen betragen. Dabei ist zu beachten, daß jede der fünf Kategorien, die nach Artikel 10 des Berufsverfassungsgesetzes nach ihrer sozialen Stellung organisiert sind, durch wenigstens ein Mitglied vertreten sein muß.

Die Mitglieder der örtlichen Sozialausschüsse eines Bezirks bestimmen, und zwar jede der 3 Gruppen für sich, die Mitglieder für den bezirklichen Sozialausschuß. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Landessozialausschuß, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungskommissars, festgesetzt; sie darf nicht weniger als 12 und nicht mehr als 36 Personen betragen. Ein Drittel der Mitglieder muß gleichzeitig der Verbandsleitung der Berufsunionen (bureau de l'Union professionelle) angehören, desgleichen wenigstens je ein Mitglied jeder sozialen Kategorie.

Die bezirklichen Sozialausschüsse bestellen, ebenfalls jede der 3 Gruppen für sich, die Mitglieder für den Landessozialausschuß der Berufsgemeinschaft. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Staatssekretär der Arbeit bestimmt und darf nicht weniger als 12 betragen. Aus jeder sozialen Kategorie muß mindestens ein Mitglied, das gleichzeitig auch der Verbandsleitung der betreffenden Föderation (bureau de la Fédération) angehört, im Landessozialausschuß vertreten sein. Die Zahl seiner Mitglieder, die zugleich Mitglieder im Büro ihrer Föderation sein müssen, ist auf ein Drittel der Gesamtzahl aller Mitglieder festgesetzt. Die Mitglieder der bezirklichen und auch der Landessozialausschüsse müssen wenigstens 25 Jahre alt und unbescholten sein und die französische Staatsangehörigkeit besitzen.

In sämtlichen Sozialausschüssen wird die Hälfte der Mitglieder alle zwei Jahre erneuert. Die Art der Ernennung der Mitglieder wird für jede Berufsgemeinschaft durch den Landessozialausschuß festgelegt, dessen Vorschlag dem Staatssekretär der Arbeit zur Genehmigung vorzulegen ist.

Spanien. *Provinzialarbeitsdelegationen.* Durch Gesetz vom 10. November 1942 über die Provinzialarbeitsdelegationen[3]) wurden diese schon seit langen Jahren bestehenden Einrichtungen weiter ausgebaut. Es soll in jeder der 50 Provinzen und für Ceuta und Melilla eine Arbeitsdelegation errichtet werden. Diese Institutionen sind dem Arbeitsministerium unterstehende Außenstellen. Der Leiter (Delegado de Trabajo) wird vom Arbeitsminister ernannt. Er muß ein bewährter Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein und eine mindestens 15jährige Dienstzeit nachweisen können. Ihm steht ein Beirat zur Seite, der sich aus den Provinzialdienststellenleitern der verschiedenen, dem Arbeitsministerium nachgeordneten Dienststellen zusammensetzt. Als solche führt das Gesetz an: den Leiter der Provinzialstelle des Statistischen Amtes, des Arbeitsgerichts, der Arbeitsaufsicht, der Landesvorsorgeanstalt, des Marinesozialinstituts und des Landeswohnungsamtes. Alle diese provinzialen Dienststellen sind den Weisungen des Arbeitsdelegierten unterstellt, mit Ausnahme der Richter des Arbeitsgerichts.

Aufgaben. Die Aufgaben des Arbeitsdelegierten sind: Zusammen mit den syndikalistischen Organisationen Tarifordnungen aufzustellen und dem Arbeitsministerium zur

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 12, 14. Januar 1943, S. 127.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 293, 26. Oktober 1941, S. 4650.
[3]) *Boletín Oficial del Estado*, Nr. 327, 23. November 1942.

Genehmigung vorzulegen; dem Ministerium Vorschläge zur Entscheidung von Streitfragen zu unterbreiten, die sich bei der Anwendung der Arbeitsgesetze, Tarifordnungen oder Arbeitsverträge ergeben können, soweit diese nicht zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören; die Überwachung der Durchführung der Arbeitsschutzgesetzgebung in der Provinz sowie die Überwachung und Durchführung der Sozialversicherungs- und Sozialfürsorgegesetze mit Hilfe der Arbeitsaufsichtsbehörden; die Überwachung der Geschäftsführung der gemeinnützigen Sparkassen, gemeinnützigen Stiftungen und Gesellschaften auf Gegenseitigkeit; die Bearbeitung der Anträge auf Zuerkennung von Unterstützungen für kinderreiche Familien. Auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes obliegt ihm die Überwachung und Durchführung der Vorschriften über Ausländerbeschäftigung sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsstellen; weiter hat er die Berufsausbildung und die Umschulung von Arbeitskräften zu fördern und sich für die Verbreitung des Wissens um die Arbeitsgesetzgebung und die Soziallehre des neuen Staates einzusetzen. Er soll schließlich bei der Schaffung von Lehrlings- und Fortbildungsschulen sowie bei der Errichtung von Umschulungsstätten und von Sozialschulen mithelfen.

Strafen. Bei Vergehen gegen die Durchführung der Sozialgesetze ist der Arbeitsdelegierte auf Vorschlag der Arbeitsaufsichtsbehörde zur Verhängung von Strafen ermächtigt. Übertretungen, für die eine bestimmte Strafe nicht vorgesehen ist, ziehen Bußen von 25—1000 Ptas. nach sich. Wenn die Umstände und die Besonderheit des Falles es erfordern, kann die Strafe wiederholt und bis zu einer Gesamthöhe von 10000 Ptas. erhöht werden. Gegen die Entscheidungen des Arbeitsdelegierten ist Berufung beim Arbeitministerium zulässig.

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung

Portugal. *Gesamtarbeitsverträge*[1]). Während des Jahres 1942 wurde eine größere Zahl von Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen. Gelegentlich des Abschlusses der Vereinbarung zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden der keramischen Industrie, die am 9. Jahrestage des Erlasses der neuen Arbeitsverfassung in feierlichem Rahmen in Anwesenheit des Unterstaatssekretärs für Korporationen und Sozialfürsorge erfolgte, wurde von Vertretern der vertragsschließenden Parteien die neue Arbeitsverfassung als Kern und Grundlage der korporativen Gestaltung der Nation und als Sicherheit für die portugiesische Arbeiterschaft besonders gewürdigt.

Der Unterstaatssekretär unterstrich in einer Ansprache diese Wandlung. Heute gehe die Regelung der Arbeitsbedingungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (gremios und sindicatos) auf gleichberechtigter gerechter Grundlage vor sich. Auf Grund dieser Abmachungen seien bereits für 200000 Arbeiter Lohnerhöhungen erreicht worden, die zwischen 15 und 50 v.H. schwanken.

In Zusammenarbeit der Unternehmerverbände (gremios de lavoura) mit den „Volkshäusern" (casas do povo, den örtlichen Gemeinschaftshäusern für die Vertretung der Belange des Landvolks) sei es zu einer stattlichen Anzahl von rechtsverbindlichen Vereinbarungen über den Schutz des Landarbeiters, besonders auch im Falle der Arbeitslosigkeit gekommen. Eine Anzahl ähnlicher Gesamtarbeitsverträge wurde auch zwischen den verschiedenen Unternehmerverbänden der Hochsee- und Küstenfischerei und den Vertretungen der Fischer, den „Fischerhäusern" (casas dos pescadores), abgeschlossen.

Der Unterstaatssekretär hält die Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Gesamtarbeitsverträge vom korporativen Gesichtspunkt aus für die beste Lösung. Nur wenn eine Verständigung unmöglich ist, greife der Staat ein, indem er Mindestlöhne und -gehälter festsetze.

Durch die bisher getroffenen Vereinbarungen werden u. a. die Arbeiter folgender Industrien und Gewerbezweige erfaßt: Schiffbau, Bergbau, Textilindustrie, Schmelz- und Glasindustrie, Sägewerke, Tischlereien etc., Knopffabriken, Hutmachereien, keramische Industrie, Steinbearbeitung, Zündholzfabriken, Faßbindereien, Korkindustrie, Papierwarenhandel, Messerschmiedehandwerk, Backgewerbe und Mühlenbetriebe, Fischkonservenfabriken, Beherbergungsgewerbe, graphisches Gewerbe und Versicherungen.

Zur Frage, ob die in dem Gesamtarbeitsvertrage für die keramische Industrie festgelegten Mindestlöhne ausreichend seien, bemerkte der Unterstaatssekretär, daß in diesen Löhnen sich der Gegenwert der Leistungen in dem Maße ausdrücke, wie es zur Befriedigung der normalen Bedürfnisse des verheirateten Arbeiters ohne Kinder erforderlich sei. Zum Ausgleich der Familienlasten habe die Regierung das System der

[1]) 1.° *de Maio*, Nr. 74, 26. September 1942.

Familienbeihilfen geschaffen, das durch besondere Kassen je nach der Zahl der unterhaltspflichtigen Familienmitglieder Beihilfen zahlt[1]).

Schweiz. *Allgemeinverbindlicherklärung*[2]) [3]) [4]). In der Schweiz trat am 1. Oktober 1941 die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen in Kraft. Sie hat bisher keine großen Auswirkungen auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeübt. Bisher sind nur fünf Allgemeinverbindlicherklärungen durch den Bund ausgesprochen worden (Schreinergewerbe und Hotelindustrie, Elektroinstallationsgewerbe, Maler- und Gipsergewerbe, Barbier- und Frisiergewerbe) und in drei weiteren Fällen erfolgte die Allgemeinverbindlicherklärung durch Kantonsregierungen für Gesamtarbeitsverträge regionalen Charakters. Trotz dieser spärlichen Anwendung ist der Bundesrat nach Zustimmung der befragten wirtschaftlichen Verbände und Kantone der Meinung, daß die Regelung zunächst bis Ende 1946 verlängert werden solle, damit noch weitere Erfahrungen in dieser Frage gesammelt werden können. Den eidgenössischen Räten wurde deshalb der Entwurf zu einem neuen Beschluß unterbreitet, der an der bisherigen Regelung mit geringen Abänderungen, u. a. über den Geltungsbereich, festhält.

Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren

Spanien. *Schutz des Arbeiters bei Arbeitsstreitigkeiten*[5]) [6]). In Fällen, in denen Arbeitnehmer vor einem Arbeitsgericht ein vollstreckbares Urteil zu ihren Gunsten erlangt haben, gegen das der Betrieb Berufung einlegte, besteht für sie nach einem neuen Gesetz die Möglichkeit, einen neu zu bildenden Stock für Vorschüsse (Fondo de anticipos reintegrables al trabajador sobre sentencias recorridas) in Anspruch zu nehmen. Bei unberechtigter, vom Arbeitsgericht nicht anerkannter Entlassung ist der Betrieb verpflichtet, den Arbeitnehmer bis zur Erlangung eines Berufungsurteils weiterzubeschäftigen oder weiterzubezahlen. Weigert sich der Betrieb dies zu tun, so kann der Arbeiter oder Angestellte, falls er arbeitslos oder bedürftig ist, auf das Urteil des Arbeitsgerichts bis zu 80 v. H. der Urteilssumme aus der genannten Kasse bevorschußt erhalten, sofern jene Summe 1000 Pesetas nicht übersteigt. Bei höheren Urteilssummen kann der Vorschuß 50 bis 80 v. H. betragen, darf aber 3000 Pts. nicht überschreiten. Die Entscheidung über den Anspruch wegen Bedürftigkeit fällt das zuständige Arbeitsgericht. Betriebsführer, die Berufung einlegen, sind künftig gehalten, die gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegung um 20 v. H. zu erhöhen. Bei Bestätigung des arbeitsgerichtlichen Urteils durch die Berufungsinstanz verfällt diese Sonderhinterlegung dem genannten Stock für Vorschüsse. Wird hingegen das Urteil des Arbeitsgerichts in der Berufungsinstanz aufgehoben, so sind gezahlte Vorschüsse von dem Gefolgschaftsmitgliede nach einem bestimmten Schlüssel monatlich zurückzuzahlen oder vom neuen Betriebe bei den Lohnzahlungen einzubehalten und der Vorschußkasse zu überweisen.

Bevölkerungspolitik

Deutschland. *Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.* Eine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 9. März 1943[7]) trifft neue Strafbestimmungen u. a. für folgende Angriffe auf Ehe, Familie und Mutterschaft:

Ein Ehegatte, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseiteschafft und dadurch den anderen Ehegatten oder einen unterhaltsberechtigten Abkömmling schädigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar.

Ebenfalls mit Gefängnis wird bestraft, wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre.

---

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 2, S. 202.
[2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 82.
[3]) *Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung*, Nr. 10, 6. März 1943.
[4]) *Bundesblatt*, Nr. 6, 18. März 1943.
[5]) *Boletín Oficial del Estado*, Nr. 327, 23. November 1942.
[6]) *Pueblo*, Nr. 741, 27. November 1942.
[7]) *Reichsgesetzblatt*, 1943, I, S. 140.

Gefängnisstrafe trifft ferner den, der einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder Niederkunft bedarf, und der dadurch Mutter und Kind gefährdet.

Neue Strafbestimmungen werden in der gleichen Verordnung für Abtreibung, Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit oder vorschriftswidrige Herstellung, Ankündigung oder Vertrieb von Mitteln gegen die Schwangerschaft getroffen.

— *Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen.* Wie der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz unterm 11. Januar 1943 bekanntgibt[1]), sind mit folgenden Staaten Vereinbarungen getroffen worden, nach denen die im Deutschen Reich beschäftigten Angehörigen dieser Staaten hinsichtlich des Arbeitsschutzes den vergleichbaren deutschen Arbeitern grundsätzlich gleichzustellen sind: Bulgarien, Kroatien, Slowakei, Spanien und Ungarn.

Die im Deutschen Reich eingesetzten Frauen der genannten Staaten haben also, soweit sie werdende Mütter sind, Anspruch auf denselben Schutz wie deutsche werdende Mütter.

Für Frauen anderer Staaten gelten bis auf weiteres die Vorschriften des Abschnitts IX der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Frankreich. *Rassenhygiene und Mutter- und Kinderschutz.* Zum erstenmal werden auch in der französischen Gesetzgebung eugenische Maßnahmen getroffen. Das Gesetz zum Schutze der Mutterschaft und des Kleinkindes vom 16. Dezember 1942[2]) macht bei Eheschließungen die Vorweisung eines Ehetauglichkeitszeugnisses zur Pflicht. Dem Artikel 63 des Code civil wird hinzugefügt, daß der Standesbeamte kein öffentliches Aufgebot aushängen darf, wenn die Ehepartner nicht ein ärztliches Attest vorweisen, aus dem hervorgeht, daß sie sich im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschließung einer ärztlichen Untersuchung unterzogen haben, die nicht mehr als einen Monat zurückliegen darf. Die Kosten für diese Untersuchungen werden bei Sozialversicherten von ihren Kassen getragen; Unbemittelte können von den Ärzten der öffentlichen Fürsorgestellen unentgeltlich untersucht werden; Nichtversicherte und nicht der öffentlichen Fürsorge unterstehende Personen haben die Kosten selbst aufzubringen.

Weiter sieht das Gesetz Maßnahmen zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung von werdenden Müttern und Müttern und Kindern vor. Jede Frau, die die französische Staatsangehörigkeit besitzt und bedürftig ist, hat in der Zeit vor und nach ihrer Niederkunft Anspruch auf eine Unterstützung, die in der Form von Tagegeldern oder Naturalien gewährt werden kann. Bedingung ist, daß die Unterstützungsempfänger sich den hygienischen und vorbeugenden Maßnahmen unterwerfen, die vom Staat oder einer Behörde zur Erhaltung der Rasse und Förderung der Volksgesundheit angeordnet sind. Werdende Mütter müssen sich während der Zeit ihrer Schwangerschaft wenigstens zweimal einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. In Fällen, in denen eine besondere gesundheitliche oder moralische Betreuung sich als notwendig erweist, erfolgt diese durch Sozialfürsorgeschwestern, die die Frauen in ihrer Häuslichkeit aufsuchen und sie dort betreuen und pflegen. Mütter, die ihre Kinder selbst nähren, erhalten auf Antrag bis zu sechs Monate nach der Geburt Stillgelder. Die Höhe der verschiedenen Unterstützungssätze wird durch besondere Verordnung festgelegt.

Die Gesundheit der Kinder wird bis zu ihrem vollendeten sechsten Lebensjahr durch Fürsorgeschwestern überwacht, besonders wenn die Kinder außerhalb ihres Elternhauses in Pflege gegeben oder die Eltern moralisch nicht einwandfrei sind. Die Fürsorgeschwestern haben sich in solchen Fällen um Pflege und Betreuung der Kinder zu kümmern, sie regelmäßig zu besuchen und über ihre Besuche monatlich Bericht zu erstatten. Sie sorgen im Krankheitsfalle für ärztliche Behandlung und Einhaltung der ärztlichen Vorschriften.

Jedes Kind erhält bei seiner Geburt einen Gesundheitspaß, der von der Fürsorgeschwester und dem behandelnden Arzt geführt werden muß. Es ist beabsichtigt, einen einheitlichen nationalen Gesundheitspaß auszugeben, der nach und nach in allgemeinen Gebrauch kommen soll, so daß jeder Franzose erfaßt und sein Gesundheitszustand verfolgt werden kann.

Für jeden Kreis ist ein Hauptamt für Mütter- und Kinderschutz (Centre principal de protection maternelle et infantile) vorgesehen, das Abteilungen für allgemeine ärztliche Untersuchungen, Ehetauglichkeits- und Schwangerschaftsuntersuchungen umfaßt,

[1]) *Reichsgesetzblatt*, 1943, I, S. 60.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 305, 21./22. Dezember 1942, S. 4170.

ebenso für Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose usw. Kliniken für Spezialbehandlung (Frauen-, Säuglings-, Kinderkliniken) mit Laboratorien und allen neuzeitlichen Einrichtungen sollen dem Amt zur Verfügung stehen. Wo die Notwendigkeit es erfordert und die Möglichkeiten vorhanden sind, sollen Nebenstellen errichtet werden. Alle Einrichtungen, die der Kinderbetreuung dienen, wie Säuglingsheime, Krippen oder Kindergärten, müssen unter ärztlicher Aufsicht stehen und dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes errichtet werden.

Bau- und Siedlungswesen

Deutschland. *Die neue Verordnung zur Wohnraumlenkung.* Durch die von dem Reichswohnungskommissar im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei erlassene Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943[1]) werden die Gauleiter als Gauwohnungskommissare ermächtigt, mit Wirkung für das Gaugebiet Anordnungen zu erlassen, um

a) freien Wohnraum festzustellen,
b) in vorhandenen Gebäuden Wohnraum durch Um- und Ausbauten verfügbar zu machen,
c) entsprechenden Wohnraum seinem ursprünglichen Zweck wieder zuzuführen,
d) Wohnraum im Sinne der Buchstaben a bis c zu erfassen und bestimmten Volkskreisen bevorzugt zuzuweisen.

Freie Wohnungen sind danach auf Grund von örtlicher Anordnungen, die die Gemeinden zu erlassen haben, zu melden und werden für die Verteilung von der Gemeinde erfaßt. Als freie Wohnungen gelten leerstehende Wohnungen, Wohnungen über die der Mietvertrag rechtswirksam beendet ist oder Wohnungen, deren Inhaber stirbt, ohne Familienangehörige zu hinterlassen, die bei seinem Tode zu seinem Hausstand gehört haben.

Die neue Verordnung erstrebt, den Kreis freier Wohnungen zu erweitern und Reserven aus dem vorhandenen Gebäudebestand herauszuholen. Es sollen zweckentfremdete Wohnungen in weit größerem Maße als bisher wieder für Wohnzwecke frei gemacht werden. Hierzu kann die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942[2]) auch auf Unterkünfte privater Betriebe in zweckentfremdeten Wohnungen erstreckt werden, deren Freimachung und Herrichtung als Wohnung gegebenenfalls verlangt werden kann. Auch können Unterkunftsräume von Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht genügend ausgenützt sind, freigemacht und zur Unterbringung der Stellen benutzt werden, die als Büroräume genutzte Wohnungen aufgeben müssen. Außerdem können Anordnungen darüber getroffen werden, daß durch die Teilung freier Wohnungen oder von sonstigen Wohnungen, deren Inhaber damit einverstanden sind, durch Umbau freier gewerblicher Räume und durch Ausbau von Dachräumen Wohnungen verfügbar zu machen sind.

In den erfaßten Wohnungen sind die Volksgenossen bevorzugt vor allen übrigen unterzubringen, die sich durch besondere Leistungen oder Opfer für Volk und Staat hervorgetan haben. Zu diesen berechtigten Volkskreisen gehören Kriegsversehrte der Stufe IV, Träger des Eichenlaubs zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes, Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern des gegenwärtigen Weltkrieges, wenn mehr als zwei Angehörige (Ehegatten und Kinder) infolge einer Kriegseinwirkung ihr Leben verloren haben, und förderungswürdige Familien, in deren häuslicher Gemeinschaft sich dauernd mindestens 5 minderjährige Kinder befinden. Den bevorrechtigten Volkskreisen stehen solche förderungswürdige Familien gleich, die ihre bisherige Wohnung durch Feindeinwirkung verloren haben oder bei denen eine sofortige Wohnungszuweisung erforderlich ist, um eine unmittelbare erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit abzuwenden. Außer den bevorrechtigten Volkskreisen sind begünstigt Familien von Kriegsversehrten der Stufe II und III mit mindestens einem minderjährigen Kind, Träger des Ritterkreuzes zum Eisernen Kreuz, Familien von Kriegshinterbliebenen mit mindestens vier minderjährigen Kindern.

Die Gemeinde kann eine freiwerdende Wohnung entweder einem Angehörigen der bevorrechtigten Volkskreise zuweisen oder dem Vermieter drei Angehörige der begünstigten Volkskreise vorschlagen und einen Mietvertrag festsetzen.

[1]) *Reichsgesetzblatt*, 1943, I, S. 127.
[2]) *Reichsgesetzblatt*, 1942, I, S. 545.

Der Wohnungstausch ist unter eine gewisse Kontrolle gestellt, damit Umgehungen der Wohnraumlenkungsmaßnahmen durch Untervermietung ganzer Wohnungen oder Mietbeitritt durch die erforderliche Genehmigung der Gemeinde verhindert werden. Auch muß die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden, wenn eine einzelne Person eine selbständige Wohnung neu mieten will.

Um die Zu- und Abwanderung in Orten mit besonders großer Wohnungsnot zu beeinflussen, kann der Reichswohnungskommissar Gemeinden und Landkreise auf deren Antrag zu Brennpunkten des „Wohnungsbedarfs" erklären, so daß in diesen der Zuzug auswärtiger Familien von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht wird. Auch sind Inhaber von Doppelwohnungen oder Einzelpersonen, die Inhaber einer selbständigen Wohnung sind, zur Meldung verpflichtet.

Die Durchführung der Verordnung ist durch Buß- und Strafbestimmungen sichergestellt.

Die Verordnung tritt am 10. März 1943 in Kraft.

Freizeitgestaltung

Italien. *Aus dem Tätigkeitsbericht der Opera Nazionale Dopolavoro zum 20. Jahrestag der faschistischen Revolution*[1]). Um die Entwicklung des Dopolavoro zu verdeutlichen, seien folgende Zahlen genannt: von etwas mehr als 300000 Mitgliedern in ungefähr 1000 Dopolavorogruppen am Ende des Gründungsjahres (1925), stieg die Zahl auf über $4^1/_2$ Millionen Eingeschriebene bis zum 28. Oktober 1942, während die Dopolavorogruppen die beachtliche Zahl von 23362 erreichten.

Die Opera Nazionale Dopolavoro untersteht dem Regierungschef unmittelbar. Ihr Präsident, der in seinen Händen die gesamte Verwaltungsvollmacht vereinigt, wird durch ihn auf Vorschlag des Parteisekretärs ernannt. Dem Präsidenten steht ein technischer Beratungsausschuß zur Seite, der aus den Vertretern der neun Konföderationen und den Vertretern einiger Ministerien besteht. Seine Mitglieder werden vom Duce auf Vorschlag des Präsidenten der OND. ernannt. An der Spitze der einzelnen Ämter steht ein Generaldirektor, der dem Präsidenten für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben verantwortlich ist. Die Generaldirektion umfaßt folgende Ämter: Organisation; Verwaltung; künstlerische Erziehung; Volkskultur und Berufsschulung; Sport; Ausflüge und Ferien; Wehrmacht; Autarkiepropaganda; Volkskunst und Brauchtum.

Das anteilmäßige Verhältnis der Dopolavoromitglieder im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ist das folgende:

In den Provinzen	Verhältnis der Mitglieder zur Gesamtbevölkerung in v. H.	In den Provinzen	Verhältnis der Mitglieder zur Gesamtbevölkerung in v. H.
Varese	26,187	Aosta	15,847
Mailand	24,807	Florenz	13,871
Turin	21,649	Palermo	6,792
Genua	18,235	Neapel	5,87
Rom	17,274		

Unter der Fürsorgetätigkeit des Organisationsdienstes des Dopolavoro ist die Betreuung der Volksküchen, Ferienkolonien und Kinderkrippen, die 1942 über 30000 Kinder beherbergt haben, hervorzuheben.

Eine große Bedeutung besitzt auch die kulturelle Betreuung durch die OND. Es wurden Chöre und Orchester zusammengestellt, Radiosendungen und Konzerte veranstaltet, der „Theater-Sonnabend" eingerichtet und Theaterensembles verpflichtet. Dann werden Fremdsprachenkurse, Stenographie- und Schönschreibekurse, Schreibkurse für Analphabeten abgehalten und Berufsschulungen durchgeführt.

Auf dem Gebiet des Sports hat die OND. ebenfalls viel geleistet. 1929 wurde die Organisation des Sports in der „Carta dello sport" festgelegt.

Besonders förderte die Opera Nazionale Dopolavoro die Urlaubsgestaltung der Arbeiter. Sie veranstaltete Wanderungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad, Ausflüge mit dem Auto oder der Eisenbahn, Ferienlager, Führungen durch Ausstellungen, Besichtigungen von Fabriken, Betrieben oder Kunstwerken und historischen Stätten, Reisen zu Wasser und zu Land. In den Hotels der Kur- und Badeorte genießen die Arbeiter Preisermäßigung.

[1]) *OND-Attualità*, 1942, Anno II, Nr. 1.

Mit der Verordnung der Faschistischen Partei vom 13. April 1938 wurde der Opera Nazionale Dopolavoro die Betreuung der italienischen Wehrmacht übertragen. Seit dem Eintritt in den Krieg wurden 18 Soldatenheime, 80 Truppenerfrischungsstellen, 36 Verpflegungswagen für Militärzüge (carozze di ristoro, usw.) eingerichtet, 27 Soldatendörfer aufgebaut (villaggi del soldato). Im ganzen italienischen Machtbereich stehen 10000 Dopolavoro der Truppenbetreuung zur Verfügung.

Auf dem Gebiet der italienischen Autarkiebestrebungen wurde die OND. mit ihren Organisationen ebenfalls wirksam eingesetzt. Viele Arbeiter erhielten ein Stück Land zur Bebauung. 275080 Kriegsgärten wurden angelegt, die Geflügelzucht, Kaninchen-, Bienen-, Seidenraupenzucht gesteigert, die Zelluloseproduktion gefördert und Maßnahmen zur Sammlung von Metall, Altmaterial und Wolle getroffen.

Slowakei. „*Freude und Arbeit*". Am 6. Dezember 1942 wurde von der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft die Organisation für Freizeitgestaltung „Freude und Arbeit" eröffnet[1]). Sie bildet die Fortsetzung der bisherigen Einrichtung für Freizeitgestaltung „Lachende Slowakei", die auf Anregung der Regierung am 7. April 1940 eröffnet worden war und deren Träger zuerst die führenden Arbeitnehmerverbände und dann die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft waren.

Anläßlich der feierlichen Eröffnung der Organisation „Freude und Arbeit" im Nationaltheater in Preßburg erklärte der Leiter der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft, Dr. A. Kočiš, daß es das Ziel dieser Einrichtung sein wird, durch eine Gestaltung der Freizeit die Lebensweise des slowakischen Volkes zu heben und seine Leistungsfähigkeit zu steigern. Insbesondere soll jedem Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden, seine Freizeit durch gute Unterhaltung, Erholung im Freien, Aufenthalt in Bädern und Sommerfrischen auszufüllen. Für die Freizeitgestaltung hat die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß das slowakische Volk freudig arbeiten kann.
2. Die Lebensweise des slowakischen Volkes soll gehoben und die Gemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gefestigt werden.
3. Dem slowakischen Volk soll eine zweckmäßige Gestaltung seiner Freizeit und insbesondere seines Urlaubs ermöglicht werden.

Die Organisation „Freude und Arbeit" erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. *Kulturelle Betreuung*: Jeder arbeitende Slowake soll die Möglichkeit haben, an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Theater- und Filmvorstellungen, Konzerte und kulturelle Vorträge sollen zu ermäßigten Eintrittspreisen besucht werden können. Von den Mitgliedern der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft selbst sollen Singscharen und Orchester gebildet werden. Die Errichtung von Werkbüchereien soll gefördert werden. Ferner werden Abendlehrgänge zur allgemeinen und beruflichen Fortbildung eingerichtet werden.

2. *Erholung der Arbeiter und ihrer Familien*: Es sollen u. a. Wanderungen veranstaltet, der Kleingartenbau gefördert und belehrende Vorträge über die gesunde Lebensführung durchgeführt werden.

3. *Körperertüchtigung*: Jede Art von Sport soll gepflegt werden. In den einzelnen Betrieben sollen die Arbeitnehmer zu Sportgemeinschaften zusammengefaßt werden.

4. *Gestaltung des Arbeitsplatzes*: Es soll dafür gesorgt werden, daß die Arbeitsräume schön und gesund und die nötigen Unfallverhütungsvorrichtungen vorhanden sind, daß für die Arbeitnehmer in Betrieben Speise- und Leseräume zur Verfügung gestellt und Werkküchen eingerichtet werden.

5. *Reisen in der Heimat und ins Ausland*: Jeder Arbeiter soll mit geringen Mitteln die Schönheit seiner Heimat und die des Auslandes kennenlernen können. Jedes Jahr wird die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft besondere Maßnahmen zur Erholung für ihre minderbemittelten Mitglieder durchführen, um diesen den Aufenthalt in Bädern und Sommerfrischen zu ermöglichen. Die Kosten dafür sollen zum größten Teil von den Arbeitgebern und der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft getragen werden.

---

[1]) *Slovenský Robotník*, Nr. 49, 10. Dezember 1942, S. 3.

Fürsorge und soziale Hilfe

Frankreich. *Landesausschuß der Freunde der französischen Arbeiter in Deutschland.* Der Landesausschuß der Freunde der französischen Arbeiter in Deutschland ist eine Neugründung, die durch das Gesetz Nr. 1021 vom 14. November 1942[1]) errichtet wurde. Der Ausschuß hat als Aufgabe, die Verbindung mit den französischen Arbeitern, die Arbeitsplätze in Deutschland angenommen haben, aufrecht zu erhalten, und ihren in Frankreich zurückgebliebenen Familien moralische Hilfe und materielle Unterstützung angedeihen zu lassen. Er hilft den französischen Arbeitern in Deutschland und deren in Frankreich zurückgebliebenen Familien durch Zuwendungen von Geld oder Sachspenden, oder durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen. Ebenso unterstützt er bereits bestehende Einrichtungen, die sich mit der Betreuung der in Deutschland arbeitenden Franzosen und deren Familien befassen. Diese Einrichtungen wurden seiner Aufsicht unterstellt, und Neueinrichtungen können nur mit seiner Genehmigung erfolgen.

Der Landesausschuß der Freunde der französischen Arbeiter in Deutschland kann in allen Teilen des Landes Arbeitsausschüsse errichten, die die Betreuung der nach Deutschland vermittelten Arbeitskräfte an Ort und Stelle übernehmen und dem Nationalausschuß Vorschläge für zu treffende Maßnahmen in den einzelnen Gebieten und von Fall zu Fall unterbreiten.

Die Organisation des Ausschusses ist durch Statut festgelegt. Es können ihm freiwillige Spenden in Geld oder Sachwerten aus öffentlicher oder privater Hand zufließen. Behörden sowie die Einrichtungen des Nationalen Hilfswerkes und das französische Rote Kreuz unterstützen den Ausschuß bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er hat seinen Sitz in Paris und untersteht unmittelbar dem dortigen Gesandten des Staatschefs und Staatssekretärs im Ministerpräsidium.

— *Errichtung von sozialen Beratungsstellen bei den Arbeitsämtern.* Der Arbeitsminister H. Lagardelle hat in einem Rundschreiben vom 7. Januar 1943[2]) an die Kreisarbeitsinspektoren, unter Berufung auf die VO. vom 31. Dezember 1941[3]), Artikel III, die Einrichtung von Beratungsdiensten bei den Arbeitsämtern angeordnet. Diese sollen von Sozialfürsorgerinnen durchgeführt werden, deren Aufgabenbereich der Minister näher erläuterte. Zu festgesetzten Tagen und Stunden soll innerhalb der Räumlichkeiten der Arbeitsämter den Arbeitern eine Sozialfürsorgerin zur Beratung oder Erteilung von Auskünften zur Verfügung stehen. Sie soll über alle Fragen der sozialen Gesetzgebung, wie z. B. Sozialversicherung, Familienunterstützung usw., unterrichtet sein, die Ratsuchenden an die zuständigen Behörden oder Ämter verweisen und gegebenenfalls bei Verhandlungen deren Interessen wahrnehmen. In Krankheitsfällen haben die Sozialfürsorgerinnen der Arbeitsämter für ärztliche Betreuung zu sorgen, die Überführung in Krankenhäuser in die Wege zu leiten oder Behandlung in Ambulatorien zu vermitteln. Den in den Arbeitsämtern selbst amtierenden Ärzten soll die Sozialfürsorgerin zur Hand gehen und durch Führung der Krankenlisten sowohl mit dem Gesundheitszustand, wie den Verhältnissen der einzelnen Patienten vertraut werden. Andererseits sollen die Sozialfürsorgerinnen der Arbeitsämter — besonders bei stellungsuchenden Frauen — für Unterbringung in geeigneten Arbeitsplätzen bemüht sein und bei der Wahl derselben in jeder Beziehung ratend und helfend eingreifen. Es liegt ihnen auch ob, dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder der Arbeiter während der Arbeitszeit ihrer Eltern in guter Hut sind und in Horten, Kindergärten usw. untergebracht werden.

In Ausnahmefällen sollen die Sozialfürsorgerinnen der Arbeitsämter auch zu häuslichen Besuchen bei den Arbeitern veranlaßt werden, aber nicht, ohne Verbindung mit den Fürsorgestellen der Versicherungsanstalten oder der öffentlichen Gesundheitsdienste aufzunehmen. Ihre Rolle soll in dieser Hinsicht nur eine vermittelnde sein, jedoch sollen sie durch diese Tätigkeit in das Netz des allgemeinen Fürsorgedienstes eingeschaltet werden.

---

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 274, 15. November 1942, S. 3793.
[2]) *Bulletin Officiel du Secrétariat au Travail*, Nr. 2, 16. Januar 1943, S. 123.
[3]) *Journal Officiel*, Nr. 8, 9. Januar 1942, S. 155.

Organisationen, Tagungen

Serbien. *Zur Organisation der Serbischen Arbeitseinheit.* Die VO., die die Errichtung der Serbischen Arbeitseinheit festlegte[1]), ließ die Frage der Mitgliedschaft in dieser Organisation noch offen. Diese Lücke wird jetzt durch VO. vom 6. u. 16. Dezember 1942[2]) als Ergänzung zur VO. vom 12. Februar 1942 geschlossen und der Kreis der Mitglieder festgesetzt. Danach sind Pflichtmitglieder der Serbischen Arbeitseinheit:

a) alle Personen mit Ausnahme der Staats- und Selbstverwaltungsbediensteten, die arbeiterversicherungspflichtig sind,
b) alle Inhaber von Betrieben und Personen, die im Sinne des Gewerbegesetzes einen selbständigen Beruf ausüben,
c) alle Arbeitgeber und ihre Angestellten, die natürliche oder juristische Personen sind, mit Ausnahme der Staats- und Selbstverwaltungsbediensteten sowie der staatlichen Wirtschaftsunternehmungen, wie Nationalbank, Privilegierte Agrarbank, Postsparkasse usw.

Im Streitfalle, ob eine natürliche Person Mitglied der Serbischen Arbeitseinheit zu sein hat, entscheidet der Leiter der Serbischen Arbeitseinheit.

IV. Teil: Literaturrundschau

(Selbständige Schriften sind mit * versehen)

1. Die soziale Ordnung

*Venti *Anni*. Vol. 2: L'ordine corporativo e la difesa sociale. Roma: Part. Naz. Fasc. 1942, 303 S.

Die deutsche *Arbeitspolitik* in den letzten 10 Jahren. In: Wirtschaft u. Statistik. Jg. 23, 1943, 2, 53—58.

*Rheinisches Provinzial-Institut für Soziale Frauenkunde. *Bibliographie* der sozialen Frauenkunde 1939—1941. Liefg 1. Düsseldorf 1942, 33 S.

**Celarianu*, M.: Rumänien im Krieg. Die Front der Arbeit. Bukarest 1942. 31 S.

*Gaspar, Tido, J.: Za dobro celku. Bratislava 1942. 104 S. [Für das Wohl des Ganzen.]

Kjærböl, Johannes: Das soziale Gesicht Dänemarks. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 23, 1943, 1/2, 11—14.

Pohl, Wolfgang: Zehn Jahre nationalsozialistische Sozialpolitik. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 52, 1943, 1, 2—7.

Röder, Heinz: Die Ordnung des Arbeitslebens in den Niederlanden. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 52, 1943, 1, 39—46.

*Die soziale *Schweiz*. Sozialpolitik in Kriegszeiten. o. O. 1942. 61 S.

Die *Sicherung* der sozialen Existenz. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1942, 8/9, 137—140.

3. Arbeitseinsatz

Der *Arbeitseinsatz* der Ostvölker in Deutschland. In: Arbeit u. Wirtschaft. Jg. 6, 1942, 5/9, 43—72.

Cassel, Gustaf: Das Problem der Vollbeschäftigung. In: Vjber. der statist. Abt. skand. Banken. 1943, 1, 13—16.

**Entwurf* eines Gesetzes über die Berufserziehung der deutschen Jugend. Aufgestellt vom Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht. Stuttg. 1942, IX, 201 S.

Full Employment: The Aim. — The Means. — The Cost. In: The Economist. 1942, 5171, 5172, 5173, 407—408, 438—440, 472—473 (3., 10., 17. X. 42).

Full Employment. In: The Economist. 1943, 5184, 5—6.

Krüger, Gustav: Die Erziehung und Schulung der Lehrlinge zur Arbeitsschnelligkeit. In: Berufsausbildg in Handel u. Gewerbe. Jg. 17, 1942, 12, 336—342.

---

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942. Heft 3, S. 300.
[2]) *Amtsblatt der serbischen Ministerien*, Nr. 14. 19. Februar 1943.

Lang, Heinz: Die Häufigkeitskurve und ihre Bedeutung für eine gerechte Leistungsbewertung. In: Die Lehrwerkstatt. Jg. 5, 1942, 12, 142—144.
Neumeister, Heddy: Europas mobile Arbeitskraft. (Über die ausländ. Arbeiter in Dtschld.) In: Die Wirtschaftskurve. Jg. 21, 1942, 4, 228—235.
Nordström, Hilding: Arbetslösheten under krigsåren. In: Kooperatören. 1942, 21, 503—506.
**Notdienstverordnung*. Erläuterungsbuch mit Gesetzestext, Durchführungsvorschr. u. Sachverz. hrsg. v. E. Pabst. 2. Aufl. Berlin 1942. 243 S.
Schmilinsky, Günther: Einheitliche Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 23, 1943, 8, 129—131.
Schwarz, Georg: Die Nachwuchslage in den Berufsgruppen und wichtigsten Einzelberufen. In: Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe. Jg. 18, 1943, 3, 69—74.
Strecke, Erich: Der gegenwärtige Stand der Berufserziehung der Jugend in Europa. In: Berufsausbildg in Handel u. Gewerbe. Jg. 17, 1942, 12, 330—336.

4. Arbeitsbedingungen

Andres, Karl: Neuordnung der Löhne in der Metallindustrie. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 52, 1943, 1, 7—14.
**Arbeitszeitordnung*, Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, mit Ausführungsverordngn u. erg. Vorschr. 2. Aufl. München 1942. VIII, 204 S.
Die sozialpolitischen *Aufgaben* der deutschen Psychologie. In: Wirtsch.- u. Sozialberichte. 1942, 10/12, 180—194.
Brengel, Albert: Die Bewertung der Arbeit. Berlin 1942. 285 S.
**Christoph*, Max: Die organische Betriebsgestaltung als Mittel zur Leistungssteigerung. Mit zahlreichen, in Abbildgn dargest. Beispielen zsgest. von Hans Prinzler. Berlin 1942. 125 S.
Creăngă, Ovidiu: Reglementarea muncii în timp de război. In: Rev. de Studii Sociologice şi Muncitoreşti. Jg. 9, 1942, 33, 15—18. [Die Arbeitsregelung in der Kriegszeit.]
**Dencker*, Werner: Wie werden Zeitstudien gemacht? Leitfaden für die Bekleidungs- und Lederindustrie. Berlin 1942. 155 S.
Familienlastenausgleich. In: Wirtsch.- u. Sozialberichte. 1942, 10/12, 213—216.
Volkswirtschaftliche *Fragen* der Reichslohnordnung. In: Wirtsch.- u. Sozialberichte. 1942, 10/12, 203—213.
**Grüning*, G., u. E. *Zellmer*: Arbeitsschutzvorschriften für die erwerbstätige Frau und Mutter. Zsstellg d. amtl. Wortlauts d. einschläg. Gesetze, Verordngn, Durchführungsbest. u. Erlasse. Berlin 1942. 191 S.
Herschel, Wilhelm: Versehrte und Leistungslohn. In: Dt. Arbeitsrecht. Jg. 11, 1943, 3, 31—33.
Huth, Albert: Gütepunktzahl und Arbeitsweise. In: Die Lehrwerkstatt. Jg. 6, 1943, 1, 4—6.
Mand, Josef: Zeitlohn als Leistungslohn. Ein betriebswirtschaftlicher Beitrag zum Problem des gerechten Lohnes. In: Der prakt. Betriebswirt. Jg. 23, 1943, 1, 26—35.
Matthes, Willy: Gemeinschaftsverpflegung. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 52, 1943, 1, 30—34.
**Mensch* und Arbeit im Schweizer Betrieb. Anregungen und Beispiele betrieblicher Sozialpolitik. Von W. Bamert [u. A.]. Hrsg. von d. Aktionsgemeinscht Nationaler Wiederaufbau. Zürich 1942. 195 S.
**Michligk*, Paul: Die Praxis des betrieblichen Vorschlagswesens. 3., erw. Aufl. Berlin 1942. 132 S.
Pagola, Juan: La colaboración obrera a la prevensión de accidentes. In: Bol. de Seguridad e Higiene del Trab. Jg. 3, 1942, 5, 101—105.
Peiseler, G.: Rationalisierung der Zeit- und Arbeitsstudien. In: Technik u. Wirtschaft. Jg. 36, 1943, 1, 7—11; 2, 25—28.
Pérez Botija, Eugenio: Los salarios en relación con la familia y el rendimiento. In: Rev. de Trab. 1942, 35, 959—972.
Peter, H.: Gemeinschaftsorientierte Lohnlehre. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 52, 1943, 3, 99—106.
Preller, Ludwig: La fixation des salaires en Allemagne. In: Dt.-Französ. Wirtschaftszeitschrift. Jg. 1, 1943, 19, 5—7.
Schmidt, Hellmuth: Leistungssteigerung durch Verbesserungsvorschläge und deren Prämiierung. In: Industrielle Psychotechnik. Jg. 18, 1941, 10/12, 217—254.
Waniek, Hans: Beziehungen zwischen Gesundheitszustand von Arbeitern und Länge ihrer An- und Abmarschwege zur Arbeitsstätte. In: Arch. f. Gewerbepythologie u. Gewerbehygiene. Bd 11, 1942, 4, 453—463.

Weber, Adolf: Zwiespältigkeit der Lohnlehren. In: Jb. f. Nationalökonomie u. Statistik. Bd 156, 1942, 6, 464—497.

Wolf: Lohnordnung und Leistungssteigerung in der deutschen Rüstungswirtschaft. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 23, 1943, 3, 30—33.

Zellmer: Die Zahlung des Arbeitsentgelts nach dem Mutterschutzgesetz. In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 23, 1943, 3, 33—37.

5. Sozialversorgung und -versicherung

Alexandrescu-Roman: Asigurările Sociale in lumina celor 30 ani de activitate. In: Analele Muncii. Jg. 3, 8. 1942. [Die Sozialversicherungen im Lichte ihrer 30jährigen Tätigkeit.]

Andrès Bueno, Vicente de: El concepto actual de la enfermedad profesional. In: Bol. de Inform. del Inst. Nac. de Previsión. Jg. 2, 1942, 12, 6—17.

The *Beveridge Plan*. (Summary.) In: The Economist. 1942, 5180, 699—700 (5. XII. 42).

The *Beveridge Report*. In: The Statist. 3380, 5. 12. 1942, 857—858.

Boberski, Günther: Die Fürsorge und Versorgung für versehrte Soldaten und ihre Hinterbliebenen. In: Deutsches Recht. Jg. 13, 1943, 1/2, 14—20.

Bogs: Die Unfallversicherung der fremdländischen Arbeiter. In: Die Berufsgenossenschaft. Jg. 57, 1942, 23/24, 193—200.

**Brütsch*, Ernst: Staatliche Altersrenten nach dem Umlageverfahren. Bern 1942. 68 S.

González Niño, Patrocinio: Aspectos jurídico-sociales de la enfermedad profesional. In: Bol. de Seguridad e Higiene del Trab. Jg. 3, 1942, 5, 105—108.

Ioanițescu, D. R.: Autonomia asigurărilor sociale. In: Rev. de Studii Sociologice şi Muncitoreşti, Jg. 9, 1942, 32, 8—9. [Die Autonomie der Sozialversicherung.]

Lamming, Norman: Beveridgeplanen. In: Fackföreningsrörelsen. 1942, 51/52, 581—595.

Muthesius: Die Tuberkulosenhilfe. In: Deutsche Z. f. Wohlfahrtspflege. Jg. 18, 1942/43, 9/10, 205—218.

New Zealand Social Security Act und Beveridge-Plan. In: Wirtsch.- u. Sozialberichte. 1942, 10/12, 216—227.

**Pupeza*, Ion V.: Consideraţii asupra asigurărilor sociale ţărăneşti. Bucureşti: 1942. 89 S. [Betrachtung über d. bäuerlichen Sozialversicherungen.] Aus: Buletinul oficial al Casei centrale a asigurărilor sociale. Anul 6, Nr 10/12.

*Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. *Rückblick* und Ausblick 1942. [Luzern] (1942.) 295 S.

Seguro de enfermedad. In: Bol. de Inform. del Inst. Nac. de Previsión. Jg. 2, 1942, 12, 80—87.

Sparen und Versichern. Ein Beitrag zum Problem der sozialen Sicherung. In: Wirtsch.- u. Sozialberichte. 1942, 10/12, 177—180.

**Udredning* och förslag angående socialvårdens organisation m. m. Stockholm 1942. 231 S. (Socialvårdskommiténs betänkande VI.)

6. Arbeitsrecht

Contrato de trabajo. In: Bol. de legislación extranjera, Jg. 3, 1942, 20, 336—344.

*Sozialwirtschaftliches *Handbuch* für die Industrie der Steine und Erden. Bearb. v. C. A. *Werner*, H. *Kaulbach* u. J. *Lehmann*. Berlin 1942. [Loseblatt-Ausg.] (Wiedergabe der Rechtsverordnungen, der Erläuterungen der Amtsstellen u. der wichtigsten von den Arbeitsgerichten entwickelten Grundsätze.)

Hueck: Das Ordnungsstrafrecht der Treuhänder der Arbeit. In: Dt. Arbeitsrecht. Jg. 11, 1943, 1, 1—3.

Odinet, Nicole: Le nouveau régime des congés annuels payés. In: Droit Social, Jg. 6, 1943, 1, 24—32.

Perez Leñero, José: La carta francesa del trabajo. Sus características en relación con las cartas italiana y portugesa. In: Rev. de Trab., 1942, 35, 1004—1012.

Quijano, Pedro Miguel G.: Legislación sindical. In: Rev. de Trab., 1942, 34, 826—833; 35, 976—983.

Siebert, Wolfgang: Jugendarbeitsrecht und Betriebsordnung. In: Soziale Praxis. N.F. Jg. 52, 1943, 2, 62—66.

Siebert, Wolfgang: Die arbeitsrechtliche Stellung des Einberufenen. In: Deutsches Recht. Jg. 13, 1943, 1/2, 6—11.

Suárez Malfeyto, Arturo: La empresa y la empresa en el fuero del trabajo. In: Rev. de Trab., 1942, 34, 835—841.

Valk, F. E. J. van der: Exit College van Rijksbemiddelaars. In: Economie. Jg. 8, 1942, 1/2, 47—61.

7. Bevölkerungspolitik

Arnold, W.: Grundriß einer psychologischen Bevölkerungskunde. (Probleme der Umsiedlung, Aus- und Umwanderung, der Kolonisation u. Kolonisierung.) In: Arch. f. Bevölkerungswiss. u. Bevölkerungspolitik. Jg. 12, 1942, 6, 352—368.

Bonecke, Otto: Der Bürgermeister als Rassen- und Bevölkerungspolitiker. In: Die nationalsozialistische Gemeinde. Jg. 11, 1943, 5/6, 34—37.

Gini, Corrado: Die Krise des Bürgertums und die Bevölkerungspolitik der totalitären Staaten. In: Z. f. d. ges. Staatswissenschaft. Bd 103, 1943, 2, 294—313.

**Günther*, Hans F. K.: Die Verstädterung. Ihre Gefahren f. Volk u. Staat. 4. Aufl. Leipzig 1942. 54 S.

Treidtel, Hermann: Herkunft und Leistung unehelicher Kinder aus gehobenen und Sonderschulen. In: Arch. f. Bevölkerungswiss. u. Bevölkerungspolitik. Jg. 12, 1942, 6, 325—351.

Zander, Alfred: Die Erbkranken der Schweiz. In: Deutsche Arbeit. Jg. 42, 1942, 12, 379—384.

8. Bau- und Siedlungswesen

Auhagen, Otto: Die Ansiedlung deutscher Bauern in den eingegliederten Ostgebieten. In: Schmollers Jb. Jg. 67, 1943, 1, 89—102.

Brenner, Anton: Eigenheim-Siedlung oder Miethaus-Geschoßbau? In: Schule der Freiheit. Jg. 10, 1942/43, 13/14, 274—284.

**Büge*, Max, u. Fr. *Griesheimer*: Der Bau von Volkswohnungen. Die Bestimmungen und Erlasse, zsgest. u. erläut. 2. Aufl., bearb. v. Fr. Griesheimer u. Kurt Thevs. Eberswalde 1942. 176 S.

Grundfragen des sozialen Wohnungsbauprogramms. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1942, 8/9, 149—151.

Lampe, Hermann: Zum Problem der gesetzlichen Regelung der Wohnraumverteilung. In: Der Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 3, 1943, 2, 29—34.

Loesch, Karl C. v.: Die Umsiedlungsbewegung in Europa. In: *Jahrbuch* der Weltpolitik 1942. S. 36—69.

**Mäding*, Erhard: Landespflege. Die Gestaltung der Landschaft als Hoheitsrecht u. Hoheitspflicht. Berlin 1942. 254 S.

Preller, Ludwig: Reichswohnungskommissar. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 52, 1943, 1, 34—39.

Schmidt: Der Wohnungs- und Siedlungsbau des faschistischen Italiens. In: Der Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 3, 1943, 5/6, 128—137.

Stratemann, Siegfried: Industrialisierung des Wohnungsbaus. In: Der Wohnungsbau in Deutschland. Jg. 3, 1943, 4, 85—106.

11. Judenfrage

Mandel, H.: Das Wesen des Judentums nach Selbstzeugnis und Kulturleistung. Die Judenfrage im Licht der Rassenpsychologie und Kulturbiologie. In: Weltkampf. Jg. 1942, 4, 273—284.

**Seraphim*, Peter-Heinz: Das Judentum. Seine Rolle und Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart. München 1942. 72 S.

14. Statistik

Behrens, Friedrich: Neue Wege der Lohnstatistik. In: Allg. Statist. Arch. Bd.31, 1942, 2, 114—138.

Genzmer, Werner: Wer soll Statistik treiben? Möglichkeiten und Grenzen der Zentralisierung. In: Die Wirtschaftskurve. Jg. 21, 1942, 4, 242—248.

Kruse, Alfred: Zur Problematik des „Lebenshaltungskostenindex" im Kriege. In: Statist. Arch. Bd 31, 1943, 3, 228—233.

Lorenz, Charlotte: Die Bedeutung der Statistik für die Lenkung des Berufsnachwuchses. In: Allg. Statist. Arch. Bd 31, 1942, 2, 95—114.

Problematik der Wirtschaftsstatistik. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1942, 8/9, 141—149.